

# Inhaltsverzeichnis

## 18.01.2017 Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

### Sitzungsdokumente

Einladung HFA  
Niederschrift ö. HFA 03.11.2016

### Vorlagendokumente / Antragsdokumente

<b>Top Ö 5</b>	Beratung des Stellenplanes 2017 und 2018	Vorlage: 543/2016-11
	Vorlage Vorlage: 543/2016-11	Vorlage: 543/2016-11
	1 - Deckblatt Stellenverzeichnis 2017 Vorlage: 543/2016-11	Vorlage: 543/2016-11
	2 - Vorwort zum Stellenplanentwurf für das Jahr 2017 ff Vorlage: 543/2016-11	Vorlage: 543/2016-11
	3 - Änderungen Stellenplan 2017 - MehrungMinderung Vorlage: 543/2016-11	Vorlage: 543/2016-11
	4 - Änderungen Stellenplan 2017 - Stellenumwandlungen Vorlage: 543/2016-11	Vorlage: 543/2016-11
	5 - Änderungen Stellenplan 2017 - Produktänderungen Vorlage: 543/2016-11	Vorlage: 543/2016-11
	6 - Übersicht unbesetzte Stellen 30.06.2016 Vorlage: 543/2016-11	Vorlage: 543/2016-11
	7 - Stellenplan Beamte 2017 neu Vorlage: 543/2016-11	Vorlage: 543/2016-11
	8 - Stellenplan tarifl. B. 2017 neu	

Vorlage: 543/2016-11	Vorlage: 543/2016-11
9 - Stellenübersicht Beamte 2017 neu Vorlage: 543/2016-11	Vorlage: 543/2016-11
10 - Stellenübersicht tarifl. B. 2017 neu Vorlage: 543/2016-11	Vorlage: 543/2016-11
11 - Stellen KW-Vermerk 2017 Vorlage: 543/2016-11	Vorlage: 543/2016-11
12 - Stellen KU-Vermerk 2017 Vorlage: 543/2016-11	Vorlage: 543/2016-11
13 - Übersicht Ausbildungskräfte 2017 Vorlage: 543/2016-11	Vorlage: 543/2016-11
14 - Stellenverzeichnis 2017 17.08.2016 anonym Vorlage: 543/2016-11	Vorlage: 543/2016-11
15 - Deckblatt Stellenplan 2018 Vorlage: 543/2016-11	Vorlage: 543/2016-11
16 - Stellenplan Beamte 2018 Vorlage: 543/2016-11	Vorlage: 543/2016-11
17 - Stellenplan tarifl. B. 2018 Vorlage: 543/2016-11	Vorlage: 543/2016-11
18 - Stellenübersicht Beamte 2018 Vorlage: 543/2016-11	Vorlage: 543/2016-11
19 - Stellenübersicht tarifl. B. 2018 Vorlage: 543/2016-11	Vorlage: 543/2016-11
20 - Stellen KW-Vermerk 2018 Vorlage: 543/2016-11	Vorlage: 543/2016-11
21 - Stellen KU-Vermerk 2018	Vorlage: 543/2016-11

	Vorlage: 543/2016-11	Vorlage: 543/2016-11
	22 - Übersicht Ausbildungskräfte 2018 Vorlage: 543/2016-11	Vorlage: 543/2016-11
	1.Ergänzungsvorlage Vorlage: 543/2016-11	Vorlage: 543/2016-11
	2.Ergänzungsvorlage Vorlage: 543/2016-11	Vorlage: 543/2016-11
	3. Ergänzungsvorlage Vorlage: 543/2016-11	Vorlage: 543/2016-11
<b>Top Ö 6</b>	4. Ergänzungsvorlage Haushaltssatzung 2017 / 2018 mit allen Anlagen	Vorlage: 596/2016-2
	Vorlage Vorlage: 596/2016-2	Vorlage: 596/2016-2
<b>Top Ö 7</b>	Übersicht zu Hebesatzszenarien 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Gemeindesteuern der Stadt Bornheim (Hebesatzsatzung) vom 21.03.1997	Vorlage: 960/2016-2
<b>Top Ö 8</b>	Vorlage Rechtsgutachten zur Frage der hinreichenden Finanzierung der Gemeinden bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG)	Vorlage: 004/2017-2
	Vorlage Vorlage: 004/2017-2	Vorlage: 004/2017-2
	Rechtsgutachterliche Stellungnahme Stadt Bornheim 13.10.2016 Vorlage: 004/2017-2	Vorlage: 004/2017-2
<b>Top Ö 9</b>	Rechtsgutachterliche Stellungnahme Stadt Bornheim_Ergänzung Information der Veranstaltergemeinschaft Lokalfunk Bonn/Rhein-Sieg e.V.	Vorlage: 021/2017-2
	Vorlage ohne Beschluss Vorlage: 021/2017-2	Vorlage: 021/2017-2

Vorlage ohne Beschluss

# Einladung



Sitzung Nr.	4/2017
HFA Nr.	1/2017

An die Mitglieder  
des **Haupt- und Finanzausschusses**  
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 28.12.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

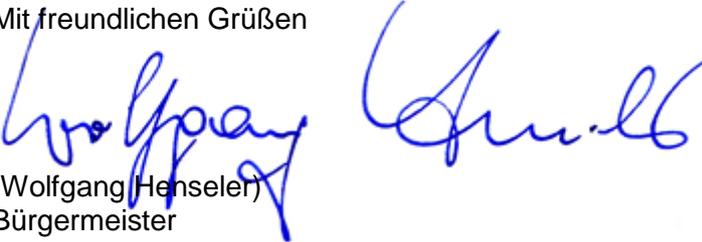
Die Sitzung findet am **Mittwoch, 18.01.2017, 09:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt

.Die Tagesordnung habe ich wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<b>Öffentliche Sitzung</b>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 67/2016 vom 03.11.2016	
4	Benutzungs- und Gebührensatzungen betr. Flüchtlingsunterkünfte / Obdachlosenunterkünfte (HFA 01.12.2016, Rat 08.12.2016)	964/2016-5
5	Beratung des Stellenplanes 2017 und 2018 (Rat 08.09.2016, HFA 01.12.2016, Rat 08.12.2016)	543/2016-11
6	Haushaltssatzung 2017 / 2018 mit allen Anlagen (HFA 01.12.2016, Rat 08.12.2016)	596/2016-2
7	7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Gemeindesteuern der Stadt Bornheim (Hebesatzsatzung) vom 21.03.1997 (HFA 01.12.2016, Rat 08.12.2016)	960/2016-2
8	Rechtsgutachten zur Frage der hinreichenden Finanzierung der Gemeinden bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG)	004/2017-2
9	Information der Veranstaltergemeinschaft Lokalfunk Bonn/Rhein-Sieg e.V.	021/2017-2
10	Mittelverwendung "Gute Schule 2020" (ASS 10.01.2017)	060/2017-5
11	Mitteilung betreffend Entwicklung der Erträge der Stadt Bornheim im Haushaltsjahr 2016	026/2017-2
12	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	048/2017-1
13	Anfragen mündlich	

	<b>Nicht öffentliche Sitzung</b>	
14	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	049/2017-1
15	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen



(Wolfgang Henseler)  
Bürgermeister

# Niederschrift



Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **03.11.2016**, 17:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

<b>X</b>	<b>Öffentliche Sitzung</b>
	<b>Nicht-öffentliche Sitzung</b>

Sitzung Nr.	67/2016
HFA Nr.	7/2016

## Anwesende

### Bürgermeister

Henseler, Wolfgang                      Bürgermeister

### Mitglieder

Bandel, Helga	CDU-Fraktion	
Hanft, Wilfried	SPD-Fraktion	
Heller, Petra	CDU-Fraktion	bis TOP 6 tw.
Heßling, Günter	CDU-Fraktion	
Kleinekathöfer, Ute	SPD-Fraktion	
Koch, Maria - Charlotte	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Krüger, Frank W.	SPD-Fraktion	
Lehmann, Michael	Fraktion-DIE LINKE	
Marx, Bernd	CDU-Fraktion	
Oster, Thomas	CDU-Fraktion	bis TOP 6 tw.
Prinz, Rüdiger	CDU-Fraktion	
Quadt-Herte, Manfred	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Schmitz, Heinz Joachim	SPD-Fraktion	
Söllheim, Michael	CDU-Fraktion	bis TOP 6 tw.
Voigt, Philipp	SPD-Fraktion	ab TOP 4 tw.
Weiler, Jürgen	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Wirtz, Hans-Dieter	CDU-Fraktion	
Züge, Rainer	SPD-Fraktion	

### stv. Mitglieder

Feldenkirchen, Hans Gerd	UWG/Forum-Fraktion	
Keils, Ewald	CDU-Fraktion	ab TOP 6 tw.
Kabon, Matthias	FDP-Fraktion	
Schwarz, Wolfgang	CDU-Fraktion	ab TOP 6 tw.
Velten, Konrad	CDU-Fraktion	ab TOP 6 tw.
Wehrend, Lutz	CDU-Fraktion	

### Verwaltungsvertreter

Brandt, Joachim	
Brohl-Sowa, Ursula	Polizeipräsidentin
Cugaly, Ralf	
Pilger, Christiane	
Schier, Manfred	Erster Beigeordneter
Sistig, Helmut	
von Bülow, Alice	Beigeordnete
Walter, Sabine	

### Schriftführerin

Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Feldenkirchen, Else                      UWG/Forum-Fraktion  
Koch, Christian                            FDP-Fraktion  
Kretschmer, Gabriele                    CDU-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 49/2016 vom 01.09.2016	
4	Prüfauftrag zur Gründung einer Wohnungs- und Grundstücksgesellschaft	819/2016-2
5	Gespräch mit der Polizeipräsidentin zu Fragen der Sicherheit und Ordnung	844/2016-3
6	Konzept für einen Ordnungsaußendienst	845/2016-3
7	Ordnungspartnerschaft	860/2016-3
8	Verhinderung von Lärmbelästigungen auf dem Heinrich-Böll-Platz in Merten	859/2016-3
9	Gemeinsamer Antrag der CDU- und FDP-Fraktion vom 29.09.2016 betr. Sachstandsbericht der Feuerwehr	815/2016-3
10	Mitteilung betreffend den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020)	830/2016-2
11	Anfrage der SPD-Fraktion vom 19.04.2016 betr. Regionale Kriminalstatistik 2015	861/2016-3
12	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	841/2016-1
13	Anfragen mündlich	

**Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)**

Bürgermeister Wolfgang Henseler eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig ist.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, die Tagesordnungspunkte 5-7 zusammen zu behandeln und getrennt abzustimmen.

Stimmenverhältnis:  
- Einstimmig -

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:  
TOP 1 – 13.

	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
1	<b>Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin</b>	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

<b>2</b>	<b>Einwohnerfragestunde</b>	
----------	-----------------------------	--

Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.

<b>3</b>	<b>Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 49/2016 vom 01.09.2016</b>	
----------	--	--

Der Haupt- und Finanzausschuss erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 49/2016 vom 01.09.2016 keine Einwände.

<b>4</b>	<b>Prüfauftrag zur Gründung einer Wohnungs- und Grundstücksgesellschaft</b>	<b>819/2016-2</b>
----------	---	-------------------

**Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von den Ausführungen der beauftragten Gutachter der Rödl & Partner GbR, Köln und verweist die Angelegenheit zur weiteren Beratung in die Fraktionen.

- Einstimmig -

<b>5</b>	<b>Gespräch mit der Polizeipräsidentin zu Fragen der Sicherheit und Ordnung</b>	<b>844/2016-3</b>
----------	---	-------------------

Antwort der Polizeipräsidentin Frau Brohl-Sowa zu der Wachstärke in Bornheim:

Der Wachstandort Bornheim ist Teil der Wache Duisdorf/Bornheim. Der Standort Bornheim verfügt derzeit über 20,20 Vollzeitstellen. Unter Führung eines Dienstgruppenleiters wird mit dem zur Verfügung stehenden Personal der Streifendienst mit einem Streifenwagen rund um die Uhr gewährleistet. Außerdem ist der Wachstandort Bornheim mit einem Beamten oder einer Beamtin durchgehend besetzt.

Die Stärke des Wachdienstes des Polizeipräsidiums Bonn richtet sich nach den sogenannten Funktionsbesetzungsplänen. Damit wird unter anderem festgelegt, wieviel Streifenwagen in den einzelnen Wachbereichen im Früh-, Spät- und Nachtdienst erforderlich sind, um das Einsatzgeschehen zeit- und sachgerecht zu bewältigen. Die Berechnung erfolgt wochentags scharf, weil die Einsatzbelastung in einer Samstagnacht eine andere sein kann, als an einem Montagvormittag. Der Funktionsbesetzungsplan wird einmal jährlich zum Nachersatztermin 01.09. mit den aktuellen Einsatzzahlen neu berechnet. Pro angefallenem Einsatz wird dabei eine Stunde Bearbeitungszeit für die Streifenwagenbesetzung veranschlagt. Bei der Berechnung des Funktionsbesetzungsplans werden alle Wachstandorte gleich behandelt.

Die Einsatzbelastung am Wachstandort Bornheim kann an jedem Tag der Woche und in jeder Schicht mit einem Streifenwagen bewältigt werden. Dies ist seit Jahren so.

Neben dem durchgehenden Wachdienst stehen für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Bornheim fünf Bezirksdienstbeamte zur Verfügung. Diese Stärke entspricht der landesweiten Vorgabe, nach der auf 10.000 Einwohner ein Bezirksdienstbeamter eingesetzt werden soll.

**Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Polizeipräsidentin Bonn zum Thema öffentliche Sicherheit und Ordnung zur Kenntnis.

- Einstimmig -

<b>6</b>	<b>Konzept für einen Ordnungsaußendienst</b>	<b>845/2016-3</b>
----------	--	-------------------

**Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss

1. nimmt das als Anlage 1 beigefügte Konzept zur Einrichtung eines städtischen

Ordnungsdienstes zur Kenntnis und

2. verweist die Vorlage zur weiteren Beratung in die Haushalts- und Stellenplanberatungen.

- Einstimmig -

<b>7</b>	<b>Ordnungspartnerschaft</b>	<b>860/2016-3</b>
----------	------------------------------	-------------------

**Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Ordnungspartnerschaft zur Kenntnis.

- Einstimmig -

<b>8</b>	<b>Verhinderung von Lärmbelästigungen auf dem Heinrich-Böll-Platz in Merten</b>	<b>859/2016-3</b>
----------	---	-------------------

**Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

- Einstimmig -

<b>9</b>	<b>Gemeinsamer Antrag der CDU- und FDP-Fraktion vom 29.09.2016 betr. Sachstandsbericht der Feuerwehr</b>	<b>815/2016-3</b>
----------	--	-------------------

**Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt den Bürgermeister, dem Ausschuss halbjährlich, beginnend ab dem I. Quartal 2017, zu den aktuellen Entwicklungen im Feuer- und Bevölkerungsschutz zu berichten.

- Einstimmig -

<b>10</b>	<b>Mitteilung betreffend den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020)</b>	<b>830/2016-2</b>
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

<b>11</b>	<b>Anfrage der SPD-Fraktion vom 19.04.2016 betr. Regionale Kriminalstatistik 2015</b>	<b>861/2016-3</b>
-----------	---	-------------------

- Kenntnis genommen -

<b>12</b>	<b>Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen</b>	<b>841/2016-1</b>
-----------	---	-------------------

- Kenntnis genommen -

<b>13</b>	<b>Anfragen mündlich</b>	
-----------	--------------------------	--

Keine.

Ende der Sitzung: 19:15 Uhr

gez. Wolfgang Henseler  
Bürgermeister

gez. Petra Altaner  
Schriftführung

Rat	08.09.2016
Haupt- und Finanzausschuss	01.12.2016
Rat	08.12.2016

**öffentlich**

Vorlage Nr.	543/2016-11
Stand	17.08.2016

**Betreff Beratung des Stellenplanes 2017 und 2018**

**Beschlussentwurf Rat:**

Der Rat verweist die Stellenpläne für die Jahre 2017 und 2018 zur weiteren Beratung in den Haupt- und Finanzausschuss.

**Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die Stellenpläne 2017 und 2018 der Beamten und tariflich Beschäftigten wie folgt festzusetzen:  
siehe Beschlussentwurf Rat

**Beschlussentwurf Rat:**

Der Rat beschließt

- den Stellenplan 2017 der Beamten und tariflich Beschäftigten wie folgt:

**Beamte**

Besoldungsgruppe	Anzahl	
B6	1,00	
B2	1,00	
A16	3,00	
A15	2,00	
A14	3,42	
A13 h.D.	2,00	
A13 g.D.	2,00	
A12	7,94	
A11	11,63	
A10	12,46	
A9 g.D.	1,00	
A9Z	0,54	
A9 m.D.	6,18	
A8	2,21	
A7	1,00	
<b>Gesamt</b>	<b>57,38</b>	

**Tariflich Beschäftigte**

Entgeltgruppe	Anzahl	
15	3,00	
14	3,46	
13	1,51	
12	10,81	
11	20,28	
10	11,77	
9	39,89	0,34 KU 08
8	37,20	
6	25,76	
5	19,73	
4	0,73	
3	4,10	
2	0,17	
1	3,05	
S17	1,00	
S16	1,92	
S15	6,18	0,51 KU S8a, 0,77 KU S13
S14	8,00	
S13	3,00	
S12	6,23	
S11b	12,40	
S11	0,63	
S10	1,00	
S9	1,00	
S8a	93,76	
S7	0,87	
S3	33,56	
<b>Gesamt</b>	<b>351,01</b>	

2. den Stellenplan 2018 der Beamten und tariflich Beschäftigten wie folgt:

**Beamte**

Besoldungsgruppe	Anzahl	
B6	1,00	
B2	1,00	
A16	3,00	
A15	2,00	
A14	3,42	
A13 h.D.	2,00	
A13 g.D.	2,00	
A12	7,94	
A11	11,63	
A10	12,46	
A9 g.D.	1,00	
A9Z	0,54	
A9 m.D.	6,18	
A8	2,21	
A7	1,00	
<b>Gesamt</b>	<b>57,38</b>	

**Tariflich Beschäftigte**

15	3,00	
14	3,46	
13	1,51	
12	10,81	
11	20,28	
10	11,77	
9	39,89	0,34 KU 08
8	37,20	
6	25,76	
5	19,73	
4	0,73	
3	4,10	
2	0,17	
1	3,05	
S17	1,00	
S16	1,92	
S15	6,18	0,51 KU S8a, 0,77 KU S13
S14	8,00	
S13	3,00	
S12	6,23	
S11b	12,40	
S11	0,63	
S10	1,00	
S9	1,00	
S8a	93,76	
S7	0,87	
S3	33,56	
<b>Gesamt</b>	<b>351,01</b>	

**Sachverhalt**

Der Beschlussentwurf des Stellenplanes in der Form des Stellenverzeichnisses weist aus:

1. für 2017:  
57,38 Stellen Beamte  
351,01 Stellen tariflich Beschäftigte  
408,39 Stellen insgesamt
2. für 2018:  
57,38 Stellen Beamte  
351,01 Stellen tariflich Beschäftigte  
408,39 Stellen insgesamt

Die Änderungen im Stellenplanentwurf 2017 gegenüber 2015 und 2018 gegenüber 2016 werden in den Anlagen erläutert. Die Stellenpläne wurden dem Personalrat zur Anhörung vorgelegt. Die Stellungnahme des Personalrates wird nachgereicht, sobald diese vorliegt.

## **Anlagen zum Sachverhalt**

- 1 - Deckblatt Stellenverzeichnis 2017
- 2 - Vorwort zum Stellenplanentwurf für das Jahr 2017 ff
- 3 - Änderungen Stellenplan 2017 – Mehrung/Minderung
- 4 - Änderungen Stellenplan 2017 – Stellenumwandlungen
- 5 - Änderungen Stellenplan 2017 – Produktänderungen
- 6 - Übersicht unbesetzte Stellen 30.06.2016
- 7 - Stellenplan Beamte 2017 neu
- 8 - Stellenplan tarifl. B. 2017 neu
- 9 - Stellenübersicht Beamte 2017 neu
- 10 - Stellenübersicht tarifl. B. 2017 neu
- 11 - Stellen KW-Vermerk 2017
- 12 - Stellen KU-Vermerk 2017
- 13 - Übersicht Ausbildungskräfte 2017
- 14 - Stellenverzeichnis 2017 17.08.2016 anonym
- 15 - Deckblatt Stellenplan 2018
- 16 - Stellenplan Beamte 2018
- 17 - Stellenplan tarifl. B. 2018
- 18 - Stellenübersicht Beamte 2018
- 19 - Stellenübersicht tarifl. B. 2018
- 20 - Stellen KW-Vermerk 2018
- 21 - Stellen KU-Vermerk 2018
- 22 - Übersicht Ausbildungskräfte 2018



**-Stellenverzeichnis 2017**  
**-Stellenplan 2017**

## Vorwort zum Stellenplanentwurf 2017/2018

Der vorliegende Stellenplanentwurf berücksichtigt die Ausweisung von Stellenmehrbedarfen im Bereich der Leistungsgewährung, Sozialarbeit (Ratsbeschluss vom 07.04.2016, Vorlage Nr. 143/2016-11) und Hausmeisterleistungen in Amt 5. Diese Anpassung basiert auf der seit 2015 anhaltenden Entwicklung durch die Zuweisung von Flüchtlingen. Die in diesem Zusammenhang bestehende Inanspruchnahme der Amtsleitung bei Amt erfordert die Ausweisung einer zusätzlichen Stelle der Abteilungsleitung in der Schulverwaltung. Diese Aufgaben wurden bisher von der Amtsleitung wahrgenommen.

Für die Begleitung von erweiterten Angeboten von Sprachkursen ist eine Teilzeitstelle bei der Volkshochschule eingerichtet worden.

Der Entwurf sieht ebenfalls die Einrichtung einer Stelle für die Amtsleitung des Amtes 2 vor. Die Tätigkeiten wurden bislang durch den Kämmerer wahrgenommen. Mit der Übertragung der Dezernatsleitung für das Dezernat IV wird eine entsprechende Neuausweisung einer separaten Stelle erforderlich, da der Steuerungsaufwand eine weitere Aufgabenwahrnehmung durch den Kämmerer nicht mehr zulässt.

Für die Steuerung im Bereich des Beteiligungsmanagements sieht der Entwurf eine Teilzeitstelle in Amt 2 vor. Die Stelle wird durch entsprechende Kostenerstattungen durch die Leistungsbezieher refinanziert.

Die regelmäßigen und rechtlich vorgeschriebenen Prüfungen der feuerwehrtechnischen Ausrüstung und der Feuerwehrfahrzeuge erfordern die Einrichtung einer Stelle eines zusätzlichen Gerätewarts (Ratsbeschluss vom 26.01.2016, Vorlage Nr. 012/2016-3).

Der Personaleinsatz in den Kindertageseinrichtungen orientiert sich an den Vorgaben des Kinderbildungsgesetzes NRW.

Der Einsatz von festen Vertretungen/Springerkräfte für Personalausfälle ist wichtige Voraussetzung für den Erhalt der Betriebserlaubnisse und der Betreuungsqualität. Der Bedarf wurde entsprechend der Entwicklung angepasst. Die Eingruppierungen des beschlossenen Tarifvertrages des Sozial- und Erziehungsdienstes wurden berücksichtigt.

Zur Betreuung minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge sieht der Stellenplanentwurf eine refinanzierte Stelle bei Amt 4 vor (Ratsbeschluss vom 07.04.2016, Vorlage Nr. 199/2016-2). Ferner ist im Bereich des Allgemeinen Sozialen Dienstes eine zusätzliche Stelle vorgesehen, die der aktuellen Fallentwicklung Rechnung trägt.

Im Rahmen der Personalentwicklung ist auch weiterhin die Übernahme von Nachwuchskräften und Fortsetzung der Ausbildung vorgesehen. In Amt 7 wird aufgrund eines absehbaren Ausscheidens eines Stelleninhabers bereits frühzeitig eine Nachfolge im Rahmen eines Mentoringverfahrens eingearbeitet.

Der Stellenplan berücksichtigt ferner Rückkehrfälle aus Erziehungsurlaub, Stundenanpassungen und Stellenumwandlungen im Rahmen von Nachbesetzungen. Die Ergebnisse aus erfolgten Bewertungsverfahren wurden ebenfalls berücksichtigt.

Die einzelnen Veränderungen mit Zu- und Abgängen in den einzelnen Vergütungs- und Besoldungsgruppen sind in der Erläuterung zum Stellenverzeichnis detailliert dargestellt, die Bestandteil dieser Zusammenstellung ist.

Redaktioneller Hinweis:

Unter der Rubrik Abordnung/Gestellung zu Stadtbetrieb Bornheim AöR sind die Beamtinnen und Beamten im Stellenverzeichnis und Stellenplan dargestellt, welche nach den beamtenrechtlichen Vorschriften Ihren Dienst im Stadtbetrieb versehen. In den vorhandenen Fällen besteht das Dienstverhältnis mit der Stadt Bornheim fort. Die Stellen sind somit weiterhin im Stellenplan darzustellen und gelten als besetzt.

Aus Gründen der Kostenersparnis wird auf den Druck des Stellenverzeichnisses 2018 verzichtet, da dieses identisch mit dem Stellenverzeichnis 2017 ist. Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2018 ist beigefügt.

Erläuterungen Stellenveränderungen 2015/2016 zu 2017/2018

1. Mehrung / Minderung Stellenanteile

Stelle	Org. Einheit	Bewertung	Name	Veränderung	Grund
19338	PR	EG 12		0,5	Freistellung PR
19339	PR	S 12		0,5	Freistellung PR
753	1.1	EG 13		-0,49	Anpassung an Stunden- volumen
773	1.1	A 14		0,05	Anpassung an Stunden- volumen
19340	1.2	EG 6		0,51	Neue Stelle
755	11.1	A 10		0,5	Anpassung an Stunden- volumen
759	11.1	EG 8		-0,44	Anpassung an Stunden- volumen
760	11.1	EG 6		-0,47	Anpassung an Stunden- volumen
784	11.1	EG 9		-0,44	Anpassung an Stunden- volumen
19288	11.1	EG 6		0,51	Neue Stelle (Volumen aus Stelle 753)
746	Pool	EG 8		0,1	Anpassung an Stunden- volumen
18442	Pool	A 10		0,5	Neue Stelle
796	12	EG 9		0,27	Anpassung an Stunden- volumen
856	6.2	A 12		0,07	Anpassung an Stunden- volumen
876	6.3	EG 11			Wegfall KW - Vermerk
884	6.3	EG 2		-0,61	Anpassung an Stunden- volumen
2453	6.3	A 10		0,1	Anpassung an Stunden- volumen
888	7.1	EG 11		-0,18	Interne Verschiebung zur Schaffung Stelle 19291
890	7.1	EG 11		-0,18	Interne Verschiebung zur Schaffung Stelle 19291
891	7.1	EG 10		0,13	Anpassung an Stunden- volumen
892	7.1	EG 11		0,35	Anpassung an Stunden- volumen
11078	7.1	EG 11		-0,5	Anpassung an Stunden- volumen
11079	7.1	EG 12		-0,36	Interne Verschiebung zur Schaffung Stelle 19291

19291	7.1	EG 11		0,72	Neue Stelle
821	7.2	EG 12		0,16	Anpassung an Stunden- volumen
19105	9.1	EG 10		1	Neue Stelle
902	9.1	EG 9		0,5	Anpassung an Stunden- volumen
905	9.2	EG 9		-0,13	Anpassung an Stunden- volumen
2586	4.1	S 12		-0,15	Anpassung an Stunden- volumen
10887	4.1	S 11b		-1	Stelle gelöscht (Wegfall Zuschüsse)
19159	4.1	S 14		1	Neue Stelle
19335	4.1	S 14		1	Neue Stelle (Ratsbeschluss vom 07.04.2016)
900	4.2	A 10		-0,73	Anpassung an Stunden- volumen
931	4.2	A 8		-0,12	Anpassung an Stunden- volumen
1055	4.2	S 11		0,03	Anpassung an Stunden- volumen
1067	4.2	S 8a		0,13	Anpassung an Stunden- volumen
2557	4.2	S 3		0,14	Anpassung an Stunden- volumen
5667	4.2	S 8a		0,03	Anpassung an Stunden- volumen
6608	4.2	S 8a		-0,13	Anpassung an Stunden- volumen
6611	4.2	S 8a		-0,5	Anpassung an Stunden- volumen
8639	4.2	S 8a		0,2	Anpassung an Stunden- volumen
15346	4.2	S 8a		-0,22	Anpassung an Stunden- volumen
15672	4.2	S 3		0,27	Anpassung an Stunden- volumen
15868	4.2	S 3		-0,13	Anpassung an Stunden- volumen
2460	4.2	S 8a		0,02	Anpassung an Stunden- volumen
2495	4.2	S 8a		0,32	Anpassung an Stunden- volumen
6594	4.2	S 3		0,09	Anpassung an Stunden- volumen
16166	4.2	S 8a		-0,02	Anpassung an Stunden- volumen
16383	4.2	S 3		-0,11	Anpassung an Stunden- volumen

18731	4.2	S 8a		1	Neue Stelle
6603	4.2	S 8a		-0,54	Anpassung an Stunden- volumen
6607	4.2	S 8a		0,46	Anpassung an Stunden- volumen
1094	4.2	S 8a		0,06	Anpassung an Stunden- volumen
5694	4.2	S 3		-0,23	Anpassung an Stunden- volumen
8637	4.2	S 8a		0,02	Anpassung an Stunden- volumen
18440	4.2	S 3		0,78	Neue Stelle
2360	4.2	S 8a		0,05	Anpassung an Stunden- volumen
6586	4.2	S 8a		0,08	Anpassung an Stunden- volumen
1099	4.2	S 3		0,13	Anpassung an Stunden- volumen
5693	4.2	S 3		-0,32	Anpassung an Stunden- volumen
5696	4.2	S 8a		0,05	Anpassung an Stunden- volumen
8636	4.2	S 8a		-0,35	Anpassung an Stunden- volumen
16168	4.2	S 8a		0,18	Anpassung an Stunden- volumen
16403	4.2	S 8a		0,02	Anpassung an Stunden- volumen
18474	4.2	S 8a		0,77	Neue Stelle
2361	4.2	S 15		-0,26	Anpassung an Stunden- volumen
2364	4.2	S 8a		0,26	Anpassung an Stunden- volumen
2365	4.2	S 8a		0,23	Anpassung an Stunden- volumen
2367	4.2	S 8a		-0,1	Anpassung an Stunden- volumen
2596	4.2	S 8a		0,01	Anpassung an Stunden- volumen
6587	4.2	S 8a		0,13	Anpassung an Stunden- volumen
16169	4.2	S 8a		-0,36	Anpassung an Stunden- volumen
2371	4.2	S 8a		0,09	Anpassung an Stunden- volumen
2376	4.2	S 3		-0,01	Anpassung an Stunden- volumen
17464	4.2	S 3		0,23	Anpassung an Stunden- volumen

18047	4.2	S 3		-0,02	Anpassung an Stunden- volumen
2416	4.2	S 8a		-0,03	Anpassung an Stunden- volumen
2418	4.2	S 8a		-0,1	Anpassung an Stunden- volumen
2419	4.2	S 8a		-0,18	Anpassung an Stunden- volumen
2423	4.2	S 3		0,18	Anpassung an Stunden- volumen
2560	4.2	S 8a		-0,85	Anpassung an Stunden- volumen
16382	4.2	S 8a		0,06	Anpassung an Stunden- volumen
2425	4.2	S 8a		-0,36	Anpassung an Stunden- volumen
5698	4.2	S 8a		0,21	Anpassung an Stunden- volumen
6592	4.2	S 8a		-0,15	Anpassung an Stunden- volumen
6615	4.2	S 8a		0,36	Anpassung an Stunden- volumen
16152	4.2	S 8a		-0,13	Anpassung an Stunden- volumen
16384	4.2	S 8a		-0,23	Anpassung an Stunden- volumen
2437	4.2	S 8a		-0,12	Anpassung an Stunden- volumen
2594	4.2	S 8a		-0,08	Anpassung an Stunden- volumen
5703	4.2	S 8a		0,05	Anpassung an Stunden- volumen
6601	4.2	S 8a		0,03	Anpassung an Stunden- volumen
2583	4.2	S 3		-0,18	Anpassung an Stunden- volumen
6590	4.2	S 8a		-0,59	Anpassung an Stunden- volumen
2449	4.2	S 3		0,09	Anpassung an Stunden- volumen
6596	4.2	S 3		-0,49	Anpassung an Stunden- volumen
17460	4.2	S 3		-0,69	Anpassung an Stunden- volumen
17461	4.2	S 3		-0,46	Anpassung an Stunden- volumen
19273	4.2	S 3		0,54	Neue Stelle
19274	4.2	S 3		0,54	Neue Stelle
19275	4.2	S 3		0,54	Neue Stelle
19276	4.2	S 3		0,54	Neue Stelle

19290	5.1	A 12		1	Neue Stelle
803	5.1	A 9mD+Z		-0,46	Anpassung an Stunden- volumen
941	5.1	A 8		0,1	Anpassung an Stunden- volumen
961	5.1	EG 3		0,1	Anpassung an Stunden- volumen
988	5.2	EG 5		0,5	Anpassung an Stunden- volumen
19106	5.2	EG 9		0,77	Neue Stelle (Ratsbeschluss vom 07.04.2016)
19263	5.2	EG 9		1	Neue Stelle (Ratsbeschluss vom 07.04.2016)
19264	5.2	EG 9		1	Neue Stelle (Ratsbeschluss vom 07.04.2016)
19265	5.2	EG 9		1	Neue Stelle (Ratsbeschluss vom 07.04.2016)
19267	5.2	EG 5		1	Neue Stelle (Ratsbeschluss vom 07.04.2016)
19284	5.2	S 12		1	Neue Stelle (Ratsbeschluss vom 07.04.2016)
19285	5.2	S 11b		1	Neue Stelle (Ratsbeschluss vom 07.04.2016)
19286	5.2	S 11b		1	Neue Stelle (Ratsbeschluss vom 07.04.2016)
19287	5.2	S 11b		1	Neue Stelle (Ratsbeschluss vom 07.04.2016)
19292	10.2	EG 8		0,39	Neue Stelle
19289	2	A 14		1	Neue Stelle
793	2.1	EG 8		0,48	Anpassung an Stunden- volumen
795	2.1	A 10		0,5	Anpassung an Stunden- volumen
804	2.1	A9mD		0,07	Anpassung an Stunden- volumen
820	2.2	EG 8		0,82	Anpassung an Stunden- volumen
794	2.1	EG 9		-0,11	Anpassung an Stunden- volumen
806	2.3	A 12		0,11	Anpassung an Stunden- volumen (aus St. 807)

807	2.3	A 11		-0,11	Anpassung an Stunden- volumen (zu St. 806)
19336	2.3	A 11		0,5	Bedarf
833	3.1	EG 8		0,25	Anpassung an Stunden- volumen
834	3.1	EG 8		0,43	Anpassung an Stunden- volumen
2497	3.1	EG 8		-0,61	Anpassung an Stunden- volumen
18170	3.1	EG 9		0,77	Neue Stelle
19271	3.2	EG 5		1	Neue Stelle (Ratsbeschluss vom 26.01.2016)
843	3.2	EG 9		0,5	Anpassung an Stunden- volumen
845	3.3	EG 8		-0,12	Anpassung an Stunden- volumen
17321	Pool	EG 8		-0,82	Stelle gelöscht - wurde zur Aufstockung and. Stellen verwendet
778	Pool	A 10		0,37	Stellenanteil aus Pool EZ (ohne Zählung) in Pool ohne Amtszuw.

**2. Stellenumwandlungen**

Stelle	Org. Einheit	Bewertung	Name	Veränderung	Grund
774	1	EG 14 EG 15		-1 +1	Stellenbewertung
753	1	A 13 EG 13		-1 +0,51	Verschiebung (Stelle war im stpl 2016 VZ, ab 2017 TZ, dafür neue Stelle mit Restvolumen - St. 19228)
943	1.1	EG 8 EG 9		-1 +1	Stellenbewertung
747	1.2	EG 6 EG 5		-1 +1	Stellenbewertung
751	1.2	EG 10 EG 9		-1 +1	Stellenbewertung
739	11	A 16 A 15		-1 +1	Stellenbewertung
754	11.1	A 10 A 12		-1 +1	Stellenbewertung
756	11.1	A 10 EG 9		-1 +1	Nachbesetzung durch Tarifl. Beschäftigte/n
757	11.1	A 12 A 11		-1 +1	Stellenbewertung
759	11.1	EG 6 EG 8		-1 +0,56	Stellenbewertung
778	Pool	A 12 A 10		-0,37 +0,37	Stellenbewertung
935	Pool	EG 9 A 10		-1 +1	Nachbesetzung durch Beamten/in
854	6	A 15 EG 15		-1 +1	Nachbesetzung durch Tarif. Beschäftigte/n
860	6.1	EG 9 EG 11		-1 +1	Stellenbewertung
902	9.2	A 10 EG 9		-0,5 +1	Nachbesetzung durch Tarif. Beschäftigte/n
903	9.2	EG 9 A 9mD		-1 +1	Nachbesetzung durch Beamten/in
1035	4.1	S 15 EG 10		-1 +1	Stellenbewertung
2571	4.1	S 11Ü S 12		-1 +1	Stellenbewertung
772	4.1	EG 6 EG 9		-1 +1	Stellenbewertung
1068	4.2	S 10 S 13		-1 +1	Umsetzung neuer Tarifvertrag SuE
1057	4.2	S 13Ü S 16		-1 +1	Umsetzung neuer Tarifvertrag SuE

15346	4.2	S 7 S 8a		-0,41 +0,63	Stellenbewertung
1077	4.2	S 15 S 16		-0,92 +0,92	Umsetzung neuer Tarifvertrag SuE
1091	4.2	S 10 S 13		-1 +1	Umsetzung neuer Tarifvertrag SuE
2358	4.2	S 7 S 9		-1 +1	Umsetzung neuer Tarifvertrag SuE
1097	4.2	S 10 S 13		-1 +1	Umsetzung neuer Tarifvertrag SuE
5696	4.2	S 3 S 8a		-0,21 +0,26	Stellenbewertung
2361	4.2	S 13Ü S 15		-0,77 +0,51	Umsetzung neuer Tarifvertrag SuE
2369	4.2	S 13Ü S 15		-1 +1	Umsetzung neuer Tarifvertrag SuE
2413	4.2	S 13 S 15		-1 +1	Umsetzung neuer Tarifvertrag SuE
2593	4.2	S 3 S 8a		-1 +1	Bedarfsplanung
2424	4.2	S 13Ü S 15		-1 +1	Umsetzung neuer Tarifvertrag SuE
5698	4.2	S 3 S 8a		-0,56 +0,77	Bedarfsplanung
6591	4.2	S 13Ü S 15		-0,77 +0,77	Umsetzung neuer Tarifvertrag SuE
2432	4.2	S 13Ü S 15		-1 +1	Umsetzung neuer Tarifvertrag SuE
5699	4.2	S 3 S 8a		-1 +1	Bedarfsplanung
940	5	EG 12 A 13hD		-1 +1	Nachbesetzung durch Beamten/in
803	5.1	A 10 A9mD+Z		-1 +0,54	Stellenbewertung
981	5.2	EG 12 EG 10		-1 +1	Stellenbewertung
761	5.2	EG 6 EG 5		-1 +1	Stellenbewertung
801	5.2	EG 5 EG 9		-1 +1	Stellenbewertung
986	5.2	EG 9 A 10		-1 +1	Nachbesetzung durch Beamten/in
2410	10.2	A 8 EG 8		-1 +1	Nachbesetzung durch Tarif. Beschäftigte/n
5705	2.1	A 9gD EG 9		-1 +1	Nachbesetzung durch Tarif. Beschäftigte/n
2597	2.1	EG 11 EG12		-1 +1	Stellenbewertung
800	2.2	EG 6 EG 8		-1 +1	Stellenbewertung

810	2.2	A 8 EG 8		-1 +1	Nachbesetzung durch Tarif. Beschäftigte/n
819	2.2	EG 9 EG 8		-1 +1	Stellenbewertung
794	2.3	EG 8 EG 9		-0,62 +0,51	Stellenbewertung
828	3	EG 6 EG 8		-1 +1	Stellenbewertung
829	3	EG 10 A 11		-1 +1	Nachbesetzung durch Beamten/in
843	3.3	A 9mD+Z EG 9		-0,5 +1	Nachbesetzung durch Tarif. Beschäftigte/n
778	Pool	A 12 A 10		-0,37 +0,37	Bedarfsplanung

**3. Produktänderungen**

Stelle	Org. Einheit	Bewertung	Name	Veränderung	Grund
785	11.1 5.1	EG 6		-0,5 +0,5	50 % Zuweisung von Prod. 01 zu Prod. 06
874	6.3 7.1	EG 10		-1,0 +1,0	Stelle verschoben von Prod. 10 zu Prod. 09
872	6.3 7.1	EG 9		-1,0 +1,0	Stelle verschoben von Prod. 10 zu Prod. 09
2500	2 Inklusion/ Demogr.	A 14		-1,0 +1,0	Neuer Dezernats- verteilungsplan Einrichtung neuer Stabstelle
740	11 2.3	EG 12		-1,0 +1,0	Stelle verschoben von Prod. 01 zu Prod. 16
741	11 2.3	EG 9		-1,0 +1,0	Stelle verschoben von Prod. 01 zu Prod. 16
935	4.2 Pool	A 10		-1,0 +1,0	Stelle verschoben von Prod. 06 zu Prod. 01
761	7.1 5.1	EG 6		-1,0 +1,0	Stelle verschoben von Prod. 09 zu Prod. 05
838	3.1 9.1	A 9		-1,0 +1,0	Stelle verschoben von Prod. 02 zu Prod. 12
801	2 5.2	EG 5		-1,0 +1,0	Stelle verschoben von Prod. 16 zu Prod. 05
772	1.1 4.1	EG 9		-1,0 +1,0	Stelle verschoben von Prod. 01 zu Prod. 06

**Übersicht unbesetzte Stellen 30.06.2016 aus Stellenverzeichnis 2016**

<p>Im Stellenverzeichnis für das Jahr 2017 ist in Spalte 9 der Besetzungsstatus zum 30.06.2016 angegeben.          0 = am 30.06.2016 unbesetzt          1 = am 30.06.2016 besetzt          Im Folgenden werden die mit „0“ aufgeführten Stellen im Stellenverzeichnis hinsichtlich der Entwicklung ab 30.06.2016 erläutert:</p>		
762	Pool Auszubildende	Stelle wird am 01.08.2016 besetzt
763	Pool Auszubildende	Stelle wird am 01.08.2016 besetzt
768	Pool Auszubildende	Stelle wird am 01.08.2017 besetzt
18442	Pool Beschäftigte ohne Amtszuw.	Stelle wird am 01.09.2017 besetzt (Nachwuchskraft)
745	Amt 11.1	Besetzung geplant – Stelle ist ausgeschrieben
854	Amt 6	Stelle zum 01.01.2017 umgewandelt. Besetzung bereits am 01.01.2015 erfolgt (Beamtenstelle wurde mit tarifl. Besch. nachbesetzt)
779	Amt 6.3	Besetzung geplant
11078	Amt 7.1	Stelle gesperrt – Aufgabenerledigung durch Externe
919	Beigeordnete	Stelle wird zum 15.08.2016 besetzt
1042	Amt 4.1	Besetzung geplant
10887	Amt 4.1	Stelle befristet – derzeit keine Besetzung
1055	Amt 4.1	Stelle bereits besetzt
2555	Amt 4.1	Stelle bereits besetzt
8639	KIGA Knippstr.	Besetzung geplant
16383	KIGA Rilkestr.	Besetzung geplant
6606	KIGA Rathausstr.	Besetzung geplant
2367	KIGA Brachstr.	Stelle bereits besetzt
6615	KIGA Margaretenstr.	Besetzung geplant
16151	KIGA Margaretenstr.	Besetzung geplant
16152	KIGA Margaretenstr.	Besetzung geplant
16384	KIGA Margaretenstr.	Besetzung geplant
5701	KIGA Römerstr.	Besetzung erfolgt zum 01.07.2016
6590	KIGA Burgwiesenweg	Besetzung geplant
8634	KIGA Burgwiesenweg	Besetzung geplant
17461	KIGA Vertretung	Besetzung geplant
945	KIGA Praktikanten	Besetzung im Juli 2016 geplant
981	Amt 5.2	Besetzung bereits erfolgt
761	Amt 5.2	Besetzung geplant
795	Amt 2.1	Besetzung geplant
829	Amt 3.1	Besetzung erfolgt zum 01.07.2016
19271	Amt 3.2	Besetzung geplant

Stellenplan Teil A: Beamte

Laufbahngruppe	BesGr	Zahl der Stellen 2017		Zahl der Stellen 2016	besetzte Stellen am 30.06.2016	Vermerke Erläuterungen	
		insgesamt	davon ausgesondert			ku	kw
Beamte auf Zeit	A16	1,00	1,00	1,00	1,00		
	B6	1,00	1,00	1,00	1,00		
	B2	1,00	1,00	1,00	1,00		
		<b>3,00</b>	<b>3,00</b>	<b>3,00</b>	<b>3,00</b>		
höherer Dienst	A13	2,00	0,00	2,00	3,00		
	A14	3,42	0,00	2,37	2,42		
	A15	2,00	0,00	2,00	1,00		
	A16	2,00	1,00	3,00	2,51		
		<b>9,42</b>	<b>1,00</b>	<b>9,37</b>	<b>8,93</b>		
gehobener Dienst	A9	1,00	0,00	2,00	0,88		
	A10	12,46	0,00	11,23	10,17		
	A11	11,63	0,00	9,25	8,51		
	A12	7,94	0,00	6,76	6,52		
	A13gD	2,00	0,00	2,00	1,84		
		<b>35,03</b>	<b>0,00</b>	<b>31,24</b>	<b>27,92</b>		
mittlerer Dienst	A7	1,00	0,00	1,00	1,00		
	A8	2,21	0,00	4,23	2,12		
	A9Z	0,54	0,00	0,50	0,54		
	A9mD	6,18	0,00	5,11	6,18		
		<b>9,93</b>	<b>0,00</b>	<b>10,84</b>	<b>9,84</b>		
Insgesamt		57,38	4,00	54,45	49,69	0,00	0,00

Stellenplan Teil B: Tariflich Beschäftigte

Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2017	Zahl der Stellen 2016	Zahl der tatsächlich besetzten am 30.06.2016	Vermerke / Erläuterungen
15	3,00	1,00	1,00	
14	3,46	4,46	4,46	
13	1,51	1,00	1,00	
12	10,81	11,51	9,23	
11	20,28	20,07	18,21	
10	11,77	10,64	8,64	
9	39,89	29,99	34,83	0,34* KU 08
8	37,20	32,35	34,22	
6	25,76	31,21	27,93	
5	19,73	15,23	16,63	
4	0,73	0,73	0,73	
3	4,10	4,00	3,89	
2	0,17	0,78	0,17	
1	3,05	3,05	2,71	
S17	1,00	1,00	1,00	
S16	1,92	0,00	1,92	
S15	6,18	2,82	6,08	0,51* KU S8a, 0,77* KU S13
S14	8,00	6,00	5,77	
S13a	0,00	5,54	0,00	
S13	3,00	1,00	3,00	
S12a	0,00	1,73		
S12	6,23	2,00	4,23	
S11b	12,40	0,00	9,03	
S11a	0,00	6,50		
S11	0,63	5,50	0,00	
S10	1,00	4,00	1,00	
S09	1,00	0,00	1,00	
S08a	93,76	0,00	85,10	
S07	0,87	2,28	0,87	
S06	0,00	88,25	0,00	
S03	33,56	35,83	29,62	
<b>Insgesamt</b>	<b>351,01</b>	<b>328,47</b>	<b>312,27</b>	

**Stellenübersicht**  
**Teil A: Aufteilung nach der Haushaltsgliederung**  
 -Beamte-

Prod	Produkte Bezeichnung	Wahlbeamte			höherer Dienst				gehobener Dienst					mittlerer Dienst				Summe
		A16	B6	B2	A13	A14	A15	A16	A9	A10	A11	A12	A13- gD	A7	A8	A9Z	A9- mD	
01	Innere Verwaltung	1,00	1,00	1,00		1,42	1,00			3,37	3,00	2,65	1,00					15,44
02	Sicherheit und Ordnung				1,00				1,00		1,00	1,00					2,00	6,00
03	Schulträgeraufgaben				1,00							1,00			0,87	0,54		3,41
04	Kultur						1,00				1,00							2,00
05	Soziale Hilfen									1,00	0,37						1,00	2,37
06	Kinder Jugend und Familienhilfe					1,00				4,27					0,73			6,00
09	Räumliche Planung u. Entwicklung										1,00							1,00
10	Bauen und Wohnen									2,10	1,00	1,68		1,00	0,61		0,50	6,89
12	Verkehrsflächen und Anlagen										1,00	1,00					1,00	3,00
16	Allgemeine Finanzwirtschaft					1,00		1,00		1,73	1,39	0,61	1,00				0,68	7,41
99	abgeordnete Beamte SBB							1,00			1,88						1,00	3,88
	<b>Insgesamt</b>	<b>1,00</b>	<b>1,00</b>	<b>1,00</b>	<b>2,00</b>	<b>3,42</b>	<b>2,00</b>	<b>2,00</b>	<b>1,00</b>	<b>12,46</b>	<b>11,63</b>	<b>7,94</b>	<b>2,00</b>	<b>1,00</b>	<b>2,21</b>	<b>0,54</b>	<b>6,18</b>	<b>57,38</b>

**Stellenübersicht**  
**Teil A: Aufteilung nach der Haushaltsgliederung**  
 -Tariflich Beschäftigte-

Prod	Bezeichnung	15	14	13	12	11	10	09	08	06	05	04	03	02	01	S17	S16	S15	S14	S13	S12	S1-1b	S11	S10	S09	S0-8a	S07	S03	Summe
01	Innere Verwaltung	1,00	0,46	0,51	0,50	1,77	1,00	9,90	3,08	5,23	2,46										0,50	1,00							27,41
02	Sicherheit und Ordnung					1,00	1,00	5,35	12,04	3,00	4,23																		26,62
03	Schulträgeraufgaben							1,00	1,00	13,53	6,01	0,73	4,10																26,37
04	Kultur			1,00	1,00		1,00		2,44		2,03																		7,47
05	Soziale Hilfen						1,00	7,77			4,00										1,00	4,00							17,77
06	Kinder Jugend und Familienhilfe	1,00				4,00	2,00	2,00	2,00	1,00	1,00			0,17	3,05	1,00	1,92	6,18	8,00	3,00	4,73	7,40	0,63	1,00	1,00	93,76	0,87	33,56	179,27
08	Sportförderung								1,00																				1,00
09	Räumliche Planung u. Entwicklung		1,00		2,31	3,86	1,77	1,00	0,52																				10,46
10	Bauen und Wohnen	1,00			3,00	7,65	3,00	4,59		2,00																			21,24
12	Verkehrsflächen und Anlagen		1,00		1,00	2,00		2,00																					6,00
13	Natur- und Landschaftspflege							1,77																					1,77
14	Umweltschutz		1,00				1,00		0,65																				2,65
15	Wirtschaft und Tourismus				1,00				1,00																				2,00
16	Allgemeine Finanzwirtschaft				2,00			4,51	13,48	1,00																			20,99
	<b>Insgesamt</b>	<b>3,00</b>	<b>3,46</b>	<b>1,51</b>	<b>10,81</b>	<b>20,28</b>	<b>11,77</b>	<b>39,89</b>	<b>37,20</b>	<b>25,76</b>	<b>19,73</b>	<b>0,73</b>	<b>4,10</b>	<b>0,17</b>	<b>3,05</b>	<b>1,00</b>	<b>1,92</b>	<b>6,18</b>	<b>8,00</b>	<b>3,00</b>	<b>6,23</b>	<b>12,40</b>	<b>0,63</b>	<b>1,00</b>	<b>1,00</b>	<b>93,76</b>	<b>0,87</b>	<b>33,56</b>	<b>351,01</b>

Stelle				KW Informationen				
Stellenkennung	Stellen-/Funktionsbezeichnung	Bewertung	Umfang		KW - Datum	wegfallender Umfang		KW - Vermerk
			%	Std.		%	Std.	
Summen:	Stellenumfang:		0,00	0,00				
	wegfallender Anteil:					0,00	0,00	
	verbleibender Stellenumfang:		0,00	0,00				

Stelle					KU Informationen		
Stellenkennung	Stellen-/Funktionsbezeichnung	Bewertung	Umfang		KU - Datum	Tarifgruppe	KU - Vermerk
			%	Std.			
<b>Sachbearbeiter 1.2</b>							
00000750	AN	09	33,80	13,18		08	
<b>KIGA Sechtem Brachstraße</b>							
00002361	AN	S15	51,30	20,01		S13	
<b>KIGA Walberberg Margaretenstraße</b>							
00006591	AN	S15	76,90	29,99		S08a	
<b>Summen:</b>			162,00	63,18			

**Stellenübersicht**  
**Teil B: Dienstkräfte in der Ausbildungs- oder Probezeit**  
 -Beamte zur Anstellung-

Amtsbezeichnung	Besoldungsgruppe	Zahl der Beamtinnen a.P./ Beamten a.P. 2017	Zahl der Beamtinnen a.P./ Beamten a.P. 2016	Zahl der Beamtinnen a.P./ Beamten a.P. am 30.06.2016	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6
Rätinnen z.A./ Räte z.A.	A13	0	0	0	
Inspektorinnen z.A./ Inspektoren z.A.	A 9	2	2	2	
Sekretärinnen z.A./ Sekretäre z.A.	A 6	0	0	0	

**Stellenübersicht**  
**Teil B: Dienstkräfte in der Ausbildungs- oder Probezeit**  
 -Nachwuchskräfte und informativisch beschäftigte Dienstkräfte-

Bezeichnung	Art der Vergütung	Vorgesehen für 2017	Beschäftigt am 30.06.2016	Erläuterungen
1	2	3	4	5
Inspektoranwärterinnen/ Inspektoranwärter	Anwärterbezüge	1	3	
Sekretäranwärter/in	Anwärterbezüge	0	0	
Verwaltungspraktikantinnen/ Verwaltungspraktikanten	fester Satz	10	10	
Auszubildende Praktikantinnen/ Praktikanten	Ausbildungsvergütung	6	6	
	fester Satz	5	4	

Lfd. Nr. Stellenverz.		Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe		Amts-/Dienstbezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6.2016	Vermerke
16	17		Soll 16	Soll 17					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		<b>Bürgermeister</b>							
00000734	00000734	Bürgermeister	B06	B06	BM	01	100,00	1	
		<b>Vorzimmer BGM/BEIG</b>							
00000748	00000748	Vorzimmerkraft BM	EG 08	EG 08	AN	01	100,00	1	
00000749	00000749	Vorzimmerkraft Beigeordnete	EG 08	EG 08	AN	01	100,00	1	
		<b>Gleichstellungsbeauftragte</b>							
00000738	00000738	Gleichstellung, Datenschutzbeauftragte	A12 0,65	A12 0,65	AR	01	100,00	1	
		<b>Personalrat</b>							
00000752	00000752	Sekretariat Personalrat	EG 05 0,46	EG 05 0,46	AN	01	100,00	1	
00002411	00002411	Personalratsvorsitz	S11 Ü	S11b	AN	01	100,00	1	
	00019338	Freistellung Personalratsmitglied		EG 12 0,50	AN	01	100,00		
	00019339	Freistellung Personalratsmitglied		S12 0,50	AN	01	100,00		
		<b>1 Rechts- und Vergabeamt, Ratsbüro</b>							
00000774	00000774	Amtsleitung, Stellungnahmen, Vertretung vor Gericht, Antikorruptionsbeauftragte	EG 14	EG 15	AN	01	100,00	1	
		<b>Sachbearbeiter 1.1</b>							
00000753	00000753	Stellungnahmen, Vertretung vor Gericht Arbeitsrecht	A13hD	EG 13 0,51	AN	01	100,00	1	
00000773	00000773	Stellungnahmen, Vertretung vor Gericht Beamtenrecht	A14 0,37	A14 0,42	VOR	01	100,00	1	
00000775	00000775	Stellungnahmen, Vertretung vor Gericht Arbeitsrecht	EG 14 0,46	EG 14 0,46	AN	01	100,00	1	
00000783	00000783	Zentrale Vergabestelle, Beschaffung von Büromöbeln, Betreuung der Zentralen Telefonanlage, Behindertenbeauftragter	A11	A11	AM	01	100,00	1	
00000943	00000943	Zentrale Vergabestelle, Beschaffung Büromöbel	EG 08	EG 09	AN	01	100,00	1	
		<b>1.2 Ratsbüro, Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerdialog</b>							
00000742	00000742	Abteilungsleitung Ratsbüro	A12	A12	AR	01	100,00	1	

Lfd. Nr. Stellenverz.		Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe		Amts-/ Dienstbezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2016	Vermerke
16	17		Soll 16	Soll 17					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		<b>Sachbearbeiter 1.2</b>							
00000743	00000743	Ratsinformationssystem	EG 09	EG 09	AN	01	100,00	1	
00000744	00000744	Pressearbeit, Beschwerdemanagement, Amtsblatt Homepagebetreuung	EG 09	EG 09	AN	01	100,00	1	
00000747	00000747	Ratsbüro, Vorlagendienst	EG 06	EG 05	AN	01	100,00	1	
00000750	00000750	Sitzungsdienst Schriftführung	EG 09 0,34 KU	EG 09 0,34 KU	AN	01	100,00	1	
00000751	00000751	Pressearbeit	EG 10	EG 09	AN	01	100,00	1	
	00019340	Ratsbüro, Vorlagendienst		EG 06 0,51	AN	01	100,00		
		<b>8 Rechnungsprüfungsamt</b>							
00000825	00000825	Amtsleitung	A14	A14	VOR	01	100,00	1	
		<b>Sachbearbeiter 8</b>							
00000826	00000826	Verwaltungsprüfung	A11	A11	AM	01	100,00	1	
00000859	00000859	Technische Prüfung	EG 11 0,77	EG 11 0,77	AN	01	100,00	1	
		<b>11 Personal- und Organisationsamt</b>							
00000739	00000739	Amtsleitung	A16	A15	VD	01	100,00	1	
		<b>Sachbearbeiter 11.1</b>							
00000754	00000754	Abteilungsleitung	A10	A12	AR	01	100,00	1	
00000755	00000755	Abrechnungsverfahren Tariff. Beschäftigte, Koordination der Versicherungsleistungen, Praktikanten	A10 0,50	A10	OI	01	100,00	1	
00000756	00000756	Abrechnungsverfahren Tariff. Beschäftigte, Abwicklung Einstellungsverfahren	A10	EG09	OI	01	100,00	1	
00000757	00000757	Tarif- und Besoldungsrecht, Abwicklung Einstellungsverfahren, Beteiligungen Personalrat, Beratung bei Personalfragen	A12	A11	AM	01	100,00	1	
00000758	00000758	Zeiterfassungsprogramm, Beschaffung/Ausgabe von Büromaterial, Zeitschriften/Abos für Gesamtverwaltung, Abrechnung Fahrtenbücher,	EG 06	EG 06	AN	01	100,00	1	

Lfd. Nr. Stellenverz.		Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe		Amts-/ Dienstbezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2016	Vermerke
16	17		Soll 16	Soll 17					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		Reisekosten							
00000759	00000759	Zuarbeit Bewerbungsverfahren, Probezeit, Einstellungsuntersuchung, Abrechnung Tarifr. Beschäftigte, Umsetzung LOB	EG 06	EG 08 0,56	AN	01	100,00	1	
00000760	00000760	Zentraler Posteingang, Ausstellung Dienstaussweise, Schriftverkehr an Bedienstete aus besonderen Anlässen, Aussagegenehmigungen, Nebentätigkeiten, Bildungsurlaub	EG 06	EG 06 0,53	AN	01	100,00	1	
00000784	00000784	Stellenplan, Personalkostenplanung inkl. Analysen, Zentrale Haushaltsplanung für ges. Amt 11, Zentrale Statistik, Stellenbeschreibungen, Stellenbewertungen, Abrechnungsverfahren Beamte	EG 09	EG 09 0,56	AN	01	100,00	1	
00000788	00000788	Telefonzentrale, Hausmeisterdienste	EG 05	EG 05	AN	01	100,00	1	
00000895	00000895	Zentrale Beihilfestelle, Verwaltung Mitgliedschaften, Zuweisung von Auszubildenden/Studenten, Beratung zu Ausbildungs-/Studienordnungen	EG 09	EG 09	AN	01	100,00	1	
	00019288	Koordination und Anmeldungen von Seminaren, Zeiterfassungsprogramm		EG 06 0,51	AN	01	100,00		
		<b>Abgeordnete Beamte/Beschäftigte</b>							
00000915	00000915	Abordnung SBB	A16	A16	Ltd. VD	99	100,00	1	
00000917	00000917	Abordnung SBB	A11 0,88	A11 0,88	AM	99	100,00	1	
00000918	00000918	Abordnung SBB	A9mD	A9mD	AI	99	100,00	1	
00000924	00000924	Abordnung SBB	A11	A11	AM	99	100,00	1	
		<b>Pool Auszubildende</b>							
00000762	00000762	Nachwuchs VA	Ausbildungsvergütung	Ausbildungsvergütung	AZUBI	01	100,00	0	
00000763	00000763	Nachwuchs VA	Ausbildungsvergütung	Ausbildungsvergütung	AZUBI	01	100,00	0	
00000765	00000765	Nachwuchs VA	Ausbildungsvergütung	Ausbildungsvergütung	AZUBI	01	100,00	1	
00000766	00000766	Nachwuchs VA	Ausbildungsvergütung	Ausbildungsvergütung	AZUBI	01	100,00	1	
00000767	00000767	Nachwuchs VA	Ausbildungsvergütung	Ausbildungsvergütung	AZUBI	01	100,00	1	
00000768	00000768	Nachwuchs VA	Ausbildungsverg-	Ausbildungsverg-	AZUBI	01	100,00	0	

Lfd. Nr. Stellenverz.		Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe		Amts-/ Dienstbezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2016	Vermerke
16	17		Soll 16	Soll 17					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
			ütung	ütung					
00015511	00015511	Nachwuchs g.D. Bachelor	A 09 z.A.	A 09 z.A.	ANW	01	100,00	1	
00015512	00015512	Nachwuchs g.D. Bachelor	A 09 z.A.	A 09 z.A.	ANW	01	100,00	1	
00017318	00017318	Nachwuchs VA	Ausbildungsvergütung	Ausbildungsvergütung	AZUBI	01	100,00	1	
		<b>Pool Beschäftigte ohne Amts-Zuweisung</b>							
00000746	00000746		EG 08 0,41	EG 08 0,51	AN	01	100,00	1	
00000778	00000778		A12 0,37	A10 0,37	OI	01	100,00	1	
00000935	00000935		EG 09	A10	OI	01	100,00	1	
	00018442			A10	OI	01	100,00	0	
		<b>Pool Erziehungsurlaub</b>							
00002373	00002373		S6 0,90	S6 0,90	AN	06	100,00	0	
00002448	00002448		S3 0,90	S3 0,90	AN	06	100,00	0	
00005403	00005403		S6	S6	AN	06	100,00	1	
		<b>Hausmeisterpool Rathaus AVH</b>							
00000785	00000785	Hausmeisterdienste	EG 06	EG 06	AN	01 03	50,00 50,00	1	
00000786	00000786	Hausmeisterdienste	EG 06	EG 06	AN	03 01	50,00 50,00	1	
00000787	00000787	Hausmeisterdienste	EG 06	EG 06	AN	01 03	50,00 50,00	1	
00000967	00000967	Hausmeisterdienste	EG 06	EG 06	AN	01 03	50,00 50,00	1	
00000968	00000968	Hausmeisterdienste	EG 06	EG 06	AN	01 03	50,00 50,00	1	
		<b>Sachbearbeiter 11.2</b>							
00000745	00000745	Archivdienstleistungen	EG 10	EG 10	AN	01	100,00	0	

Lfd. Nr. Stellenverz.		Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe		Amts-/Dienstbezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6.2016	Vermerke
16	17		Soll 16	Soll 17					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00000771	00000771	Koordination Planung/Bau Sportplätze Veranstaltungsmanagement Betreuung Vereine, Künstler, Kulturforum Arbeitsschutz	A11	A11	AM	04	100,00	1	
00000780	00000780	Elektrofachkraft	EG 09	EG 09	AN	01	100,00	1	
00000781	00000781	Wirtschaftsförderung, Ansprechpartner EU-DLR	EG 12	EG 12	AN	15	100,00	1	
00000782	00000782	Wirtschaftsförderung	EG 08	EG 08	AN	15	100,00	1	
00000972	00000972	Sicherheitsfachkraft	EG 09	EG 09	AN	01	100,00	1	
00001032	00001032	Archivdienstleistungen	EG 06 0,18	EG 06 0,18	AN	01	100,00	1	
00002462	00002462	Ausstattung Sporthallen, Hallenbelegung/Vereine	EG 08	EG 08	AN	08	100,00	1	
		<b>11.3 Informations-Technik</b>							
00000776	00000776	Abteilungsleitung	A13gD	A13gD	OAR	01	100,00	1	
		<b>Sachbearbeiter 11.3</b>							
00000777	00000777	Systemverwaltung, Benutzerbetreuung	EG 11	EG 11	AN	01	100,00	1	
00002599	00002599	IT-Support Schulen (Second-Level)	EG 09	EG 09	AN	03	100,00	1	
00017317	00017317	Administration EDV	EG 09	EG 09	AN	01	100,00	1	
		<b>12 Umwelt- und Grünflächenamt</b>							
00000735	00000735	Amtsleitung	EG 14	EG 14	AN	14	100,00	1	
		<b>Sachbearbeiter 12</b>							
00000736	00000736	Sachbearbeiter/in Umweltschutz Agenda	EG 10	EG 10	AN	14	100,00	1	
00000796	00000796	öff. Grün	EG 09 0,50	EG 09 0,77	AN	13	100,00	1	
00000882	00000882	Öff. Grün	EG 09	EG 09	AN	13	100,00	1	
00002588	00002588	Sachbearbeiter/in Umweltschutz Agenda	EG 08 0,65	EG 08 0,65	AN	14	100,00	1	
		<b>Dezernat II</b>							
00000822	00000822	Erster Beigeordneter	B02	B02		01	100,00	1	
		<b>6 Bauamt und Gebäudewirtschaft</b>							
00000854	00000854	Amtsleitung	A15	EG 15	AN	10	100,00	0	
		<b>6.1 Bauaufsicht</b>							

Lfd. Nr. Stellenverz.		Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe		Amts-/ Dienst- bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2016	Vermerke
16	17	3	Soll 16	Soll 17	6	7	8	9	10
1	2		4	5					
00000855	00000855	Abteilungsleitung, stellv. Amtsleitung, Koordination techn. Bauaufsicht, Baugenehmigungsverfahren Bezirk 1, Genehmigungsmanagement, Bauberatung, Stellungnahmen, Mitwirkung an anderen Verfahren, Gremienarbeit	EG 12	EG 12	AN	10	100,00	1	
		<b>Sachbearbeiter 6.1</b>							
00000827	00000827	Baugenehmigungsverfahren Bezirk 4, Genehmigungsmanagement, Bauberatung, Stellungnahmen, Mitwirkung an anderen Verfahren, Gremienarbeit	EG 12	EG 12	AN	10	100,00	1	
00000857	00000857	Baugenehmigungsverfahren Bezirk 2, Genehmigungsmanagement, Bauberatung, Stellungnahmen, Mitwirkung an anderen Verfahren, Gremienarbeit	EG 11	EG 11	AN	10	100,00	1	
00000860	00000860	Administrator ProBauG, EDV	EG 09	EG 11	AN	10	100,00	1	
00000861	00000861	Baustellenüberwachung, Wahrnehmung Ortstermine	EG 09	EG 09	AN	10	100,00	1	
00011160	00011160	Baugenehmigungsverfahren Bezirk 3, Genehmigungsmanagement, Bauberatung, Stellungnahmen, Mitwirkung an anderen Verfahren, Gremienarbeit	EG 11 0,65	EG 11 0,65	AN	10	100,00	1	
		<b>6.2 Bauverwaltung und Denkmalschutz</b>							
00000862	00000862	Abteilungsleitung, Koordination Verwaltungsaufgaben der Bauaufsicht und Denkmalschutz, gerichtl. Verfahren, Beschwerden/Petitionen, Prüfung schwieriger Sachverhalte, Bauberatung	A12	A12	AR	10	100,00	1	
		<b>Sachbearbeiter 6.2</b>							
00000856	00000856	Denkmalschutz, Wiederkehrende Prüfungen	A12 0,61	A12 0,68	AR	10	100,00	1	
00000863	00000863	stellv. Abteilungsleitung, Baulastenverzeichnis, Ordnungsbeh. Verfahren, Grundstücksteilungen, Vorprüfung	A10	A10	OI	10	100,00	1	
00000864	00000864	Ordnungsbeh. Verfahren, Grundstücksteilungen	A8 0,61	A8 0,61	HS	10	100,00	1	
00000865	00000865	Sonderaufgaben	A7	A7	OS	10	100,00	1	
00000869	00000869	Registratur, Verwaltung Aktenarchiv, Zuteilung Hausnummern, Bürotätigkeiten	EG 06	EG 06	AN	10	100,00	1	
00000870	00000870	Registratur, Verwaltung Aktenarchiv, Zuteilung Hausnummern, Bürotätigkeit	EG 06	EG 06	AN	10	100,00	1	

Lfd. Nr. Stellenverz.	Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe		Amts-/ Dienst- bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2016	Vermerke	
		Soll 16	Soll 17						
16	17	3		6	7	8	9	10	
1	2								
00002598	00002598	Eintragungsverfahren, Ordnungsbeh. Verfahren, Unterstützung verwaltungsgerichtl. Verfahren	A10 0,50	A10 0,50	OI	10	100,00	1	
		<b>6.3 Gebäudewirtschaft</b>							
00000871	00000871	Abteilungsleitung, Koordination Hochbau/Immobilienmanagement, EDV-Optimierung, Kostenkontrolle, Gebäudeoptimierung, Realisierungskonzepte	EG 12	EG 12	AN	10	100,00	1	
		<b>Sachbearbeiter 6.3</b>							
00000779	00000779	laufende Gebäudeunterhaltung, kleine bis mittlere Reparaturaufträge	EG 10	EG 10	AN	10	100,00	0	
00000858	00000858	laufende Gebäudeunterhaltung - kleine bis mittlere Reparaturaufträge	EG 11	EG 11	AN	10	100,00	1	
00000875	00000875	Techn. Anlagen - Gebäudesicherheit	EG 11	EG 11	AN	10	100,00	1	
00000876	00000876	Controlling/Steuerung, Kostenkontrolle Bauleitung, Bauherrenfunktion Flüchtlingsunterkünfte	EG 11 KW	EG 11	AN	10	100,00	1	
00000877	00000877	Projekte Hochbau, Controlling/Steuerung, Kostenkontrolle, Bauleitung, Bauherrenfunktion, Neubau, Umbau, Abriss, Sanierung	EG 11	EG 11	AN	10	100,00	1	
00000879	00000879	laufende Gebäudeunterhaltung, kleine bis mittlere Reparaturaufträge	EG 10	EG 10	AN	10	100,00	1	
00000881	00000881	laufende Gebäudeunterhaltung, kleine bis mittlere Reparaturaufträge	EG 10	EG 10	AN	10	100,00	1	
00000884	00000884	Hausmeister/in/ Reinigung	EG 02 0,78	EG 02 0,17	AN	06	100,00	1	
00000939	00000939	Unterhaltungskosten Strom/Wasser, Miet-/Pachtverträge, Gebäudeversicherung	A9mD 0,50	A9mD 0,50	AI	10	100,00	1	
00000960	00000960	Hausmeisterin	EG 03 0,83	EG 03 0,83	AN	03	100,00	1	
00002450	00002450	laufende Gebäudeunterhaltung, kleine bis mittlere Reparaturaufträge	EG 11	EG 11	AN	10	100,00	1	
00002453	00002453	Unterhaltungskosten Strom/Wasser, Miet-/Pachtverträge, Gebäudeversicherung	A10 0,50	A10 0,60	OI	10	100,00	1	
00005704	00005704	Unterhaltungskosten Strom/Wasser, Miet-/Pachtverträge, Gebäudeversicherung	EG 09	EG 09	AN	10	100,00	1	

Lfd. Nr. Stellenverz.	Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe		Amts-/Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2016	Vermerke		
		Soll 16	Soll 17							
16	17	3		6	7	8	9	10		
1	2									
00016496	00016496	Projekte Hochbau, Controlling/Steuerung, Kostenkontrolle, Bauleistung, Bauherrenfunktion, Neubau, Umbau, Abriss, Sanierung		A11	A11	AM	10	100,00	1	
		<b>7 Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt</b>								
00000886	00000886	Amtsleitung, Regional- und Landschaftsplanung, Stadtentwicklung		EG 14	EG 14	AN	09	100,00	1	
		<b>7.1 Stadtplanung</b>								
00000889	00000889	Stadtentwicklung, Flächennutzungsplan, Bauleitplan, Vertretung AL		EG 12 0,77	EG 12 0,77	AN	09	100,00	1	
		<b>Sachbearbeiter 7.1</b>								
00000808	00000808	Auskünfte, Katasterauszüge, Vorkaufsrecht		EG 08 0,52	EG 08 0,52	AN	09	100,00	1	
00000887	00000887	Öffentlichkeitsarbeit, Offenlage von Planungen, Haushalt, Verwaltung		A11	A11	AM	09	100,00	1	
00000888	00000888	Geografische Informationssysteme, Bereitstellung von Karten und Kataster		EG 11	EG 11 0,82	AN	09	100,00	1	
00000890	00000890	Stadtentwicklung, Bauleitplanung		EG 11	EG 11 0,82	AN	09	100,00	1	
00000891	00000891	Bauleitplanung, Öffentlicher Personennahverkehr		EG 10 0,64	EG 10 0,77	AN	09	100,00	1	
00000892	00000892	Stadtentwicklung, Bauleitplanung		EG 11 0,65	EG 11	AN	09	100,00	1	
00011078	00011078	Stadtentwicklung, Bauleitplanung		EG 11 Sperre	EG 11 0,50 Sperre	AN	09	100,00	0	
00011079	00011079	Stadtentwicklung, Bauleitplanung		EG 12	EG 12 0,64	AN	09	100,00	1	
	00019291	Stadtentwicklung, Bauleitplanung			EG 11 0,72	AN	09	100,00		
		<b>7.2 Liegenschaften</b>								
00000821	00000821	Abteilungsleitung		EG 12 0,74	EG 12 0,90	AN	09	100,00	1	
		<b>Sachbearbeiter 7.2</b>								
00000872	00000872	Liegenschaftsverwaltung		EG 09	EG 09	AN	09	100,00	1	

Lfd. Nr. Stellenverz.		Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe		Amts-/Dienstbezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6.2016	Vermerke
16	17		Soll 16	Soll 17					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00000874	00000874	Liegenschaftsverwaltung	EG 10	EG 10	AN	09	100,00	1	
00000893	00000893	Erschließungsbeiträge, Grunderwerb für Straßenland	A12	A12	AR	12	100,00	1	
00000894	00000894	Erschließungsbeiträge, Haushalt, Katasterauszüge	EG 09	EG 09	AN	12	100,00	1	
00000899	00000899	Erschließungsbeiträge, Grunderwerb für Straßenland	A11	A11	AM	12	100,00	1	
		<b>9 Tiefbau- und Straßenverkehrsamt</b>							
00000896	00000896	Amtsleitung	EG 14	EG 14	AN	12	100,00	1	
		<b>9.1 Tiefbau</b>							
00002452	00002452	Abteilungsleitung	EG 12	EG 12	AN	12	100,00	1	
		<b>Sachbearbeiter 9.1</b>							
00000838	00000838	Sachbearbeitung Tiefbau	A9mD	A9mD	AI	12	100,00	1	
00000897	00000897	Sachbearbeitung Tiefbau	EG 11	EG 11	AN	12	100,00	1	
00000898	00000898	Sachbearbeitung Tiefbau	EG 11	EG 11	AN	12	100,00	1	
00002451	00002451	Sachbearbeitung Tiefbau	EG 09	EG 09	AN	12	100,00	1	
	00019105	Sachbearbeitung Tiefbau		EG 10	AN	02	100,00	1	
		<b>9.2 Straßenverkehr</b>							
00000901	00000901	Abteilungsleitung	A12	A12	AR	02	100,00	1	
		<b>Sachbearbeiter 9.2</b>							
00000902	00000902	Sachbearbeitung Straßenverkehr	A10 0,50	EG 09	AN	02	100,00	1	
00000903	00000903	Sachbearbeitung Straßenverkehr	EG 09	A9mD	AI	02	100,00	1	
00000904	00000904	Sachbearbeitung Straßenverkehr	A9gD	A9gD	IN	02	100,00	1	
00000905	00000905	Sachbearbeitung Straßenverkehr	EG 09 0,71	EG 09 0,58	AN	02	100,00	1	
00000933	00000933	Sachbearbeitung Straßenverkehr	EG 08	EG 08	AN	02	100,00	1	
		<b>Dezernat III</b>							
00000919	00000919	Beigeordnete	A16	A16		01	100,00	0	

Lfd. Nr. Stellenverz.		Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe		Amts-/Dienstbezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6.2016	Vermerke
16	17		Soll 16	Soll 17					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		<b>Inklusionsbeauftragte</b>							
00002500	00002500	Inklusion	A14	A14	VOR	06	100,00	1	
		<b>4 Amt für Kinder, Jugend und Familien</b>							
00000920	00000920	Amtsleitung	EG 15	EG 15	AN	06	100,00	1	
00000921	00000921	Sekretariat Jugendamt	EG 05	EG 05	AN	06	100,00	1	
00000983	00000983	Sekretariat Jugendamt	EG 06	EG 06	AN	06	100,00	1	
		<b>4.1 Jugendhilfe</b>							
00000922	00000922	Abteilungsleitung, Vormund/Pflegerin, Beistandschaften, Urkundsperson	EG 10	EG 10	AN	06	100,00	1	
		<b>Sachbearbeiter 4.1</b>							
00000885	00000885	Hausmeister Jugendfreizeiträume	EG 04 0,39	EG 04 0,39	AN	06	100,00	1	
00000923	00000923	wirtschaftliche Jugendhilfe	A10	A10	OI	06	100,00	1	
00000926	00000926	Vormund, Pfleger, Beistand, Urkundsperson, Anträge UVG	EG 09	EG 09	AN	06	100,00	1	
00000927	00000927	Anträge UVG, Urkundsperson	A10	A10	OI	06	100,00	1	
00000928	00000928	Sachgebietsleitung	EG 11	EG 11	AN	06	100,00	1	
00001035	00001035	Jugendhilfeplanung/Spielplätze	S15	EG 10	AN	06	100,00	1	
00001036	00001036	ASD Sachbearbeitung	S14	S14	AN	06	100,00	1	
00001037	00001037	Pflegekinderdienst	S15 0,90	S15 0,90	AN	06	100,00	1	
00001041	00001041	ASD Sachbearbeitung	S14	S14	AN	06	100,00	1	
00001042	00001042	ASD Sachbearbeitung	S14	S14	AN	06	100,00	0	
00001044	00001044	ASD Sachbearbeitung	S14	S14	AN	06	100,00	1	
00001046	00001046	ASD Sachbearbeitung	S14	S14	AN	06	100,00	1	
00001047	00001047	ASD Sachbearbeitung	S14	S14	AN	06	100,00	1	
00002542	00002542	wirtschaftliche Jugendhilfe	A10	A10	OI	06	100,00	1	

Lfd. Nr. Stellenverz.		Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe		Amts-/ Dienstbezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2016	Vermerke
16	17		Soll 16	Soll 17					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00002571	00002571	ambulante Hilfen	S11 Ü	S12	AN	06	100,00	1	
00002584	00002584	ambulante Hilfen	S12 Ü 0,82	S12 0,82	AN	06	100,00	1	
00002585	00002585	Jugendgerichtshilfe	S12 0,50	S12 0,50	AN	06	100,00	1	
00002586	00002586	ambulante Hilfen	S12 Ü 0,62	S12 0,47	AN	06	100,00	1	
00002587	00002587	ambulante Hilfen	S12 Ü 0,44	S12 0,44	AN	06	100,00	1	
00002589	00002589	Pflegekinderdienst	S11 0,50	S11b 0,50	AN	06	100,00	1	
00002590	00002590	Jugendgerichtshilfe	S12	S12	AN	06	100,00	1	
00003840	00003840	Tagespflege	S11 0,90	S11b 0,90	AN	06	100,00	1	
00006622	00006622	Vormundschaften	S11 0,50	S11b 0,50	AN	06	100,00	1	
00010887			S11 Ü		AN	06	100,00	0	
	00019159	Begleitung minderjähriger Flüchtlinge		S14	AN	06	100,00	1	
	00019335	ASD Sachbearbeitung		S14	AN	06	100,00		
		<b>4.2 Tageseinrichtungen für Kinder</b>							
00000840	00000840	Abteilungsleitung	EG 11	EG 11	AN	06	100,00	1	
		<b>Sachbearbeiter 4.2</b>							
00000772	00000772	Ratsbüro Vorlagendienst	EG 06	EG 09	AN	06	100,00	1	
00000878	00000878	Elternbeiträge/ KITA-Personal	A10	A10	OI	06	100,00	1	
00000900	00000900	Sprachförderung KITA, Statistik	A10	A10 0,27	OI	06	100,00	1	

Lfd. Nr. Stellenverz.	Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe		Amts-/ Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2016	Vermerke	
		Soll 16	Soll 17						
16	17	3		6	7	8	9	10	
1	2								
00000929	00000929	Fachberatung KITA	EG 11	EG 11	AN	06	100,00	1	
00000931	00000931	Verwaltung Tageseinrichtungen	A8 0,85	A8 0,73	HS	06	100,00	1	
00000934	00000934	Fachberatung KITA	EG 11	EG 11	AN	06	100,00	1	
00000936	00000936	Elternbeiträge KITA u. Tagespflege	EG 08	EG 08	AN	06	100,00	1	
00001055	00001055	Tagespflege	S11 0,60	S11 0,63	AN	06	100,00	0	
00002555	00002555	Tagespflege	S12 0,50	S12 0,50	AN	06	100,00	0	
<b>KIGA Bornheim Königstraße</b>									
00001068	00001068	KITA - Leitung	S10	S13	AN	06	100,00	1	
00001069	00001069		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00001074	00001074		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00001076	00001076		S3	S3	AN	06	100,00	1	
00002458	00002458		S3	S3	AN	06	100,00	1	
<b>KIGA Bornheim Knippstraße</b>									
00001057	00001057	KITA - Leitung	S13 Ü	S16	AN	06	100,00	1	
00001058	00001058		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00001059	00001059		S6 0,58	S8a 0,58	AN	06	100,00	1	
00001060	00001060		S6 0,82	S8a 0,82	AN	06	100,00	1	
00001061	00001061		S6 0,77	S8a 0,77	AN	06	100,00	1	
00001062	00001062		S6 0,45	S8a 0,45	AN	06	100,00	1	

Lfd. Nr. Stellenverz.		Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe		Amts-/Dienstbezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6.2016	Vermerke
16	17		Soll 16	Soll 17					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00001063	00001063		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00001064	00001064		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00001066	00001066		S3 0,81	S3 0,81	AN	06	100,00	1	
00001067	00001067		S6 0,74	S8a 0,87	AN	06	100,00	1	
00002456	00002456		S6 0,74	S8a 0,74	AN	06	100,00	1	
00002557	00002557		S3 0,78	S3 0,64	AN	06	100,00	1	
00005667	00005667		S6 0,51	S8a 0,54	AN	06	100,00	1	
00006598	00006598		S3	S3	AN	06	100,00	1	
00006608	00006608		S6	S8a 0,87	AN	06	100,00	1	
00006609	00006609		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00006610	00006610		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00006611	00006611		S6	S8a 0,50	AN	06	100,00	1	
00006612	00006612		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00006613	00006613		S3	S3	AN	06	100,00	1	
00008638	00008638		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00008639	00008639		S6 0,24	S8a 0,44	AN	06	100,00	0	
00015346	00015346		S7 0,41	S8a 0,63	AN	06	100,00	1	
00015672	00015672		S3 0,28	S3 0,55	AN	06	100,00	1	
00015868	00015868		S3 0,64	S3 0,51	AN	06	100,00	1	
		<b>KIGA Bornheim Rilkestraße</b>							
00001077	00001077	KITA - Leitung	S15 0,92	S16 0,92	AN	06	100,00	1	
00001078	00001078		S6	S8a	AN	06	100,00	1	

Lfd. Nr. Stellenverz.		Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe		Amts-/ Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2016	Vermerke
16	17		Soll 16	Soll 17					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00001079	00001079		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00001081	00001081		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00001082	00001082		S6 0,60	S8a 0,60	AN	06	100,00	1	
00001084	00001084		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00001085	00001085		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00001086	00001086		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00001087	00001087		S3	S3	AN	06	100,00	1	
00001088	00001088		S3	S3	AN	06	100,00	1	
00001089	00001089		S3	S3	AN	06	100,00	1	
00002460	00002460		S6 0,24	S8a 0,26	AN	06	100,00	1	
00002495	00002495		S6 0,68	S8a	AN	06	100,00	1	
00002558	00002558		S6 0,40	S8a 0,40	AN	06	100,00	1	
00002559	00002559		S6 0,77	S8a 0,77	AN	06	100,00	1	
00005691	00005691		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00006588	00006588		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00006589	00006589		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00006594	00006594		S3 0,78	S3 0,87	AN	06	100,00	1	
00006595	00006595		S3	S3	AN	06	100,00	1	
00006614	00006614		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00016166	00016166		S6 0,53	S8a 0,51	AN	06	100,00	1	
00016383	00016383		S3 0,60	S3 0,49	AN	06	100,00	0	
	00018731			S8a	AN	06	100,00	1	
		<b>KIGA Bornheim Rathausstraße</b>							

Lfd. Nr. Stellenverz.		Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe		Amts-/ Dienst- bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2016	Vermerke
16	17	3	Soll 16	Soll 17	6	7	8	9	10
1	2		4	5					
00006597	00006597		S3 0,64	S3 0,64	AN	06	100,00	1	
00006602	00006602		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00006603	00006603		S6	S8a 0,46	AN	06	100,00	1	
00006604	00006604		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00006605	00006605		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00006606	00006606		S6	S8a	AN	06	100,00	0	
00006607	00006607		S6 0,54	S8a	AN	06	100,00	1	
00015867	00015867		S3 0,64	S3 0,64	AN	06	100,00	1	
		<b>KIGA Brenig Ploon</b>							
00001091	00001091	KITA - Leitung	S10	S13	AN	06	100,00	1	
00001093	00001093		S6 0,72	S8a 0,72	AN	06	100,00	1	
00001094	00001094		S6 0,77	S8a 0,83	AN	06	100,00	1	
00001095	00001095		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00005694	00005694		S3	S3 0,77	AN	06	100,00	1	
00008637	00008637		S6 0,71	S8a 0,73	AN	06	100,00	1	
	00018440			S3 0,78	AN	06	100,00	1	
		<b>KIGA Roisdorf Klarenhofstraße</b>							
00002358	00002358	KITA - Leitung	S7	S9	AN	06	100,00	1	
00002360	00002360		S6 0,95	S8a	AN	06	100,00	1	
00006586	00006586		S6 0,69	S8a 0,77	AN	06	100,00	1	
		<b>KIGA Roisdorf Friedrichstraße</b>							

Lfd. Nr. Stellenverz.		Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe		Amts-/Dienstbezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6.2016	Vermerke
16	17	3	Soll 16	Soll 17	6	7	8	9	10
1	2		4	5					
00001097	00001097	KITA - Leitung	S10	S13	AN	06	100,00	1	
00001098	00001098		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00001099	00001099		S3 0,77	S3 0,90	AN	06	100,00	1	
00002356	00002356		S3 0,85	S3 0,85	AN	06	100,00	1	
00002459	00002459		S6 0,51	S8a 0,51	AN	06	100,00	1	
00005693	00005693		S3 0,96	S3 0,64	AN	06	100,00	1	
00005696	00005696		S3 0,21	S8a 0,26	AN	06	100,00	1	
00006616	00006616		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00008636	00008636		S6 0,97	S8a 0,62	AN	06	100,00	1	
00016168	00016168		S6 0,64	S8a 0,82	AN	06	100,00	1	
00016403	00016403		S6 0,49	S8a 0,51	AN	06	100,00	1	
00016404	00016404		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
	00018474			S8a 0,77	AN	06	100,00	1	
		<b>KIGA Sechtem Brachstraße</b>							
00002361	00002361	KITA - Leitung	S13 Ü 0,77	S15 0,51 KU	AN	06	100,00	1	
00002362	00002362		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00002364	00002364		S6 0,74	S8a	AN	06	100,00	1	
00002365	00002365		S6 0,77	S8a	AN	06	100,00	1	
00002366	00002366		S3	S3	AN	06	100,00	1	
00002367	00002367		S6	S8a 0,90	AN	06	100,00	0	

Lfd. Nr. Stellenverz.		Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe		Amts-/ Dienst- bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2016	Vermerke
16	17		Soll 16	Soll 17					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00002368	00002368		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00002582	00002582		S6 0,39	S8a 0,39	AN	06	100,00	1	
00002596	00002596		S6 0,65	S8a 0,64	AN	06	100,00	1	
00005697	00005697		S3	S3	AN	06	100,00	1	
00006587	00006587		S6 0,77	S8a 0,90	AN	06	100,00	1	
00016169	00016169		S6	S8a 0,64	AN	06	100,00	1	
		<b>KIGA Sechtem Wolfsgasse</b>							
00001083	00001083		S6 0,64	S8a 0,64	AN	06	100,00	1	
00002369	00002369	KITA - Leitung	S13 Ü	S15	AN	06	100,00	1	
00002370	00002370		S6 0,90	S8a 0,90	AN	06	100,00	1	
00002371	00002371		S6 0,55	S8a 0,64	AN	06	100,00	1	
00002372	00002372		S6 0,90	S8a 0,90	AN	06	100,00	1	
00002374	00002374		S3	S3	AN	06	100,00	1	
00002375	00002375		S6 0,82	S8a 0,82	AN	06	100,00	1	
00002376	00002376		S3 0,68	S3 0,67	AN	06	100,00	1	
00002567	00002567		S3 0,68	S3 0,68	AN	06	100,00	1	
00002580	00002580		S6 0,51	S8a 0,51	AN	06	100,00	1	
00017464	00017464		S3 0,41	S3 0,64	AN	06	100,00	1	
00018047	00018047		S3 0,41	S3 0,39	AN	06	100,00	1	
		<b>KIGA Waldorf Sandstraße</b>							

Lfd. Nr. Stellenverz.		Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe		Amts-/Dienstbezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6.2016	Vermerke
16	17		Soll 16	Soll 17					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00002413	00002413	KITA - Leitung	S13	S15	AN	06	100,00	1	
00002414	00002414		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00002415	00002415		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00002416	00002416		S6 0,80	S8a 0,77	AN	06	100,00	1	
00002417	00002417		S3 0,77	S3 0,77	AN	06	100,00	1	
00002418	00002418		S6	S8a 0,90	AN	06	100,00	1	
00002419	00002419		S6	S8a 0,82	AN	06	100,00	1	
00002420	00002420		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00002421	00002421		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00002423	00002423		S3 0,77	S3 0,95	AN	06	100,00	1	
00002560	00002560		S6	S8a 0,15	AN	06	100,00	1	
00002593	00002593		S3	S8a	AN	06	100,00	1	
00005710	00005710		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00016382	00016382		S6 0,58	S8a 0,64	AN	06	100,00	1	
		<b>KIGA Walberberg Margaretenstraße</b>							
00002424	00002424	KITA - Leitung	S13 Ü	S15	AN	06	100,00	1	
00002425	00002425		S6	S8a 0,64	AN	06	100,00	1	
00002426	00002426		S6 0,77	S8a 0,77	AN	06	100,00	1	
00002427	00002427		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00002428	00002428		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00002429	00002429		S3 0,51	S3 0,51	AN	06	100,00	1	

Lfd. Nr. Stellenverz.		Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe		Amts-/ Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2016	Vermerke
16	17		Soll 16	Soll 17					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00002430	00002430		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00002431	00002431		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00002561	00002561		S6 0,77	S8a 0,77	AN	06	100,00	1	
00002592	00002592		S3	S3	AN	06	100,00	1	
00005698	00005698		S3 0,56	S8a 0,77	AN	06	100,00	1	
00005711	00005711		S6 0,65	S8a 0,65	AN	06	100,00	1	
00006591	00006591		S13 Ü 0,77	S15 0,77 KU	AN	06	100,00	1	
00006592	00006592		S6 0,51	S8a 0,36	AN	06	100,00	1	
00006615	00006615		S6 0,64	S8a	AN	06	100,00	0	
00008635	00008635		S6 0,62	S8a 0,62	AN	06	100,00	1	
00016151	00016151		S6	S8a	AN	06	100,00	0	
00016152	00016152		S6 0,77	S8a 0,64	AN	06	100,00	0	
00016384	00016384		S3 0,74	S3 0,51	AN	06	100,00	0	
		<b>KIGA Widdig Römerstraße</b>							
00002432	00002432	KITA - Leitung	S13 Ü	S15	AN	06	100,00	1	
00002433	00002433		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00002434	00002434		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00002435	00002435		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00002437	00002437		S6 0,51	S8a 0,39	AN	06	100,00	1	
00002438	00002438		S3 0,51	S3 0,51	AN	06	100,00	1	
00002439	00002439		S3	S3	AN	06	100,00	1	
00002564	00002564		S3	S3	AN	06	100,00	1	

Lfd. Nr. Stellenverz.		Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe		Amts-/Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6.2016	Vermerke
16	17	3	Soll 16	Soll 17	6	7	8	9	10
1	2		4	5					
00002594	00002594		S6 0,72	S8a 0,64	AN	06	100,00	1	
00005699	00005699		S3	S8a	AN	06	100,00	1	
00005700	00005700		S6 0,72	S8a 0,72	AN	06	100,00	1	
00005701	00005701		S6 0,92	S8a 0,92	AN	06	100,00	0	
00005702	00005702		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00005703	00005703		S6 0,72	S8a 0,77	AN	06	100,00	1	
00006601	00006601		S6 0,53	S8a 0,56	AN	06	100,00	1	
00017320	00017320		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
		<b>KIGA Hemmerich Burgwiesenweg</b>							
00002440	00002440	KITA - Leitung	S10	S10	AN	06	100,00	1	
00002441	00002441		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00002445	00002445		S3 0,26	S3 0,26	AN	06	100,00	1	
00002583	00002583		S3 0,64	S3 0,46	AN	06	100,00	1	
00006590	00006590		S6	S8a 0,41	AN	06	100,00	0	
00008634	00008634		S6	S8a	AN	06	100,00	0	
		<b>KIGA Dersdorf Albertus-Magnus-Straße</b>							
00002446	00002446	KITA - Leitung	S7 0,87	S7 0,87	AN	06	100,00	1	
00002447	00002447		S6 0,85	S8a 0,85	AN	06	100,00	1	
00002449	00002449		S3 0,53	S3 0,62	AN	06	100,00	1	
00017319	00017319		S6 0,40	S8a 0,40	AN	06	100,00	1	

Lfd. Nr. Stellenverz.		Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe		Amts-/ Dienstbezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2016	Vermerke
16	17		Soll 16	Soll 17					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		<b>KIGA Vertretung</b>							
00006596	00006596	Vertretung/Springer	S3	S3 0,51	AN	06	100,00	1	
00017460	00017460	Vertretung/Springer	S3	S3 0,31	AN	06	100,00	1	
00017461	00017461	Vertretung/Springer	S3	S3 0,54	AN	06	100,00	0	
	00019273	Vertretung/Springer		S3 0,54	AN	06	100,00		
	00019274	Vertretung/Springer		S3 0,54	AN	06	100,00		
	00019275	Vertretung/Springer		S3 0,54	AN	06	100,00		
	00019276	Vertretung/Springer		S3 0,54	AN	06	100,00		
		<b>KIGA Hauswirtschaftskräfte</b>							
00017462	00017462	Hauswirtschaftskraft	EG 01 3,05	EG 01 3,05	AN	06	100,00	1	

Lfd. Nr. Stellenverz.		Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe		Amts-/ Dienstbezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2016	Vermerke
16	17		Soll 16	Soll 17					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		<b>KIGA Praktikanten</b>							
00000937	00000937		Praktikantenvergütung ERZI	Praktikantenvergütung ERZI	PRAKT	06	100,00	1	
00000945	00000945		Praktikantenvergütung ERZI	Praktikantenvergütung ERZI	PRAKT	06	100,00	0	
00002579	00002579		Praktikantenvergütung ERZI	Praktikantenvergütung ERZI	PRAKT	06	100,00	1	
00006599	00006599		Praktikantenvergütung ERZI	Praktikantenvergütung ERZI	PRAKT	06	100,00	1	
00006600	00006600		Praktikantenvergütung ERZI	Praktikantenvergütung ERZI	PRAKT	06	100,00	1	
		<b>4.3 Jugendpflege</b>							
00001050	00001050	Abteilungsleitung	S17	S17	AN	06	100,00	1	
		<b>Sachbearbeiter 4.3</b>							
00000930	00000930	Verwaltung Jugendarbeit/Abrechnung Kinderspielplätze	EG 08	EG 08	AN	06	100,00	1	
00001048	00001048	Jugendschutz/Jugendarbeit	S11	S11b	AN	06	100,00	1	
00001051	00001051	BJT	S11 Ü	S11b	AN	06	100,00	1	
00001052	00001052	BJT	S11	S11b	AN	06	100,00	1	
00001053	00001053	Streetwork	S11 Ü	S11b	AN	06	100,00	1	
00001054	00001054	Streetwork	S11 Ü 0,50	S11b	AN	06	100,00	1	
00006217	00006217	Jugendschutz/Jugendarbeit	S11	S11b	AN	06	100,00	1	
		<b>5 Amt für Schulen, Soziales, Senioren und Integration</b>							
00000940	00000940	Amtsleitung	EG 12	A13hD	VR	03	100,00	1	
		<b>5.1 Schulen</b>							
	00019290	Abteilungsleitung		A12	AR	03	100,00		
		<b>Sachbearbeiter 5.1</b>							
00000803	00000803	Schulträgeraufgaben	A10	A9mD+Z 0,54	AI	03	100,00	1	
00000932	00000932	Schulträgeraufgaben	A8	A8	HS	03	100,00	1	

Lfd. Nr. Stellenverz.		Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe		Amts-/ Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2016	Vermerke
16	17		Soll 16	Soll 17					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
			0,27	0,27					
00000941	00000941	Schulträgeraufgaben	A8 0,50	A8 0,60	HS	03	100,00	1	
00000944	00000944	Schulträgeraufgaben	EG 08	EG 08	AN	03	100,00	1	
		<b>Grundschulen</b>							
00000946	00000946	Schulhausmeister	EG 05	EG 05	AN	03	100,00	1	
00000947	00000947	Schulhausmeister	EG 05	EG 05	AN	03	100,00	1	
00000948	00000948	Schulsekretärin	EG 05 0,29	EG 05 0,29	AN	03	100,00	1	
00000950	00000950	Schulsekretärin	EG 05 0,49	EG 05 0,49	AN	03	100,00	1	
00000951	00000951	Schulsekretärin	EG 05 0,35	EG 05 0,35	AN	03	100,00	1	
00000952	00000952	Schulsekretärin	EG 05 0,23	EG 05 0,23	AN	03	100,00	1	
00000953	00000953	Schulsekretärin	EG 05 0,26	EG 05 0,26	AN	03	100,00	1	
00000954	00000954	Schulsekretärin	EG 05 0,32	EG 05 0,32	AN	03	100,00	1	
00000955	00000955	Schulsekretärin	EG 05 0,19	EG 05 0,19	AN	03	100,00	1	
00000956	00000956	Schulsekretärin	EG 05 0,21	EG 05 0,21	AN	03	100,00	1	
00000957	00000957	Schulhausmeister	EG 03	EG 03	AN	03	100,00	1	
00000958	00000958	Schulhausmeister	EG 03	EG 03	AN	03	100,00	1	
00000959	00000959	Schulhausmeister	EG 03	EG 03	AN	03	100,00	1	
00000961	00000961	Schulhausmeister	EG 03	EG 03	AN	03	100,00	1	

Lfd. Nr. Stellenverz.		Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe		Amts-/Dienstbezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6.2016	Vermerke
16	17		Soll 16	Soll 17					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		<b>Hauptschulen</b>	0,17	0,27					
00000962	00000962	Schulhausmeister	EG 06	EG 06	AN	03	100,00	1	
00000963	00000963	Schulhausmeister	EG 06	EG 06	AN	03	100,00	1	
00000964	00000964	Schulsekretärin	EG 06 0,52	EG 06 0,52	AN	03	100,00	1	
00000965	00000965	Schulhausmeister	EG 05	EG 05	AN	03	100,00	1	
		<b>Gymnasium</b>							
00000969	00000969	Schulsekretärin	EG 06 0,80	EG 06 0,80	AN	03	100,00	1	
00000970	00000970	Schulsekretärin	EG 06 0,80	EG 06 0,80	AN	03	100,00	1	
00000971	00000971	Schulbibliothekarin	EG 06 0,46	EG 06 0,46	AN	03	100,00	1	
		<b>Europaschule</b>							
00000868	00000868	Schulhausmeister	EG 06	EG 06	AN	03	100,00	1	
00000973	00000973	Schulhausmeister	EG 06	EG 06	AN	03	100,00	1	
00000974	00000974	Schulhausmeister	EG 06	EG 06	AN	03	100,00	1	
00000975	00000975	Schulsekretärin	EG 06	EG 06	AN	03	100,00	1	
00000976	00000976	Schulsekretärin	EG 06	EG 06	AN	03	100,00	1	
00000977	00000977	Schulsekretärin	EG 06	EG 06	AN	03	100,00	1	
00000978	00000978	Schulbibliothekarin	EG 06 0,46	EG 06 0,46	AN	03	100,00	1	
00000979	00000979	Schulhausmeister	EG 04 0,73	EG 04 0,73	AN	03	100,00	1	
		<b>Verbundschule</b>							
00000949	00000949	Schulsekretärin	EG 05 0,33	EG 05 0,33	AN	03	100,00	1	

Lfd. Nr. Stellenverz.		Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe		Amts-/ Dienstbezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6.2016	Vermerke
16	17		Soll 16	Soll 17					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00000980	00000980	Schulhausmeister	EG 05 0,35	EG 05 0,35	AN	03	100,00	1	
		<b>5.2 Soziales, Senioren und Integration</b>							
00000981	00000981	Abteilungsleitung	EG 12	EG 10	AN	05	100,00	0	
		<b>Sachbearbeiter 5.2</b>							
00000761	00000761	Hausmeister Übergangsheime	EG 06 KU	EG 05	AN	05	100,00	0	
00000801	00000801	Gewährung SGB XII, AsylbLG	EG 05	EG 09	AN	05	100,00	1	
00000984	00000984		A11 0,37	A11 0,37	AM	05	100,00	1	
00000986	00000986	Gewährung SGB XII, AsylbLG	EG 09	A10	OI	05	100,00	1	
00000987	00000987	Gewährung SGB XII, AsylbLG	EG 09	EG 09	AN	05	100,00	1	
00000988	00000988	Hausmeister Übergangsheime	EG 05 0,50	EG 05	AN	05	100,00	1	
00000989	00000989	Senioren und freiwillige Leistungen	A9mD	A9mD	AI	05	100,00	1	
00000990	00000990	Wohnungsbauförderung	EG 09	EG 09	AN	10	100,00	1	
00000991	00000991	Gewährung Wohngeld	EG 09 0,85	EG 09 0,85	AN	10	100,00	1	
00000992	00000992	Gewährung Wohngeld	EG 09 0,74	EG 09 0,74	AN	10	100,00	1	
00002581	00002581	Betreuung ausl. Flüchtlinge, Sozialarbeit	S11 Ü	S11b	AN	05	100,00	1	
00018928	00018928	Hausmeister Übergangsheime	EG 05	EG 05	AN	05	100,00	1	
00018929	00018929	Gewährung SGB XII, AsylbLG	EG 09	EG 09	AN	05	100,00	1	
00018930	00018930	Gewährung SGB XII, AsylbLG	EG 09	EG 09	AN	05	100,00	1	
	00019106	Gewährung SGB XII, AsylbLG		EG 09 0,77	AN	05	100,00		
	00019263	Gewährung SGB XII, AsylbLG		EG 09	AN	05	100,00		
	00019264	Gewährung SGB XII, AsylbLG		EG 09	AN	05	100,00		

Mandant	<b>11200</b>	<b>Stadt Bornheim</b>	<b>Stellenverzeichnis</b>	Zeitraum	<b>01.01.2017</b>
Abrechnungskreis				Seite	- 26 -
				Stand	23.06.2016 13:34:07
				gedruckt	23.06.2016 13:34:10
					P&I LOGA
					Rel.16.3/1.354 /X1.4 /P1.141

Lfd. Nr. Stellenverz.		Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe		Amts-/Dienstbezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2016	Vermerke
16	17		Soll 16	Soll 17					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	00019265	Gewährung SGB XII, AsylBLG		EG 09	AN	05	100,00		
	00019267	Hausmeister Übergangsheime		EG 05	AN	05	100,00		
	00019284	Betreuung ausl. Flüchtlinge, Sozialarbeit		S12	AN	05	100,00		
	00019285	Betreuung ausl. Flüchtlinge, Sozialarbeit		S11b	AN	05	100,00		
	00019286	Betreuung ausl. Flüchtlinge, Sozialarbeit		S11b	AN	05	100,00		
	00019287	Betreuung ausl. Flüchtlinge, Sozialarbeit		S11b	AN	05	100,00		
		<b>10 Amt für Weiterbildung</b>							
00000906	00000906	Amtsleitung	A15	A15	VD	04	100,00	1	
		<b>10.1 Stadtbücherei</b>							
00000907	00000907	Leitung Bücherei	EG 10	EG 10	AN	04	100,00	1	
		<b>Sachbearbeiter 10.1</b>							
00000908	00000908	Benutzerdienste (Ausleihe/Rückgabe), techn. Medieneinarbeitung	EG 05	EG 05	AN	04	100,00	1	
00000909	00000909	Benutzerdienste (Ausleihe/Rückgabe), techn. Medieneinarbeitung	EG 05 0,77	EG 05 0,77	AN	04	100,00	1	
00000910	00000910	Benutzerdienste (Ausleihe/Rückgabe) techn. Mediendienste	EG 05 0,26	EG 05 0,26	AN	04	100,00	1	
		<b>Sachbearbeiter 10.2</b>							
00000911	00000911	Leitung VHS-Programmbereich Gesundheit, EDV, Projekte, Bildung auf Bestellung	EG 12	EG 12	AN	04	100,00	1	
00000912	00000912	Leitung VHS-Programmbereich Kultur, Gestaltung, Sprachen, Grundbildung	EG 13	EG 13	AN	04	100,00	1	
00000913	00000913	Honorarangelegenheiten, Werbung/Öffentlichkeitsarbeit, TeilnehmerangelegenheitenESF-Abrechnung, Kooperation	EG 08 0,39	EG 08 0,39	AN	04	100,00	1	
00000914	00000914	Haushaltsplanung/-vollzug, Finanzcontrolling, Anmeldungen und Teilnahmegebühren	EG 08 0,67	EG 08 0,67	AN	04	100,00	1	

Lfd. Nr. Stellenverz.		Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe		Amts-/ Dienstbezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2016	Vermerke
16	17		Soll 16	Soll 17					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00002410	00002410	QM-Beauftragter, Programmhefterstellung, Homepagebetreuung, An-/Abmeldungen, Organisation Kursdurchführung	A8	EG 08	AN	04	100,00	1	
	00019292			EG 08 0,39	AN	04	100,00		
		<b>Dezernat IV</b>							
00000824	00000824	Kämmerer	A16	A16	Ltd. VD	16	100,00	1	
		<b>2 Amt für Finanzen / Kämmerer</b>							
	00019289	Amtsleitung		A14	VOR	16	100,00		
		<b>2.1 Kämmerei</b>							
00000792	00000792	Abteilungsleitung Haushalt, Beteiligungen, Steuern, Abgaben, Schulden Optimierungsprozesse Haushalt	A13gD	A13gD	OAR	16	100,00	1	
		<b>Sachbearbeiter 2.1</b>							
00000793	00000793	Kreditoren-/ Debitorenbuchhaltung	EG 08 0,52	EG 08	AN	16	100,00	1	
00000795	00000795	Haushaltsplanung und -bewirtschaftung	A10 0,50	A10	OI	16	100,00	0	
00000797	00000797	Anlagenbuchhaltung, Kreditoren-/Debitorenbuchhaltung	EG 09	EG 09	AN	16	100,00	1	
00000798	00000798	Kreditoren-/Debitorenbuchhaltung, Statistik	EG 08	EG 08	AN	16	100,00	1	
00000799	00000799	Kreditoren-/Debitorenbuchhaltung	EG 08 0,57	EG 08 0,57	AN	16	100,00	1	
00000802	00000802	Gewerbsteuer	A10 0,73	A10 0,73	OI	16	100,00	1	
00000804	00000804	Grundsteuer, Hundesteuer, Vergnügungssteuer	A9mD 0,61	A9mD 0,68	AI	16	100,00	1	
00000805	00000805	Hundesteuer	EG 08 0,52	EG 08 0,52	AN	16	100,00	1	
00000812	00000812	Zweitwohnungssteuer	EG 08	EG 08	AN	16	100,00	1	
00005705	00005705	Haushaltsplanung- und bewirtschaftung	A9gD	EG 09	AN	16	100,00	1	
		<b>2.2 Finanzbuchhaltung</b>							

Lfd. Nr. Stellenverz.		Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe		Amts-/Dienstbezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6.2016	Vermerke
16	17		Soll 16	Soll 17					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00002597	00002597	Geschäftsbereichsleitung	EG 11	EG 12	AN	16	100,00	1	
		<b>Sachbearbeiter 2.2</b>							
00000800	00000800	Zahlungsabwicklung	EG 06	EG 08	AN	16	100,00	1	
00000810	00000810	Vollstreckung	A8	EG 08	AN	16	100,00	1	
00000811	00000811	Zahlungsabwicklung	EG 08	EG 08	AN	16	100,00	1	
00000813	00000813	Kreditoren-/Debitorenbuchhaltung	EG 09	EG 09	AN	16	100,00	1	
00000814	00000814	Zahlungsabwicklung	EG 08	EG 08	AN	16	100,00	1	
00000815	00000815	Zahlungsabwicklung	EG 08	EG 08	AN	16	100,00	1	
00000816	00000816	Zahlungsabwicklung	EG 08 0,69	EG 08 0,69	AN	16	100,00	1	
00000817	00000817	Zahlungsabwicklung	EG 08 0,69	EG 08 0,69	AN	16	100,00	1	
00000818	00000818	Zahlungsabwicklung	EG 06	EG 06	AN	16	100,00	1	
00000819	00000819	Zahlungsabwicklung	EG 09	EG 08	AN	16	100,00	1	
00000820	00000820	Zahlungsabwicklung	EG 08 0,18	EG 08	AN	16	100,00	1	
00001034	00001034	Vollstreckung	EG 08	EG 08	AN	16	100,00	1	
		<b>2.3 Konzernrechnungswesen und Beteiligungen</b>							
00000740	00000740	Abteilungsleiter Controlling	EG 12	EG 12	AN	16	100,00	1	
		<b>Sachbearbeiter 2.3</b>							
00000741	00000741	Controlling	EG 09	EG 09	AN	16	100,00	1	
00000794	00000794	Kreditoren-/Debitorenbuchhaltung	EG 08 0,62	EG 09 0,51	AN	16	100,00	1	
00000806	00000806	Beteiligungen, Konzessionen, Stadt als Steuerschuldner	A12 0,50	A12 0,61	AR	16	100,00	1	
00000807	00000807	Haushaltsplanung und -bewirtschaftung, Schulden	A11	A11 0,89	AM	16	100,00	1	
	00019336	Beteiligungen, Konzessionen, Stadt als Steuerschuldner		A11 0,50	AM	16	100,00		
		<b>3 Bürger- und Ordnungsamt</b>							
00000823	00000823	Amtsleitung	A13hD	A13hD	VR	02	100,00	1	

Lfd. Nr. Stellenverz.		Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe		Amts-/Dienstbezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6.2016	Vermerke
16	17		Soll 16	Soll 17					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00000828	00000828	Sekretariat, Schiedsmannswesen, Wildschäden	EG 06	EG 08	AN	02	100,00	1	
		<b>3.1 Bürgerbüro, Personenstandswesen</b>							
00000829	00000829	Abteilungsleitung, Bürgerbüro, Personenstandswesen, Leitung Wahlen/Schöffen/Schiedsleute	EG 10	A11	AM	02	100,00	0	
		<b>Sachbearbeiter 3.1</b>							
00000830	00000830	Meldeangelegenheiten, Ausweise, Wahlen	EG 08	EG 08	AN	02	100,00	1	
00000831	00000831	Meldeangelegenheiten, Ausweise, Wahlen	EG 08	EG 08	AN	02	100,00	1	
00000832	00000832	Meldeangelegenheiten, Ausweise, Wahlen	EG 08	EG 08	AN	02	100,00	1	
00000833	00000833	Meldeangelegenheiten, Ausweise, Wahlen, Personenstandswesen	EG 08 0,52	EG 08 0,77	AN	02	100,00	1	
00000834	00000834	Meldeangelegenheiten, Ausweise, Wahlen	EG 08 0,57	EG 08	AN	02	100,00	1	
00000835	00000835	Meldeangelegenheiten, Ausweise, Wahlen	EG 08	EG 08	AN	02	100,00	1	
00000836	00000836	Meldeangelegenheiten, Ausweise, Wahlen	EG 08	EG 08	AN	02	100,00	1	
00000839	00000839	Personenstandswesen, Standesbeamter/in, Namensrecht	EG 09	EG 09	AN	02	100,00	1	
00002497	00002497	Meldeangelegenheiten, Ausweise, Wahlen	EG 08	EG 08 0,39	AN	02	100,00	1	
	00018710	Personenstandswesen, Standesbeamter/in, Namensrecht		EG 09 0,77	AN	02	100,00	1	
		<b>3.2 Feuerschutz</b>							
00000853	00000853	Abteilungsleitung, Brandschutztechniker, Gerätewart	EG 08	EG 08	AN	02	100,00	1	
		<b>Sachbearbeiter 3.2</b>							
00000852	00000852	Feuer- und Bevölkerungsschutz	A9mD	A9mD	AI	02	100,00	1	
00015622	00015622	Gerätewart Feuerwehr	EG 05	EG 05	AN	02	100,00	1	
	00019271	Gerätewart Feuerwehr		EG 05	AN	02	100,00	0	
		<b>3.3 Ordnungswesen</b>							

Lfd. Nr. Stellenverz.		Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe		Amts-/Dienstbezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6.2016	Vermerke
16	17		Soll 16	Soll 17					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00000841	00000841	Abteilungsleitung, Ordnungsrecht, FB-Koordination Haushalt	EG 11	EG 11	AN	02	100,00	1	
		<b>Sachbearbeiter 3.3</b>							
00000842	00000842	Gewerbe- und Gaststättenrecht	EG 09	EG 09	AN	02	100,00	1	
00000843	00000843	Gewerberecht, Überwachung ruhender Verkehr, OWiG-Verfahren	A9mD+Z 0,50	EG 09	AN	02	100,00	1	
00000845	00000845	Überwachung ruhender Verkehr, Rentenangelegenheiten Schwerbehindertenangelegenheiten, Personenstandsrecht, Namensrecht, Standesbeamter/in	EG 08	EG 08 0,88	AN	02	100,00	1	
00000846	00000846	Überwachung ruhender Verkehr, Rentenangelegenheiten, Schwerbehindertenangelegenheiten	EG 08	EG 08	AN	02	100,00	1	
00000847	00000847	Gewerbean-/ab-/ummeldungen, Statistik, Gestattungen nach GaststättenG	EG 06	EG 06	AN	02	100,00	1	
00000848	00000848	Ermittlungsdienst im Außendienst	EG 06	EG 06	AN	02	100,00	1	
00000849	00000849	Ermittlungsdienst im Außendienst	EG 06	EG 06	AN	02	100,00	1	
00000850	00000850	Überwachung ruhender Verkehr im Außendienst	EG 05 0,62	EG 05 0,62	AN	02	100,00	1	
00000851	00000851	Überwachung ruhender Verkehr im Außendienst	EG 05	EG 05	AN	02	100,00	1	
00002412	00002412	Überwachung ruhender Verkehr im Außendienst	EG 05 0,62	EG 05 0,62	AN	02	100,00	1	



## **Stellenplan 2018**

Stellenplan Teil A: Beamte

Laufbahngruppe	BesGr	Zahl der Stellen 2018		Zahl der Stellen 2017	besetzte Stellen am 30.06.2016	Vermerke Erläuterungen	
		insgesamt	davon ausgesondert			ku	kw
Beamte auf Zeit	A16	1,00	1,00	1,00	1,00		
	B6	1,00	1,00	1,00	1,00		
	B2	1,00	1,00	1,00	1,00		
		<b>3,00</b>	<b>3,00</b>	<b>3,00</b>	<b>3,00</b>		
höherer Dienst	A13	2,00	0,00	2,00	3,00		
	A14	3,42	0,00	3,42	2,42		
	A15	2,00	0,00	2,00	1,00		
	A16	2,00	1,00	2,00	2,51		
		<b>9,42</b>	<b>1,00</b>	<b>9,42</b>	<b>8,93</b>		
gehobener Dienst	A9	1,00	0,00	1,00	0,88		
	A10	12,46	0,00	12,46	10,17		
	A11	11,63	0,00	11,63	8,51		
	A12	7,94	0,00	7,94	6,52		
	A13gD	2,00	0,00	2,00	1,84		
		<b>35,03</b>	<b>0,00</b>	<b>35,03</b>	<b>27,92</b>		
mittlerer Dienst	A7	1,00	0,00	1,00	1,00		
	A8	2,21	0,00	2,21	2,12		
	A9Z	0,54	0,00	0,54	0,54		
	A9mD	6,18	0,00	6,18	6,18		
		<b>9,93</b>	<b>0,00</b>	<b>9,93</b>	<b>9,84</b>		
Insgesamt		57,38	4,00	57,38	49,69	0,00	0,00

Stellenplan Teil B: Tariflich Beschäftigte

Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2018	Zahl der Stellen 2017	Zahl der tatsächlich besetzten am 30.06.2016	Vermerke / Erläuterungen
15	3,00	3,00	1,00	
14	3,46	3,46	4,46	
13	1,51	1,51	1,00	
12	10,81	10,81	9,23	
11	20,28	20,28	18,21	
10	11,77	11,77	8,64	
9	39,89	39,89	34,83	0,34* KU 08
8	37,20	37,20	34,22	
6	25,76	25,76	27,93	
5	19,73	19,73	16,63	
4	0,73	0,73	0,73	
3	4,10	4,10	3,89	
2	0,17	0,17	0,17	
1	3,05	3,05	2,71	
S17	1,00	1,00	1,00	
S16	1,92	1,92	1,92	
S15	6,18	6,18	6,08	0,51* KU S8a, 0,77* KU S13
S14	8,00	8,00	5,77	
S13a	0,00	0,00	0,00	
S13	3,00	3,00	3,00	
S12a	0,00	0,00		
S12	6,23	6,23	4,23	
S11b	12,40	12,40	9,03	
S11a	0,00	0,00		
S11	0,63	0,63	0,00	
S10	1,00	1,00	1,00	
S09	1,00	1,00	1,00	
S08a	93,76	93,76	85,10	
S07	0,87	0,87	0,87	
S06	0,00	0,00	0,00	
S03	33,56	33,56	29,62	
<b>Insgesamt</b>	<b>351,01</b>	<b>351,01</b>	<b>312,27</b>	

**Stellenübersicht**  
**Teil A: Aufteilung nach der Haushaltsgliederung**  
 -Beamte-

Prod	Produkte Bezeichnung	Wahlbeamte			höherer Dienst				gehobener Dienst					mittlerer Dienst				Summe
		A16	B6	B2	A13	A14	A15	A16	A9	A10	A11	A12	A13- gD	A7	A8	A9Z	A9- mD	
01	Innere Verwaltung	1,00	1,00	1,00		1,42	1,00			3,37	3,00	2,65	1,00					15,44
02	Sicherheit und Ordnung				1,00				1,00		1,00	1,00						6,00
03	Schulträgeraufgaben				1,00							1,00			0,87	0,54		3,41
04	Kultur						1,00				1,00							2,00
05	Soziale Hilfen									1,00	0,37						1,00	2,37
06	Kinder Jugend und Familienhilfe					1,00				4,27					0,73			6,00
09	Räumliche Planung u. Entwicklung										1,00							1,00
10	Bauen und Wohnen									2,10	1,00	1,68		1,00	0,61		0,50	6,89
12	Verkehrsflächen und Anlagen										1,00	1,00					1,00	3,00
16	Allgemeine Finanzwirtschaft					1,00		1,00		1,73	1,39	0,61	1,00				0,68	7,41
99	abgeordnete Beamte SBB							1,00			1,88						1,00	3,88
	<b>Insgesamt</b>	<b>1,00</b>	<b>1,00</b>	<b>1,00</b>	<b>2,00</b>	<b>3,42</b>	<b>2,00</b>	<b>2,00</b>	<b>1,00</b>	<b>12,46</b>	<b>11,63</b>	<b>7,94</b>	<b>2,00</b>	<b>1,00</b>	<b>2,21</b>	<b>0,54</b>	<b>6,18</b>	<b>57,38</b>

**Stellenübersicht**  
**Teil A: Aufteilung nach der Haushaltsgliederung**  
 -Tariflich Beschäftigte-

Prod	Bezeichnung	15	14	13	12	11	10	09	08	06	05	04	03	02	01	S17	S16	S15	S14	S13	S12	S1-1b	S11	S10	S09	S0-8a	S07	S03	Summe
01	Innere Verwaltung	1,00	0,46	0,51	0,50	1,77	1,00	9,90	3,08	5,23	2,46										0,50	1,00							27,41
02	Sicherheit und Ordnung					1,00	1,00	5,35	12,04	3,00	4,23																		26,62
03	Schulträgeraufgaben							1,00	1,00	13,53	6,01	0,73	4,10																26,37
04	Kultur			1,00	1,00		1,00		2,44		2,03																		7,47
05	Soziale Hilfen						1,00	7,77			4,00										1,00	4,00							17,77
06	Kinder Jugend und Familienhilfe	1,00				4,00	2,00	2,00	2,00	1,00	1,00			0,17	3,05	1,00	1,92	6,18	8,00	3,00	4,73	7,40	0,63	1,00	1,00	93,76	0,87	33,56	179,27
08	Sportförderung								1,00																				1,00
09	Räumliche Planung u. Entwicklung		1,00		2,31	3,86	1,77	1,00	0,52																				10,46
10	Bauen und Wohnen	1,00			3,00	7,65	3,00	4,59		2,00																			21,24
12	Verkehrsflächen und Anlagen		1,00		1,00	2,00		2,00																					6,00
13	Natur- und Landschaftspflege							1,77																					1,77
14	Umweltschutz		1,00				1,00		0,65																				2,65
15	Wirtschaft und Tourismus				1,00				1,00																				2,00
16	Allgemeine Finanzwirtschaft				2,00			4,51	13,48	1,00																			20,99
	<b>Insgesamt</b>	<b>3,00</b>	<b>3,46</b>	<b>1,51</b>	<b>10,81</b>	<b>20,28</b>	<b>11,77</b>	<b>39,89</b>	<b>37,20</b>	<b>25,76</b>	<b>19,73</b>	<b>0,73</b>	<b>4,10</b>	<b>0,17</b>	<b>3,05</b>	<b>1,00</b>	<b>1,92</b>	<b>6,18</b>	<b>8,00</b>	<b>3,00</b>	<b>6,23</b>	<b>12,40</b>	<b>0,63</b>	<b>1,00</b>	<b>1,00</b>	<b>93,76</b>	<b>0,87</b>	<b>33,56</b>	<b>351,01</b>

Stelle				KW Informationen				
Stellenkennung	Stellen-/Funktionsbezeichnung	Bewertung	Umfang		KW - Datum	wegfallender Umfang		KW - Vermerk
			%	Std.		%	Std.	

Summen:	Stellenumfang:		0,00	0,00				
	wegfallender Anteil:					0,00	0,00	
	verbleibender Stellenumfang:		0,00	0,00				

Stelle					KU Informationen		
Stellenkennung	Stellen-/Funktionsbezeichnung	Bewertung	Umfang		KU - Datum	Tarifgruppe	KU - Vermerk
			%	Std.			
<b>Sachbearbeiter 1.2</b>							
00000750	AN	09	33,80	13,18		08	
<b>KIGA Sechtem Brachstraße</b>							
00002361	AN	S15	51,30	20,01		S13	
<b>KIGA Walberberg Margaretenstraße</b>							
00006591	AN	S15	76,90	29,99		S08a	
<b>Summen:</b>			162,00	63,18			

**Stellenübersicht**  
**Teil B: Dienstkräfte in der Ausbildungs- oder Probezeit**  
 -Beamte zur Anstellung-

Amtsbezeichnung	Besoldungsgruppe	Zahl der Beamtinnen a.P./ Beamten a.P. 2018	Zahl der Beamtinnen a.P./ Beamten a.P. 2017	Zahl der Beamtinnen a.P./ Beamten a.P. am 30.06.2016	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6
Rätinnen z.A./ Räte z.A.	A13	0	0	0	
Inspektorinnen z.A./ Inspektoren z.A.	A 9	2	2	2	
Sekretärinnen z.A./ Sekretäre z.A.	A 6	0	0	0	

**Stellenübersicht**  
**Teil B: Dienstkräfte in der Ausbildungs- oder Probezeit**  
 -Nachwuchskräfte und informativisch beschäftigte Dienstkräfte-

Bezeichnung	Art der Vergütung	Vorgesehen für 2018	Beschäftigt am 30.06.2016	Erläuterungen
1	2	3	4	5
Inspektoranwärterinnen/ Inspektoranwärter	Anwärterbezüge	1	3	
Sekretäranwärter/in	Anwärterbezüge	0	0	
Verwaltungspraktikantinnen/ Verwaltungspraktikanten	fester Satz	10	10	
Auszubildende Praktikantinnen/ Praktikanten	Ausbildungsvergütung	6	6	
	fester Satz	5	4	

Haupt- und Finanzausschuss	01.12.2016
----------------------------	------------

**öffentlich**

	<b>Ergänzung</b>
Vorlage Nr.	543/2016-11
Stand	11.11.2016

**Betreff Beratung des Stellenplanes 2017 und 2018**

**Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung.

**Sachverhalt**

Der Personalrat hat mit Schreiben vom 24.10.2016 im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Stellenplanentwurf die beigefügte Stellungnahme abgegeben.

Die Verwaltung berücksichtigt bei der Prüfung von Stellenbedarfen stets die Haushaltssituation. Im Rahmen einer entsprechenden restriktiven Betrachtungsweise kann die Verwaltung keine weiteren Mehrbedarfe für Stellenausweisungen im Sinne des Schreibens des Personalrates vom 24.10.2016 erkennen.

Insbesondere verweist die Verwaltung darauf, dass für die Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge bereits ein Stellenmehrbedarf berücksichtigt worden ist (s. auch Vorlage 199/2016-2).

Hinsichtlich der für Amt 5 geforderten weiteren Stellen für die Erledigung von Hausmeisterdiensten vertritt die Verwaltung die Auffassung, dass hier in Anbetracht der unsicheren Entwicklung des Betreuungsaufwandes eine flexible Anpassung von Mehrbedarfen im Rahmen von Zeitarbeit zielführend ist.

Auch bezüglich der genannten Mehrbedarfe in Amt 10 und Amt 11 ist festzustellen, dass entsprechende Bedarfe dem Grunde nach sicher verifiziert können, jedoch im Rahmen der gebotenen Haushaltskonsolidierung nicht im Stellenplanentwurf berücksichtigt wurden sondern anderweitig aufgefangen werden müssen.

Haupt- und Finanzausschuss	01.12.2016
Rat	08.12.2016

**öffentlich**

	<b>2.Ergänzung</b>
Vorlage Nr.	543/2016-11
Stand	14.11.2016

**Betreff Beratung des Stellenplanes 2017 und 2018**

**Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:**

s. Beschlussentwurf Rat

**Beschlussentwurf Rat:**

Der Rat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung und beschließt im Stellenplanentwurf 2017/2018 die Streichung der Stellen 19267, 19287 und 19264 in Abt. 5.2. bei gleichzeitiger Reduzierung der Aufwendungen für Zeitarbeit um 165.000,- € in 2017 und 240.000,- € in 2018.

**Sachverhalt**

Der Stellenplanentwurf für die Jahre 2017 und 2018 weist für Abteilung 5.2 folgende Stellenanteile aus:

Stellen-Nr.	EG/BG	Stellenanteil	Tätigkeit	Stelle besetzt?
<u>Abteilungsleitung 5.2</u>				
981	EG 10	1,00	Abteilungsleitung	Ja
<u>Sachbearbeitung</u>				
18928	EG 5	1,00	Hausmeister Übergangsheime	Ja
988	EG 5	1,00	Hausmeister Übergangsheime	Ja
761	EG 5	1,00	Hausmeister Übergangsheime	Nein
19267	EG 5	1,00	Hausmeister Übergangsheime	Nein
2581	S11b	1,00	Betreuung Flüchtlinge	Ja
19284	S 12	1,00	Betreuung Flüchtlinge	Ja
19285	S 11b	1,00	Betreuung Flüchtlinge	Ja
19286	S 11b	1,00	Betreuung Flüchtlinge	Nein
19287	S 11b	1,00	Betreuung Flüchtlinge	Nein
801	EG 9	1,00	Gewährung SGB XII, AsylbLG	Ja
986	A 10	1,00	Gewährung SGB XII, AsylbLG	Ja
987	EG 9	1,00	Gewährung SGB XII, AsylbLG	Ja
18929	EG 9	1,00	Gewährung SGB XII, AsylbLG	Ja
18930	EG 9	1,00	Gewährung SGB XII, AsylbLG	Ja

19106	EG 9	0,77	Gewährung SGB XII, AsylbLG	Ja
19263	EG 9	1,00	Gewährung SGB XII, AsylbLG	Ja
19264	EG 9	1,00	Gewährung SGB XII, AsylbLG	Nein
19265	EG 9	1,00	Gewährung SGB XII, AsylbLG	Nein
984	A 11	0,37	Senioren	Ja
989	A 9	1,00	Senioren	Ja
990	EG 9	1,00	Wohnungsbau- förderung	Ja
991	EG 9	0,85	Gewährung Wohngeld	Ja
992	EG 9	0,74	Gewährung Wohngeld	Ja

Stellen:	22,73	unbesetzt	6,00
----------	-------	-----------	------

Von den insgesamt 22,73 Stellen sind derzeit 6,00 Stellen unbesetzt (2 Hausmeister, 2 Sozialarbeiter, 2 Sachbearbeiter).

Diese Stellenplanung basiert auf den Erwartungswerten bzgl. der Flüchtlingsaufnahmezahlen von Anfang bis Mitte 2016. Die tatsächlichen Zuweisungszahlen liegen deutlich unter diesen ursprünglichen Prognosewerten.

Angesichts dieser Entwicklung hält die Verwaltung eine Reduzierung des Stellenvolumens in Abt. 5.2 für möglich. Verbleibende unbesetzte Stellen werden befristet besetzt.

Folgende Stellen sind für eine Reduzierung des Stellenvolumens vorgesehen:

Stellen-Nr.	EG/BG	Stellen- anteil	Tätigkeit	Stelle besetzt?	angesetzte Personalkosten
19267	EG 5	1,00	Hausmeister Übergangsheime	Nein	41.900,00 €
19287	S 11b	1,00	Betreuung Flüchtlinge	Nein	52.700,00 €
19264	EG 9	1,00	Gewährung SGB XII, AsylbLG	Nein	48.700,00 €

Stellen:	3,00	unbesetzt	3,00	143.300,00 €
----------	------	-----------	------	--------------

Die Verwaltung weist darauf hin, dass weiterhin der Einsatz durch eine/n Sozialarbeiter/in zur Betreuung der Flüchtlinge von Zeitarbeitsfirmen erforderlich ist.

Der Einsatz der Zeitarbeitskräfte ist momentan bis zum 31.03.2017 gebucht.

Im Rahmen der Haushaltsplanung sind insgesamt 330.000 € jährlich berücksichtigt. Hier kann eine Ansatzreduzierung im Jahr 2017 bei o.g. Verfahrensweise um 165.000 € und ab dem Jahr 2018 um 240.000 € erfolgen.

In der Gesamtbetrachtung ergibt sich eine Ansatzreduzierung in folgendem Umfang:

Einsparung durch	Einsparung / HH- Kürzung 2017	Einsparung / HH- Kürzung 2018
Kürzung von 3 Stellen im Stellenplan bei Abt. 5.2	143.300 €	143.300 €
Reduzierung Einsatz von Leiharbeitskräften	165.000 €	240.000 €
<b>Gesamt:</b>	<b>308.300 €</b>	<b>383.300 €</b>

Haupt- und Finanzausschuss	18.01.2017
Rat	26.01.2017

**öffentlich**

	<b>3.Ergänzung</b>
Vorlage Nr.	543/2016-11
Stand	13.12.2016

**Betreff Beratung des Stellenplanes 2017 und 2018**

**Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat  
-siehe Beschlussentwurf Rat-

**Beschlussentwurf Rat:**

Der Rat beschließt zum Stellenplan 2017/2018 die Ausweisung von zusätzlichen 3 Stellen nach Entgeltgruppe E8. Die im Stellenplanentwurf 2017/2018 vorgesehene Ausweisung von 37,20 Stellen der Entgeltgruppe 8 wird abgeändert auf 40,20 Stellen der Entgeltgruppe 8.

**Sachverhalt**

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 01.12.2016 das Konzept zur Einrichtung eines Ordnungsaußendienstes beschlossen. Auf Vorlage 845/2016-3 wird verwiesen.

Die beschlossene Variante 3 beinhaltet die Ausweisung von 3 zusätzlichen Stellen nach Entgeltgruppe E8 TvÖD, welche im Ursprungsentwurf des Stellenplanes 2016/2017 noch nicht enthalten sind. Folgerichtig ist für die Umsetzung der im Beschlussentwurf vorgesehene Beschluss erforderlich.

**Finanzielle Auswirkungen**

Personalkosten: 154.500 € gesamt für das Jahr 2017 (aufgeteilt bei Sachkonto 501200: 113.000 €, 501240: 8.500 €, 502200: 9.300 €, 503200: 23.200 €, 509100: 500 €) plus Fortschreibung Steigerung Folgejahre- siehe Änderungsliste.

Sachkosten: 55.500 € für das Jahr 2017 (Sachkonto 524900) plus Fortschreibung Steigerung Folgejahre- siehe Änderungsliste.

Zusätzlich 3500,- jährlich für Dienstfahrzeug bei Sachkonto 529905.

**Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss**

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Anfragen und Anträge der Fraktionen zum Stellenplan 2017 / 2018 und die Antworten bzw. Stellungnahmen der Verwaltung hierzu zur Kenntnis.

**Sachverhalt:**

Der Verwaltung liegen seitens der Fraktionen Anfragen und Anträge zum Haushaltsentwurf 2017 / 2018 vor. Die den Stellenplan betreffenden Anfragen und Anträge sowie die Antworten bzw. Stellungnahmen der Verwaltung hierzu sind nachstehend dargestellt:

Fraktion	Nr.	Produktgruppe	Seite im HPI	Inhalt (Anfrage, Antrag), Erläuterungen, Antworten und Stellungnahmen sowie Beschlussentwürfe der Verwaltung
UWG	18	Vorbericht und Stellenplan	Vorbericht 24, 25, 27, 28	<p><b>Antrag:</b>                      Im Ganzen betrachtet ist die Steigerung der Sach- und Dienstleistungen von 17 Mio. € in 2016 auf ca. 21 Mio. € in 2017 bzw. 2018 erheblich. Erschreckend ist der Anstieg der Transferaufwendungen in den Jahren 2017 u. 2018 um ca. 6,5 Mio. € bzw. 8 Mio. €. Ebenso die Erhöhung der sonst. ordentlichen Aufwendungen um rd. 1,4 Mio. € in 2017 u. 2018. Desgleichen sind die Personalaufwendungen in den Jahren 2017 u. 2018 um über 4 Mio. € gestiegen.                      Wir beantragen daher, ein Personalentwicklungskonzept bis 2026 zu erstellen, zumal auch das Haushaltssicherungskonzept bis 2026 vorliegt. Für uns ist wichtig, dass dadurch ersichtlich ist, welche Stellen künftig wegfallen oder umgewandelt werden können, so dass dadurch eine langfristige Planung möglich ist.</p> <p><b><u>Stellungnahme der Verwaltung:</u></b>                      Der Personalbestand der Stadt Bornheim bewegt sich seit Jahren an der untersten Grenze der Notwendigkeit für den zu erledigenden Aufgabenbestand und die Aufgabenentwicklungen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass sich die Stadt Bornheim bereits seit Mitte der 90er-Jahre in Haushaltssicherungskonzepten und Nothaushalten bewegt. Der Stellenbestand hat in vielen Bereichen nicht mit der Aufgabenentwicklung Schritt gehalten. Dazu kommt, dass die Erwartungen aus der Bürgerschaft und aus den Ratsgremien kontinuierlich gestiegen sind.</p> <p>Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass kontinuierlich mit Aufgaben- bzw. Mengenzuwächsen zu rechnen ist, was wiederum steigende Personalbedarfe verursacht. Beispielhaft wird auf die</p>

				<p>Entwicklung im Bereich der Kita-Betreuung, der aktuellen Entwicklung im Unterhaltsvorschuss, im Arbeitsschutz und im Bereich der Aufgaben des Sozial-, Jugend- und Bauamtes durch die Flüchtlingsthematik verwiesen. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt ausschließlich im Bereich der Pflichtaufgaben. Die Verwaltung kann derzeit keine kurz- bis mittelfristigen Aufgabenreduzierungen erkennen. Die Verwaltung weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass eine laufende Aufgabenkritik im Rahmen regelmäßiger Organisationsuntersuchungen als zielführend erachtet wird.</p> <p>Derzeit zeichnen sich eher weiter steigende Personalbedarfe ab, z.B. im IT-Bereich, im Hoch- und Tiefbau, im Bereich Personal und Organisation, in der Telefonzentrale, beim Thema Mobilität. Das Personalentwicklungskonzept hat die Verwaltung in den Ratsgremien vorgestellt. Eine Personalkostenentwicklung ist nicht Bestandteil dieses Konzeptes. Die Einschätzung der Entwicklung der Personalkosten ist Bestandteil des HSK.</p> <p><b><u>Beschlussentwurf Ausschuss:</u></b> Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung.</p>
UWG	21	Stellenplan	Anlage A	<p><b>Anfrage:</b> Der Stellenplan weist beim Vergleich der am 30.6.2016 tatsächlich besetzten Stellen zum Stellenplansoll 2017 eine Differenz von rund 46 Stellen aus (die im Jahre 2017 noch zu besetzen wären). Die Verwaltung hat mit dem zum Stichtag 30.6.2016 vorhandenen Mitarbeitern ihre Aufgaben bislang erfüllen können. Es ist daher zu fragen, ob es wirklich notwendig ist, zusätzliche 46 Dienstkräfte einzustellen. Angesichts durchschnittlicher Jahreskosten pro Stelle in Höhe von rund 60.000 € liegt hier ein großes Einsparpotential, dass genutzt werden könnte.</p> <p><b><u>Antwort der Verwaltung:</u></b> Die Verwaltung weist darauf hin, dass sämtliche Stellen im Entwurf für die Aufgabenerledigung erforderlich sind. Der Personalbestand der Stadt Bornheim bewegt sich seit Jahren an der untersten Grenze der Notwendigkeit für den zu erledigenden Aufgabenbestand und die Aufgabenentwicklungen.</p> <p>Der Stellenplanentwurf beinhaltet zahlreiche Stellen, deren Besetzungen und Aufgabenwahrnehmungen erst nach dem 30.06.2016 erfolgen, was an Beispielen erläutert wird: Stellen 762 und 763 wurden zum 01.08.2016 mit Beginn des neuen Ausbildungsjahres besetzt. Stellen 768 und 18442 beinhalten Ausbildungsplanungen für das Jahr 2017.</p> <p>Stelle 745 war zum 30.06.2016 unbesetzt, da der neue städt. Archivar erst zum 01.01.2017 seinen Dienst aufnimmt.</p> <p>Die Stelle der Beigeordneten Dez III wurde erst zum 15.08.2016 besetzt. Vakante Stellen im Jugendamt wurden bereits nachbesetzt. Ausgewiesene unbesetzte Stellen in KITAS beinhalten Besetzungen zum neuen KiTa-Jahr und Planungen für Folgezeiträume nach dem 30.06.2016 (so auch Erweiterungen).</p>

				<p>Im Sozialamt sind die kommunizierten Mehrstellen enthalten, die mangels Ausweisung im letzten Stellenplan noch nicht als besetzt zum 30.06.2016 ausgewiesen werden konnten. Vorgenannte Stellenbeispiele machen deutlich, dass die Schlussfolgerung aus der Anfrage unzutreffend ist.</p>
UWG	22	Stellenplan	Anlage A	<p><b>Antrag:</b>  In Rente gehende Arbeitnehmer verursachen für den Arbeitgeber keinerlei Folgekosten mehr. Der Arbeitgeber muss keine Arbeitgeberanteile sowie keine Zusatzversorgungsbeiträge mehr zahlen. Im Gegensatz hierzu muss der Dienstherr eines kommunalen Beamten für diesen lebenslang Versorgungskassenbeiträge sowie Beihilfen zahlen. Zusätzlich wird der Ergebnisplan auch noch während der aktiven Beamtenzeit durch Pensionsrückstellungen belastet. Die Verwaltung wird daher gebeten, auf der Grundlage der für die aktiven und passiven Beamten der Stadt Bornheim vorhandenen Daten eine Vergleichsrechnung der Kosten von Arbeitnehmern und Beamten zu erarbeiten und dem Rat zur Beratung vorzulegen. Gegebenenfalls könnte es bei der langfristigen Belastung des Haushalts günstiger sein, künftig freiwerdende Beamtenstellen in der Regel nur noch mit Tarifbeschäftigten nachzubesetzen.</p> <p><b><u>Stellungnahme der Verwaltung:</u></b>  Die Diskussion zu Kostenvorteilen der bestehenden Besoldungs- und Entgeltsysteme hat eine lange Tradition. Eine umfassende und belastbare Untersuchung hierzu hat 1996 der Bundesrechnungshof durchgeführt. Danach übersteigen zwar die laufenden Ausgaben des Dienstherrn für die Bezüge von Beamten unter Einbeziehung der Altersversorgung die vergleichbaren Ausgaben des öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers für einen Arbeitnehmer, dies wird aber dadurch überkompensiert, dass die Finanzierung der Ausgaben, die für Arbeitnehmer im Schwerpunkt früher anfallen, bei Beamten geringere Ausgaben verursacht.</p> <p>Als Ergebnis dieser Untersuchung des Bundesrechnungshofes wurde festgestellt, dass der Personalbereich der öffentlichen Hand nicht durch die Wahl des Status der Beschäftigten entscheidend entlastet werden kann. Weiterhin wird festgestellt, dass im Personalbereich ein "risikomindernder Mix" im Beschäftigungsstatus personal- und haushaltswirtschaftlich grundsätzlich als zweckmäßig angesehen wird. Die Studie ist im Internet offen für jedermann einsehbar.</p> <p><b><u>Beschlussentwurf Ausschuss:</u></b>  Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung.</p>
CDU	31	Stellenplan	Anlage A	<p><b>Antrag:</b>  Die Verwaltung wird beauftragt, einen zusätzlichen Feuerwehrgerätewart im Stellenplan aufzunehmen.</p> <p><b><u>Stellungnahme der Verwaltung:</u></b></p>

				<p>Aufgrund eines neu hinzugekommenen Fahrzeugs (ELW 1) und dazu benötigter Beladungsgegenstände, die jeweils einen weiteren Prüfbedarf erfordern, sowie ergänzender Beschaffungen von Materialien (Prüfgeräte, Atemschutzgeräte etc.), wird derzeit der aktuelle Prüfaufwand der hauptamtlichen Gerätewarte ermittelt. Nach Feststellung des aktuellen Bedarfs wird die Verwaltung dies im Haupt- und Finanzausschuss mitteilen.</p> <p><b><u>Beschlussentwurf Ausschuss:</u></b> Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung und verzichtet derzeit auf die Einrichtung einer weiteren Stelle Gerätewart.</p>
CDU	32	Stellenplan	Anlage A	<p><b>Antrag:</b> Die Verwaltung wird beauftragt, den Stellenzuwachs im Bereich Sicherheit &amp; Ordnung zu erläutern.</p> <p><b><u>Stellungnahme der Verwaltung:</u></b> Die Verwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung: Die Stellen des Produktes verteilen sich auf Amt 3 und auf Amt 9.1 (Bereich Straßenverkehr).</p> <p>Die Stellenmehrung von 3,59 Stellen verteilt sich wie folgt: Für einen zusätzlichen Gerätewart wurde eine Stelle eingerichtet. Dies wurde durch den Rat am 26.01.2016 beschlossen. Im Abt 3.3 musste durch höheres Arbeitsaufkommen (u.a. auch durch die Beschwerdemöglichkeit der Bürgermail auf der Internetseite) und vermehrte Anzeigen im Bereich der allgemeinen Ordnungsangelegenheiten eine Stelle um 0,5 aufgestockt werden. Durch eine neue Aufgabenverteilung konnten im Bürger- und Ordnungsamt 0,28 Stellenanteile eingespart werden.</p> <p>Bei Amt 9 wurden Stellenanteile um 1,37 Vollzeitanteile aufgestockt. Im Rahmen eines Nachbesetzungsverfahrens und damit verbundener Aufgabenüberprüfung wurde eine Halbzzeitstelle auf Vollzeit aufgestockt. Zusätzlich wurde eine vorhandene Vollzeitstelle dem Amt 9.1 zur Unterstützung zugeordnet. Weitere geringe Stundenanpassungen kommen durch Anteilskürzungen mit einem Volumen von -0,13 zustande. Bei einer Stelle ist die Produktzuordnung zu korrigieren. Hier wurde im Rahmen einer Nachbesetzung die Produktzuordnung nicht aktualisiert.</p> <p><b><u>Beschlussentwurf Ausschuss:</u></b> Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung.</p>

CDU	33	Stellenplan	Anlage A	<p><b>Antrag:</b> Die Verwaltung wird beauftragt, den Stellenzuwachs im Bereich Schulträgeraufgaben zu erläutern.</p> <p><b><u>Stellungnahme der Verwaltung:</u></b> Durch die Zusammenlegung des Amtes 5 mit der Schulverwaltung und den damit verbundenen Mehraufgaben des Amtsleiters wurde zur Unterstützung eine Stelle für die Abteilungsleitung vorgesehen. Hiermit wird die Leitungsspanne der unmittelbar Vorgesetzten an die Organisation angepasst.</p> <p>Die Produktzuordnung der Amtsleiterstelle basierte bisher auf der Zuordnung aus dem Vorjahr und ist somit im vorliegenden Stellenplan noch zu 100 % bei den Schulträgeraufgaben. Eine Verteilung zu 50 % auf die Schulträgeraufgaben und 50 % zu den Sozialen Hilfen ist vorgesehen.</p> <p>Weiterhin wurde eine Stelle eines Hausmeisters nachbesetzt und in den Hausmeister-Pool aufgenommen, welche für das Rathaus und das AvH-Gymnasium zuständig sind. Somit wurde ein Stellenanteil von 0,5 auf die Schulverwaltung übertragen (vorher nur Produktbereich 1.01 Innere Verwaltung).</p> <p>Eine weitere Produktverschiebung wurde bei der Stellen-Nr. 950 (Schulsekretärin) vorgenommen. Diese Stelle mit ihrem Stellenanteil von 0,49 war fälschlicherweise dem Produktbereich 1.06 (Kinder, Jugend, Familie) zugeordnet. Dies wurde im Stellenplan korrigiert (Zuordnung Produktbereich 1.03 Schulträgeraufgaben).</p> <p><b><u>Beschlussentwurf Ausschuss:</u></b> Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung.</p>
CDU	34	Stellenplan	Anlage A	<p><b>Antrag:</b> Die Verwaltung wird beauftragt, den Stellenzuwachs im Bereich Soziale Hilfen zu erläutern, dies auch im Hinblick auf die geänderten Flüchtlingszahlen. Ein wesentlicher Aspekt ist die Frage, wie und mit welchem Aufwand betreuen wir anerkannte Flüchtlinge.</p> <p><b><u>Stellungnahme der Verwaltung:</u></b> Die Verwaltung hat im Rahmen der Stellenplanberatung eine Ergänzungsvorlage zum Stellenplan gefertigt. Auf die 2.Ergänzung zu Vorlage 543/2016-11 wird verwiesen.</p> <p><b><u>Beschlussentwurf Ausschuss:</u></b> Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung.</p>

CDU	35	Stellenplan	Anlage A	<p><b>Antrag:</b> Die Verwaltung wird beauftragt, den Stellenzuwachs im Bereich allgemeine Finanzwirtschaft zu erläutern.</p> <p><b>Stellungnahme der Verwaltung:</b> Die Verwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung: Zur zeitlich und sachlich korrekten Abwicklung der Haushaltsplanungsprozesse, der Haushaltsbewirtschaftung sowie des Schuldenmanagement wurde eine Vollzeitstelle eingerichtet. Der vermehrte Bedarf in der Sachbearbeitung der Anlagenbuchhaltung führt zu einer Aufstockung einer Teilzeitstelle auf eine Vollzeitstelle. Eine halbe Stelle wurde zur Verstärkung des Aufgabenbereichs Konzessionen Strom/Gas eingerichtet. Diese ist voll refinanziert. Im Bereich der Zahlungsabwicklung wurde eine Stelle um 0,82 Stellenanteile für das Beitreiben von Forderungen im Bereich von Kindergartenbeiträgen aufgestockt. Durch die steigende Anzahl der städt. Einrichtungen war dies erforderlich.</p> <p><b>Beschlussentwurf Ausschuss:</b> Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung.</p>
Grüne	27	Stellenplan	Anlage A	<p><b>Anfrage:</b> Ordnungsaußendienst: Der Bürgermeister wird gebeten, mit Polizei, Sozialarbeitern und Streetworkern die Kernprobleme herauszuarbeiten und gezielte Maßnahmen abzuleiten, wie z.B. gestärkte Sozialarbeit, Frauentaxi, Erreichbarkeit der Stadt, etc. Dabei sollen auch Erfolge aus 2016, die ohne Ordnungsdienst erreicht wurden als "Best Practice" dienen. Es soll dargelegt werden, ob es messbare signifikante Ergebnisse aus Ordnungspartnerschaften und Ordnungsaußendienst gibt. Wie ist der Zusammenhang zwischen Asylbewerber und Sicherheitsgefühl?</p> <p><b>Antwort der Verwaltung:</b> Die Verwaltung weist in diesem Zusammenhang auf die Vorlage Nr. 845/2016-3 "Konzept für einen Ordnungsaußendienst" hin, die im Haupt- und Finanzausschuss am 01.12.2016 beraten wurde.</p>
Grüne	28	Stellenplan	Anlage A	<p><b>Anfrage:</b> Die Personalkosten bilden den größten Kostenblock im Haushaltsentwurf. Der Bürgermeister wird gebeten darzulegen, welche Strategie die Verwaltung hinsichtlich der Personalentwicklung/Stellenbesetzung verfolgt, ob und wenn ja, welche Einsparpotenziale in welchen Bereichen kurz-, mittel- und langfristig identifiziert wurden, etwa durch Wegfall oder Reduktion von Aufgaben mit temporären Peaks, Digitalisierung der Verwaltung, Service Angebote für Bürger, und wie diese umgesetzt werden sollen.</p> <p><b>Antwort der Verwaltung:</b></p>

			<p>Der Personalbestand der Stadt Bornheim bewegt sich seit Jahren an der untersten Grenze der Notwendigkeit für den zu erledigenden Aufgabenbestand und die Aufgabenentwicklungen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass sich die Stadt Bornheim bereits seit Mitte der 90er-Jahre in Haushaltssicherungskonzepten und Nothaushalten bewegt. In diesem Zusammenhang hat sich die Stadt Bornheim auch von städtischen Einrichtungen wie der Musikschule und der Rettungswache getrennt. Der Stellenbestand hat zudem in vielen Bereichen nicht mit der zunehmenden Aufgabenentwicklung Schritt gehalten. Der Stellenbestand beispielsweise in der Grünpflege und in der Straßenunterhaltung wurde trotz zunehmender Flächen sukzessive reduziert. Dazu kommt, dass die Erwartungen aus der Bürgerschaft und aus den Ratsgremien kontinuierlich gestiegen sind.</p> <p>Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass kontinuierlich mit Aufgaben- bzw. Mengenzuwächsen zu rechnen ist, was wiederum steigende Personalbedarfe verursacht. Beispielhaft wird auf die Entwicklung im Bereich der Kita-Betreuung, der aktuellen Entwicklung im Unterhaltsvorschuss, im Arbeitsschutz und im Bereich der Aufgaben des Sozial-, Jugend- und Bauamtes durch die Flüchtlingsthematik verwiesen. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt ausschließlich im Bereich der Pflichtaufgaben. Die Verwaltung kann derzeit keine kurz- bis mittelfristigen Aufgabenreduzierungen erkennen. Die Verwaltung weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass eine laufende Aufgabenkritik im Rahmen regelmäßiger Organisationsuntersuchungen als zielführend erachtet wird.</p> <p>Die Stellenbesetzung orientiert dabei sich stets an den wahrzunehmenden Aufgaben. Stellenvolumina werden grundsätzlich restriktiv bereitgestellt. Konkrete Stellenbesetzungen erfolgen nach Qualifikation. Im Rahmen regelmäßiger Organisationsuntersuchungen unter Beteiligung Dritter werden die Geschäftsprozesse auf Optimierungspotenziale untersucht. In den letzten Jahren ist dies in den Bereichen Amt für Finanzen, Jugendamt und Bauamt- und Gebäudewirtschaft erfolgt.</p> <p>Bezüglich der Personalentwicklung verweist die Verwaltung auf das vorgestellte Personalentwicklungskonzept. Im Rahmen der Personalentwicklung wird vorhandenes Personal gefördert, was sich zum Beispiel in Unterstützungen für Masterstudiengänge und Aufstiegslehrgänge zeigt. Ebenfalls werden Mentoring- und Coaching-Maßnahmen umgesetzt. Im Rahmen der Nachwuchsgewinnung ist die Stadt Bornheim auf Ausbildungsmessen präsent. Die Verwaltung weist darauf hin, dass die Stellenvolumina zur Personalentwicklung zudem nur eine punktuelle und sukzessive Umsetzung des Konzeptes ermöglichen.</p> <p>Die Verwaltung kann derzeit keine kurz- bis mittelfristigen Aufgabenreduzierungen erkennen. Im Rahmen der Digitalisierung der Verwaltung ist nach Auffassung der Verwaltung mit zunächst steigenden Personalbedarfen für Implementierung und Umsetzung des Veränderungsprozesses zu rechnen. Derzeit zeichnen sich eher weiter steigende Personalbedarfe ab, z.B. im IT-Bereich, im Hoch- und Tiefbau, im Bereich Personal und Organisation, in der Telefonzentrale, beim Thema Mobilität. Im Ergebnis ist eine valide Aussage</p>
--	--	--	--

				zur Entwicklung der Aufgaben- und folgend der Personalkostenentwicklung nicht möglich.
--	--	--	--	--

Haupt- und Finanzausschuss	01.12.2016
Rat	08.12.2016

**öffentlich**

Vorlage Nr.	596/2016-2
Stand	08.11.2016

**Betreff Haushaltssatzung 2017 / 2018 mit allen Anlagen**

**Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:  
Siehe Beschlussentwurf Rat

**Beschlussentwurf Rat**

Der Rat

1. beschließt, den Entwurf der Haushaltssatzung 2017 / 2018 wie folgt zu ändern:  
.....
2. beschließt, die Haushaltssatzung 2017 / 2018 mit allen Anlagen sowie das Haushaltssicherungskonzept bis zum Jahre 2026 unter Berücksichtigung der beschlossenen und redaktionellen Änderungen.

**Sachverhalt**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 08.09.2016 den Entwurf der Haushaltssatzung 2017 / 2018 zur weiteren Beratung an die Fachausschüsse und den Hauptausschuss verwiesen.

Der Hauptausschuss ist bei den Produktbereichen/Produktgruppen zuständig, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Fachausschusses fallen.

Im Einzelnen ist dies

- der Produktbereich 1 Innere Verwaltung (ohne die Produktgruppe Liegenschaftsverwaltung und Gebäudewirtschaft)
- der Produktbereich 2 Sicherheit und Ordnung (ohne die Produktgruppe Straßenverkehrsangelegenheiten)
- der Produktbereich 11 Ver- und Entsorgung (ohne die Produktgruppe Abfallwirtschaft)
- der Produktbereich 15 Wirtschaft und Tourismus
- der Produktbereich 16 Allgemeine Finanzwirtschaft
- der Produktbereich 17 Stiftungen.

Die zur Haushaltsberatung erforderlichen Teilergebnis- und Teilfinanzpläne der entsprechenden Produktgruppen sowie das Haushaltssicherungskonzept mit der Darstellung der Haushaltskonsolidierung bis zum Jahre 2026 sind sowohl in Session als auch auf der städtischen Internetseite verfügbar.

Die Ergebnisse der verwaltungsseitigen Änderungen und die Antworten sowie Stellungnahmen zu den vorliegenden Anfragen und Anträgen der Fraktionen zum Haushaltsplanentwurf 2017 / 2018 werden durch Ergänzungsvorlagen mit den Auswirkungen auf die Fehlbedarfe in

den Jahren 2017 ff. dargestellt.

Die aktuelle Übersicht über die freiwilligen Aufwendungen der Stadt Bornheim ist beigefügt.

Die wesentlichen Veränderungen im Ergebnis- und Finanzplan werden in der Sitzung erläutert.

Die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes bis 2026 erfolgt unter der Vorgabe der Kommunalaufsicht, spätestens ab dem Haushaltsjahr 2021 den Haushalt strukturell ausgeglichen darzustellen. Der strukturelle Haushaltsausgleich ist Voraussetzung für eine geordnete Haushaltswirtschaft und für die Rückgewinnung kommunaler Finanzautonomie. Er ermöglicht

- die Erwirtschaftung von Aufwendungen aus Abschreibungen und aus Zuführungen zu Rückstellungen und stellt damit die Finanzierung von Tilgungsleistungen und künftigen Versorgungszahlungen sicher,
- den Erhalt des Eigenkapitals,
- den Ausweis einer Ausgleichsrücklage sowie
- die Vermeidung und den Abbau von Kassenkreditbeständen.

Neben den Strukturhilfen des Bundes (bspw. 5-Mrd.-€-Programm) und des Landes (bspw. Kommunalinvestitionsförderungsgesetz, Programm "Gute Schule 2020") sind hierbei eigene kommunale Konsolidierungshilfen von wesentlicher Bedeutung.

So hat die Verwaltung mit Beginn des Jahres 2015 einen Konsolidierungsprozess implementiert und dem Haupt- und Finanzausschuss regelmäßig - zuletzt am 03.03.2016 - zur Umsetzung und zu den Ergebnissen berichtet.

Die Erfahrungen aus dem Stärkungspakt des Landes Nordrhein-Westfalen und die Erkenntnisse aus den überörtlichen Prüfungen der Gemeindeprüfungsanstalt NRW in den kreisangehörigen Kommunen in den Jahren 2013 bis 2015 belegen das Erfordernis von Hebesatzerhöhungen bei den Realsteuern als wichtigen Konsolidierungsbeitrag.

So stieg die durchschnittliche Grundsteuer B-Belastung eines 4-Personen-Haushaltes in den mittleren kreisangehörigen Kommunen im Zeitraum 2008 bis 2013 von 501 Euro pro Jahr auf 646 Euro. Dies entspricht einem Anstieg von 29 %.

Der Rat der Stadt Bornheim hatte im Zuge der Verabschiedung des Haushaltes für die Jahre 2012/2013 zugleich das Haushaltssicherungskonzept bis 2022 beschlossen mit der Maßgabe, die Hebesätze bei der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer beginnend mit dem Jahr 2013 alle zwei Jahre zu erhöhen.

Anlässlich der Beratung der Nachtragshaushalte zum Haushalt 2015/2016 hatte der Rat die Verwaltung beauftragt, unterschiedliche Hebesatzszenarien zu entwickeln, die geeignet sind, den Haushaltsausgleich in 2021 sicherzustellen.

Die Szenarien - die auf der Grundlage der Daten des eingebrachten Haushaltes 2017/2018 basieren - sind in der Anlage zu dieser Vorlage dargestellt.

Neben den Veränderungen der Hebesätze bei der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer bietet es sich an, auch den Hebesatz der Grundsteuer A an die Entwicklung der letzten Jahre anzupassen.

Im Rhein-Sieg-Kreis bewegen sich die aktuellen (2016) Hebesätze für die Grundsteuer B zwischen 430 und 790 %-Punkten und für die Gewerbesteuer zwischen 428 und 515 %-Punkten.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die finanziellen Auswirkungen werden nach Aufbereitung der verwaltungsseitigen Änderungen dargestellt.

## **Anlagen zum Sachverhalt**

Übersicht zu Hebesatzszenarien

Stand: 07.11.2016

Steuerart	2016			2017			2018			2019			2020			2021		
	Hebesatz Punkte	Hebesatz Punkte	Steigerung															
<b>1 Grundsteuer B und Gewerbesteuer entsprechend HPL-Entwurf 2017/2018</b>																		
Grundsteuer B	500	580	16%					650	12%					699	8%			
Gewerbesteuer	485	525	8%					560	7%					599	7%			
<b>2 Grundsteuer B p.a. anheben, Gewerbesteuer bleibt bei 2015</b>																		
Grundsteuer B	500	580	16%	660	14%			740	12%	820	11%			905	10%			
Gewerbesteuer	485	485	0%															
<b>3 Grundsteuer B deutlich, Gewerbesteuer leicht anheben</b>																		
Grundsteuer B	500	600	20%					700	17%					810	16%			
Gewerbesteuer	485	500	3%					520	4%					540	4%			
<b>4 Grundsteuer B und Gewerbesteuer p.a. anheben</b>																		
Grundsteuer B	500	570	14%	600	5%			630	5%	660	5%			690	5%			
Gewerbesteuer	485	525	8%	545	4%			565	4%	585	4%			605	3%			

Haupt- und Finanzausschuss	01.12.2016
Rat	08.12.2016

**öffentlich**

Vorlage Nr.	960/2016-2
Stand	07.11.2016

**Betreff 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Gemeindesteuern der Stadt Bornheim (Hebesatzsatzung) vom 21.03.1997**

**Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

**Beschlussentwurf Rat:**

Der Rat beschließt folgende 7. Änderung der Hebesatzsatzung:

7. Satzung vom ..... zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Gemeindesteuern der Stadt Bornheim (Hebesatzsatzung) vom 21.03.1997

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 06.2015 (GV.NRW.S.496), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2015 (BGBl. I S. 1834,1838), hat der Rat der Stadt Bornheim am 08.12.2016 folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

Artikel I

§ 1 der Hebesatzsatzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- |     |  |             |
|-----|--|-------------|
| 1.  | Grundsteuer  |             |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | _____ v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | _____ v. H. |
| 2.  | Gewerbesteuer  | _____ v. H. |

Artikel II

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft.

**Sachverhalt**

Mit der Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2012/2013 hat der Rat in seiner Sitzung am 26.04.2012 die Darstellung eines Haushaltsausgleichs spätestens im Jahr 2022 im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) beschlossen. Die zum Haushaltsausgleich er-

forderlichen Hebesatzerhöhungen bei der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer wurden beginnend im Haushaltsjahr 2013 in jedem zweiten Haushaltsjahr berücksichtigt.

Mit der vom Rat am 24.05.2012 beschlossenen 5. Änderung der Hebesatzsatzung wurden die Hebesätze ab dem Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 260 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 470 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 465 v.H. |

Die 5. Satzungsänderung trat am 01.01.2013 in Kraft.

Mit der 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Gemeindesteuern der Stadt Bornheim (Hebesatzsatzung) vom 21.03.1997 hat der Rat durch Beschluss am 04.02.2015 die Hebesätze für die Gemeindesteuern ab dem Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- |  |                        |
|--|------------------------|
| 1. Grundsteuer   |                        |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 260 v.H. (unverändert) |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 500 v.H.               |
| 2. Gewerbesteuer   | 485 v.H.               |

Die 6. Satzungsänderung trat am 01.01.2015 in Kraft.

Bei der Aufstellung des Entwurfes des Doppelhaushaltes 2017/2018 sowie der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2017 bis 2026 sind dem Beschluss des Rates vom 26.04.2012 folgend für das Haushaltsjahr 2017 folgende Hebesätze für die Gemeindesteuern berücksichtigt:

- |  |                        |
|--|------------------------|
| 1. Grundsteuer   |                        |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 260 v.H. (unverändert) |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 580 v.H.               |
| 2. Gewerbesteuer   | 525 v.H.               |

Anlässlich der Beratung der Nachtragshaushalte zum Haushalt 2015/2016 hatte der Rat die Verwaltung beauftragt, unterschiedliche Hebesatzszenarien zu entwickeln, die geeignet sind, den Haushaltsausgleich in 2021 sicherzustellen. Hierzu wird auf die Vorlage Nr. 596/2016-2 verwiesen, mit der die Hebesatzszenarien dargestellt werden.

Der eingebrachte Haushaltsentwurf wird aktuell in den Fachausschüssen beraten. Die Festsetzung der Hebesätze ist somit von dem abschließenden Ergebnis des Haushaltsberatungsverfahrens zur Haushaltssatzung 2017/2018 abhängig.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die finanziellen Auswirkungen sind im vorgelegten Haushaltsentwurf 2017 / 2018 und in der Fortschreibung des HSK 2017 bis 2026 berücksichtigt.

Haupt- und Finanzausschuss	18.01.2017
----------------------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	004/2017-2
-------------	------------

Stand	29.11.2016
-------	------------

**Betreff Rechtsgutachten zur Frage der hinreichenden Finanzierung der Gemeinden bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG)**

**Beschlussentwurf**

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

**Sachverhalt**

Im Zuge der Beratungen der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2015/2016 einschließlich der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes bis 2024 hatte die Verwaltung die Gesamtkosten für die Flüchtlingsunterbringung und -betreuung in den Jahren 2015 bis 2021 dargestellt (vgl. Ergänzung zu Vorlage-Nr. 603/2016-2, Anlage 5) und mitgeteilt, eine rechtsgutachterliche Stellungnahme zur Frage der Durchsetzbarkeit städtischer Ansprüche gegen das Land NRW aus der Verpflichtung zur Konnexität in Auftrag gegeben zu haben.

Die rechtsgutachterliche Stellungnahme liegt zwischenzeitlich vor (siehe Anlage). Die Ergebnisse zeigen, dass die rechtlichen Angriffsmöglichkeiten gegen die gesetzgeberischen Maßnahmen zur finanziellen Ausstattung der Kommunen für die Erledigung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Betreuung und Unterbringung von Flüchtlingen begrenzt sind.

Zum einen könnte die Kostenfolgeabschätzung, die der Berechnung der Landeszuweisung zugrunde liegt, zwar möglicherweise fehlerhaft sein. Die Rechtsprechung lässt es allerdings ausreichen, wenn diese Kostenfolgeabschätzung auf einer sachlich vertretbaren Prognose beruht. Damit lassen die Gerichte dem Landesgesetzgeber erhebliche Spielräume, die es sehr schwer machen, den Nachweis einer evidenten Fehlerhaftigkeit dieser Kostenfolgeabschätzung zu führen.

Zum anderen besteht gegenwärtig eine nicht unerhebliche zeitliche Diskrepanz zwischen dem Stichtag, der für die Zahl der Flüchtlinge maßgebend ist, und dem Tag des finanziellen Ausgleichs. Diese zeitliche Diskrepanz soll aber mit der Umsetzung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes 2017 entfallen. Insoweit wird dieser argumentative Ansatz für eine Verfassungsbeschwerde zu dem Zeitpunkt, in welchem der Verfassungsgerichtshof des Landes NRW hierüber entscheiden würde, durch die Fortentwicklung der Gesetzeslage überholt sein.

Neben diesen beiden Punkten haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die sich als Grundlage für eine Verfassungsbeschwerde entwickeln ließen.

Aus anwaltlicher Sicht wird davon abgeraten, den Weg zum Verfassungsgerichtshof des Landes NRW zu beschreiten, da es für ein solches Verfahren keine hinreichend sichere Erfolgsprognose gibt.

Die Verwaltung schließt sich dieser Empfehlung - insbesondere auch mit Blick auf die Erfahrungen aus den jüngsten Verfassungsbeschwerden gegen die Gemeindefinanzierungsgesetze - an.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass mit dem Entwurf des Jahresabschlusses 2016 auch eine Darstellung des Kostendeckungsgrades bezogen auf die Aufgabenerledigung im Zusammenhang mit der Flüchtlingsbetreuung und -unterbringung erfolgen wird.

### **Finanzielle Auswirkungen**

keine

### **Anlagen zum Sachverhalt**

Rechtsgutachten



Lenz und Johlen

Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

## **Rechtsgutachterliche Stellungnahme**

**zu**

**den rechtlichen Rahmenbedingungen eines kommunalen  
Erstattungsanspruches gegen das Land Nordrhein-Westfalen  
für die Kosten der Flüchtlingshilfe**

erstellt von

**Rainer Schmitz**  
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Im Auftrag der  
Stadt Bornheim  
Rathausstraße 2  
53332 Bornheim

## I. Sachverhalt

### 1.

Die Stadt Bornheim ist – wie alle nordrhein-westfälischen Kommunen – verpflichtet, die ihr zugewiesene Asylbewerber und Flüchtlinge aus den Krisengebieten aufzunehmen, unterzubringen und zu versorgen.

Dabei ist ein umfangreiches Aufgabenspektrum zu bewältigen. Konkret geht es beispielsweise um die erste Unterbringung, Bereitstellung bezahlbaren Wohnraums, Schaffung zusätzlicher Plätze in Kindertagesstätten, an Schulen und in der offenen Ganztagschule einschließlich der Betreuung durch speziell qualifiziertes Personal, Durchführung von Sprach- und Integrationskursen bis hin zur Eingliederungshilfe für Flüchtlinge mit Behinderungen.

Die damit verbundenen Kosten stellen für die kommunalen Haushalte eine außerordentliche Belastung dar.

### 2.

Für die Finanzierung aller dieser Aufgaben reichen die vom Bund und vom Land Nordrhein-Westfalen bereitgestellten Mittel nicht aus. Dies hat die kommunalen Spitzenverbände veranlasst, immer wieder eine Aufstockung der Finanzmittel und insbesondere eine Anpassung an die jeweils aktuelle Situation zu fordern. In einer Presseerklärung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen vom 15.04.2015 werden die Forderungen wie folgt knapp zusammengefasst:

*„Um die vielfältigen Aufgaben vor Ort angemessen bewältigen zu können – von der Unterbringung über die Sprachförderung bis hin zur gesundheitlichen Versorgung – brauchen die Kommunen weitere Entlastung. Wir erwarten deshalb weiterhin, dass das Land die bisher bereitgestellten Mittel des Bundes vollständig an die Kommunen weiterreicht, den Kommunen auch für geduldete Flüchtlinge Kosten erstattet und seine Zahlungen nach den jeweils aktuellen Flüchtlings- und Asylbewerberzahlen richtet und nicht nach den veralteten, deutlich niedrigeren Zahlen vom Vorjahresbeginn.“*

**3.**

In der Stadt Bornheim stellte sich die Situation bezogen auf das Jahr 2015 wie folgt dar:

- Gesamtkosten der Flüchtlinge: 3.574.738,00 €
- Landeszuweisungen: 2.146.626,00 €
- ergab folgende Unterdeckung: 1.428.112,00 €

Die durchschnittlichen Kosten pro Flüchtling lagen bei 7.873,87 €.

Für 2016 sehen die Zahlen gegenwärtig wie Folgt aus:

- Gesamtkosten: 10.159.199,00 €
- Landeszuweisungen: 5.585.000,00 €
- ergab folgende Unterdeckung: 4.574.199,00 €

Die durchschnittlichen Kosten pro Flüchtling belaufen sich für 2016 voraussichtlich auf 12.778,87 €.

**4.**

Mit Wirkung zum 04.06.2016 ist das 9. Gesetz zur Änderung des FlüAG NRW beschlossen worden.

**a)**

Von Relevanz für die hier zu prüfenden Rechtsfragen ist insbesondere die Erhöhung der pauschalierten Landeszuweisung. Bislang lautete der einschlägige § 4 I FlüAG NRW:

*„Für die Aufnahme und Unterbringung nach § 1 sowie für die Versorgung der ausländischen Flüchtlinge i.S.d. § 2 stellt das Land den Gemeinden ab dem*

*Jahr 2016 jährlich Finanzmittel i.H. von 1,372713 Mrd. Euro zur Verfügung, soweit nicht eine Anpassung nach Abs. 2 erfolgt.“*

Dieser Betrag wurde durch die Neufassung auf 1,81134 Mrd. € erhöht.

**b)**

Darüber hinaus regelt die Neufassung des § 4 IV FlüAG NRW, dass das Land den Kommunen für das Jahr 2016 für den Personenkreis nach § 1 I Nr. 4 AsylbLG auf Grundlage der Asylbewerberleistungsstatistik zum Stichtag 31.12.2014 Finanzmittel i.H. von 136,2 Mio. € zur Verfügung stellt.

Bei diesem Personenkreis handelt es sich um Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und eine Duldung nach § 60 a) des Aufenthaltsgesetzes besitzen. Eine solche Regelung war bislang im Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW nicht enthalten.

**c)**

Zu erwähnen ist schließlich noch die in § 4 b) I FlüAG enthaltene Änderung im Bezug auf die zusätzlichen Finanzmittel für Krankheitskosten im Einzelfall.

Zum einen wurden die relevanten Kostenarten erweitert, zum anderen die zusätzlichen Finanzmittel bereits dann zur Verfügung gestellt, wenn die Behandlungskosten im Kalenderjahr die Summe von 35.000,00 € je Flüchtling (statt vorher 70.000,00 € je Flüchtling) überschreiten.

**5.**

Am 14.09.2016 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen beschlossen.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass der Bund die Kosten der Unterkunft und Heizung der Jahre 2016-2018 für anerkannte Asylberechtigte vollständig erstattet. Dadurch werden die Kommunen um 400 Mio. € im Jahr 2016, um voraussichtlich 900 Mio. € im Jahr 2017 und um voraussichtlich 1,3 Mio. € im Jahr 2018 entlastet.

Darüber hinaus beteiligt sich der Bund auch an den Kosten der Integration, indem er den Ländern für die Jahre 2016-2018 eine jährliche Integrationspauschale i.H. von 2 Mrd. € zur Verfügung stellt.

Zusätzlich gewährt der Bund den Ländern für den Wohnungsbau Mittel i.H. von jeweils 500 Mio. € für die Jahre 2017 und 2018.

Ferner verbessert der Bund die Finanzausstattung der Kommunen ab dem Jahr 2018 um zusätzlich 5 Mrd. € Euro pro Jahr.

Nach einer Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen vom 09.09.2016 wird das Land Nordrhein-Westfalen an der Integrationspauschale mit einem Anteil von jährlich 434 Mio. € partizipieren.

## 6.

Mittlerweile liegt der Referentenentwurf der nordrhein-westfälischen Landesregierung zur 10. Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes NRW vor.

Hiernach möchte die Landesregierung das Verfahren zur Auszahlung der Pauschale in der Weise ändern, dass ab dem Jahr 2017 eine monatliche Auszahlung der Pauschale pro zugewiesenem und anwesendem Flüchtling erfolgt. Hierfür ist dann die Einführung eines neuen elektronischen Meldesystems geplant.

*Mitteilung im Internetportal des Landtages NRW: „10. Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes – Referentenentwurf der Landesregierung – Vorlage 16/4300“, zuletzt aktualisiert am 05.10.2016*

## 7.

Da für die hier vorzunehmende rechtliche Bewertung die Frage nach dem tatsächlichen Umfang der Unterdeckung der Kommunen im Bereich der Maßnahmen für die Flüchtlinge von erheblicher Bedeutung ist, muss hier eine Annahme gebildet werden, wie sich diese Unterdeckung jedenfalls annähernd darstellt.

Hierzu wird folgende Berechnung vorgenommen:

Die Kommunen erhalten vom Bund bzw. vom Land Nordrhein-Westfalen bezogen auf das Jahr 2016 nach derzeitigem Gesetzesstand:

- 1,81134 Mrd. € Pauschalzuweisung (§ 4 I FlüAG NRW)
- 136,2 Mio. € für geduldete Ausländer (§ 4 IV FlüAG NRW)

Gesamtbetrag: 2,38134 Mrd. €.

Nimmt man die letzte von der Bezirksregierung Arnsberg gemeldete Zahl der Flüchtlinge für den Stichtag 01.07.2016, nämlich 233.675 Personen, ergibt dies pro Flüchtling Finanzmittel i.H. von jährlich

**8.334,40 €.**

Dem stehen gegenüber im Falle der Stadt Bornheim nach den obigen Darlegungen für das Jahr 2016 kalkulierte Kosten pro Flüchtling von durchschnittlich

**12.778,87 €.**

Es sei hierzu ausdrücklich angemerkt, dass der ermittelte Durchschnittsbetrag von 8.334,40 € letztlich höher ausfallen wird, und zwar allein schon mit Blick auf die für 2016 zu erwartende Integrationspauschale aus dem o.g. aktuellen Gesetzesvorhaben des Bundes. Auch die weiteren Leistungen sind grundsätzlich in den Blick zu nehmen.

Aber auch die Zahl der Flüchtlinge, welche sich im Jahr 2016 in Nordrhein-Westfalen aufhalten, steht naturgemäß noch nicht fest.

Von daher sind beide hier maßgeblichen Zahlen, also der Durchschnittsbetrag der Zahlungen vom Land und der durchschnittliche Kostenaufwand bei der Stadt Bornheim letztlich nur Annäherungswerte.

Für die nachfolgende rechtliche Prüfung wird davon ausgegangen, dass in jedem Fall eine Differenz zu Lasten der Stadt Bornheim bleibt.

-----

*Gegenstand der vorliegenden rechtsgutachterlichen Stellungnahme ist die Frage, wie sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für einen kommunalen Anspruch auf vollständige Erstattung der Kosten für die Flüchtlingshilfe darstellen.*

## II. Rechtliche Würdigung

Ein Anspruch der nordrhein-westfälischen Kommunen auf vollständige Erstattung der ihnen entstehenden Aufwendungen für die Maßnahmen zur Flüchtlingshilfe wäre dann zu bejahen, wenn sich ein solcher aus Art. 78 Verf NRW und den hierzu ergangenen gesetzlichen Bestimmungen ergibt.

Diese Verfassungsbestimmung lautet:

*„Das Land kann die Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Gesetz oder Rechtsverordnung zur Übernahme und Durchführung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichten, wenn dabei gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten getroffen werden. Führt die Übertragung neuer oder die Veränderung bestehender und übertragbarer Aufgaben zu einer wesentlichen Belastung der davon betroffenen Gemeinde oder Gemeindeverbände, ist dafür durch Gesetz oder Rechtsverordnung aufgrund einer Kostenfolgeabschätzung ein entsprechender finanzieller Ausgleich für die entstehenden notwendigen, durchschnittlichen Aufwendungen zu schaffen. Der Aufwendungsersatz soll pauschaliert geleistet werden. Wird nachträglich eine wesentliche Abweichung von der Kostenfolgeabschätzung festgestellt, wird der finanzielle Ausgleich für die Zukunft angepasst.“*

Art. 78 III Verf NRW ist Ausdruck des sogenannten Konnexitätsprinzips. Dabei hat sich der nordrhein-westfälische Landesverfassungsgeber gegen ein nur relatives und für ein striktes Konnexitätsprinzip ausgesprochen. Dies bedeutet, dass das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet ist, für den Fall einer Mehrbelastung der Kommunen auch die Erstattung der Kosten zu regeln.

*Vgl. Mückl in: Henneke/Pünder/Waldhoff, Recht der Kommunalfinanzen,  
1. Aufl. 2006, § 3 Rz. 74*

Aufgrund dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe sind demnach folgende Fragen zu beantworten:

- Liegt eine Aufgabenverlagerung durch „Gesetz oder Rechtsverordnung“ vor?
- Begründet die gesetzliche Aufgabenzuweisung eine unmittelbare Handlungspflicht der Kommunen (sog. konnexitätsrelevante Verpflichtung)?
- Stellt die Erledigung der von den Kommunen durchzuführenden Maßnahmen im Bereich der Flüchtlingshilfe eine „Übertragung neuer oder die Veränderung bestehender und übertragbarer Aufgaben“ dar (sog. konnexitätsrelevante Aufgabenübertragung)?
- Liegt eine „wesentliche Belastung“ der davon betroffenen Gemeinde oder Gemeindeverbände“ vor (sog. konnexitätsrelevante Belastung)?
- Hat der Landesgesetzgeber eine ordnungsgemäße Kostenfolgeabschätzung vorgenommen und sind die Anpassungsregelungen bei wesentlicher Abweichung ausreichend?
- Gewährleisten die bereitgestellten Mittel einen finanziellen Ausgleich für die entstehenden durchschnittlichen Aufwendungen?

### **1. Aufgabenzuweisung durch Gesetz oder Rechtsverordnung**

Art. 78 III Verf NRW nennt „Gesetz“ und „Rechtsverordnung“ als die beiden Handlungsformen, mit denen das Land Aufgaben auf die Kommunen verlagern kann, dann aber im Gegenzug die Belastung ausgleichen muss. Handlungsformen unterhalb dieser Normenebene lösen keine Konnexitätspflichten aus.

Weiterhin ist erforderlich, dass die erstmalige Zuweisung oder Veränderung einer Aufgabe an die Kommune unmittelbar durch ein Landesgesetz oder eine Rechtsverordnung des Landes erfolgt. Es genügt nicht, wenn lediglich eine allgemeine landesrechtliche Zuständigkeitszuweisung an die Kommunen vorliegt, sich der Aufgabeninhalt dann aber durch bundesrechtliche Vorgaben definiert.

*VerfGH NRW, Urteil vom 09.12.2014 – VerfGH 11/13 –; NVwZ 2015, 368*

Für den vorliegenden Fall liegt eine Aufgabenzuweisung durch Landesgesetz vor. Denn nach § 1 I FlüAG NRW sind die Gemeinden verpflichtet, ausländische Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen.

## **2. Die konnexitätsrelevante Verpflichtung**

Mit dem Tatbestandsmerkmal der „Verpflichtung“ zur Übernahme und Durchführung bestimmter öffentlicher Aufgaben wird der Wille des Verfassungsgebers verdeutlicht, dass sich das Verhalten des Landes unmittelbar auf die Kommunen auswirken muss. Erforderlich ist hierfür eine konkrete Aufgabenauflegung durch das Land.

*Vgl. Jäger, Aktuelle Entwicklungen und Reformbedarf an der nordrhein-westfälischen Konnexitätsregelung, NWVBl. 2015, 130, 132*

Auch diesen Anforderungen entspricht das FlüAG NRW. Die damit den Kommunen zugewiesenen Aufgaben sind zwar sehr allgemein gefasst; so beschreibt der Gesetzestext als Aufgabenkreis die „Aufnahme“, die „Unterbringung“, die „soziale Betreuung“ usw.. Dies genügt aber, um hinreichend konkret vorzugeben, zu welchen Handlungen der Landesgesetzgeber die Kommunen mit dem Flüchtlingsaufnahmegesetz verpflichten wollte.

## **3. Die konnexitätsrelevante Aufgabenübertragung**

Die finanziellen Erstattungsansprüche, welche Art. 78 Verf NRW im Grundsatz den Kommunen vermittelt, setzt eine sogenannte konnexitätsrelevante Aufgabenübertragung voraus; als solche wird die Übertragung neuer Aufgaben oder die Veränderung bestehender Aufgaben definiert.

**a)**

Hierzu trifft § 2 I KonnexAG NRW folgende Einschränkung:

*„Die Aufgabenübertragung betrifft Pflichtaufgaben und pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben.“*

Diese gesetzliche Vorgabe wird hier erfüllt. Denn nach § 6 I FlüAG NRW führen die Gemeinden diese Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung durch.

**b)**

Es fragt sich aber, ob auch der Fall der Übertragung einer neuen oder die Veränderung einer bestehenden Aufgabe vorliegt, wie es § 78 III 2 Verf NRW und – den Verfassungswortlaut insoweit wiederholend – § 1 I KonnexAG NRW fordern.

Die Aufgabe der Flüchtlingsaufnahme und –unterbringung als solche ist für die Kommunen nicht neu. Das Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW erging im Jahr 1984 und definierte im § 1 seinerzeit die Aufgabe wie folgt:

*„Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen ausländischen Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen, zu deren Aufnahme das Land gesetzlich oder durch Vereinbarung der Länder verpflichtet ist oder sich bereit erklärt hat.“*

Trotz einiger Modifikationen im Vergleich zum heutigen Gesetzeswortlaut hat sich am inhaltlichen Kern der Aufgabe nichts geändert.

Es kann aber nicht verkannt werden, dass sich die Inhalte der Aufgaben im Bereich der Flüchtlingshilfe seit der Ursprungsfassung des Gesetzes erheblich verändert haben. Bei erstmaligem Erlass des Gesetzes im Jahr 1984 hatte der Gesetzgeber für die Aufnahme und Unterbringung ein konkretes Bild vor Augen, welches sich im Wortlaut des § 4 in der damaligen Fassung wie folgt widerspiegelt:

*„Die Unterbringung und Betreuung von asylbegehrenden Ausländern soll im Regelfall in Übergangsheimen und in sonstigen hierfür geeigneten Einrichtungen erfolgen. Die Gemeinden haben geeignete Übergangsheime in erforderlichem Umfang zu errichten und zu unterhalten.“*

Das heutige „Aufgabenprofil“ der Kommunen geht deutlich über diese provisorische Aufnahme in Übergangseinrichtungen hinaus. § 4 I FlüAG NRW spricht in der heutigen Fassung von der „Aufnahme“, „Unterbringung“, „Versorgung“ und „soziale Betreuung“. In zahlreichen weiteren Vorschriften des Gesetzes werden Erwartungen an kommunale

Leistungen formuliert, die das Gesetz in seiner Ursprungsfassung nicht kannte. Als Beispiele seien genannt: Der „besondere Betreuungsaufwand“ nach § 4 a) II FlüAG NRW, die Krankheitsbehandlungskosten in § 4 b) FlüAG NRW und die Aufwendungen für Leistungen der Jugendhilfe nach § 5 II FlüAG NRW, welche für die große Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge von Bedeutung ist.

c)

Selbst wenn man in diesem sich aus mittlerweile 9 Änderungen seit der Ursprungsfassung des Gesetzes ergebenden Profil der den Kommunen obliegenden Aufgaben im Bereich der Flüchtlingshilfe gegenüber der ursprünglichen Aufgabenübertragung keine neue Aufgabenzuweisung sehen wollte, so wäre jedenfalls die Tatbestandsvariante der „Veränderung bestehender Aufgaben“ erfüllt.

Diese konkretisiert § 2 IV KonnexAG NRW wie folgt:

*„Eine Veränderung einer bestehenden Aufgabe im Sinne von § 1 Abs. 1 liegt dann vor, wenn den Vollzug prägende besondere Anforderungen an die Aufgabenerfüllung geändert werden. Mengenmäßige Änderungen, die die Aufgabenwahrnehmung nicht wesentlich berühren, werden nicht erfasst.“*

Im Umkehrschluss lässt sich hier der Wille des Gesetzgebers erkennen, dass mengenmäßige Änderungen, welche die Aufgabenwahrnehmung wesentlich berühren, dann als Aufgabenänderung qualifiziert werden müssen.

*Höfling/Engels, Schulische Inklusion und finanzverfassungsrechtliche Konnexität, NWVBl. 2014, 1, 5*

Bei diesen mengenmäßigen Änderungen geht es um den Umfang der von den Kommunen einzusetzenden finanziellen, sachlichen und personellen Mittel, um die Aufgaben im Bereich der Flüchtlingshilfe wahrzunehmen. Diese Aufwendungen wiederum hängen naturgemäß mit der Zahl der zu betreuenden Flüchtlinge zusammen. Da diese unstreitig seit 2015 in einer geradezu dramatischen Weise angestiegen ist, sind damit die kommunalen Ressourcen in jedem Fall „wesentlich“ berührt worden.

Die quantitative Mehrbelastung hat somit zu einer qualitativen „Veränderung“ i.S.d. § 2 IV KonnexAG NRW geführt.

#### **4. Die konnexitätsrelevante Belastung**

Als weitere Voraussetzung verlangt Art. 78 III 2 Verf NRW das Vorliegen einer „wesentlichen Belastung der davon betroffenen Gemeinde oder Gemeindeverbände“.

Mit diesem verfassungsrechtlichen Tatbestandsmerkmal korrespondiert § 2 V KonnexAG NRW. Diese Bestimmung vermittelt aber keine wirkliche Präzisierung; dort heißt es:

*„Ein Belastungsausgleich erfolgt erst, wenn bei Betrachtung der von der jeweiligen Aufgabenübertragung betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände die Schwelle einer wesentlichen Belastung überschritten wird. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Gesetzesvorhaben einer zuständigen Behörde zusammen innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren zu einer wesentlichen Belastung führen.“*

##### **a)**

Die Prüfung des Vorliegens einer wesentlichen Belastung setzt zunächst die Klärung der Vorfrage voraus, ob dabei Bewertungsmaßstab die einzelne Gemeinde oder aber die Gesamtheit aller nordrhein-westfälischen Kommunen sein soll.

Art. 78 III Verf NRW spricht von der „Belastung der davon betroffenen Gemeinden oder Gemeindeverbände“; diesen Wortlaut wiederholt § 2 V KonnexAG NRW.

Wortlaut und Entstehungsgeschichte lassen den Rückschluss zu, dass die Situation der einzelnen Gemeinden den Beurteilungsmaßstab abgibt. Denn mit dieser Formulierung hat sich der Verfassungsgesetzgeber explizit gegen einen relativierenden Vorschlag im Gesetzgebungsverfahren gewandt, wonach auf eine Belastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände „in ihrer Gesamtheit“ abgestellt werden sollte.

*Höfling/Engels, a.a.O., 6*

b)

Die Frage, wann bei einer betroffenen Gemeinde die Grenze zur „wesentlichen Belastung“ erreicht ist, lässt sich – wie dargelegt – allein mit dem Wortlaut der Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen nicht beantworten.

Der nordrhein-westfälische Verfassungsgerichtshof hat sich dahin geäußert, dass eine wesentliche Belastung dann vorläge, wenn eine Bagatellschwelle überschritten wird.

*VerfGH NRW, Urteil vom 12.10.2010 – VerfGH 12/09 -, OVGE 53, 275*

Anhaltspunkte für die konkrete Bezifferung dieser Bagatellgrenze finden sich in der Gesetzesbegründung zum Konnexitätsausführungsgesetz NRW. Dort heißt es, dass die geschätzte jährliche Netto-Mehrbelastung in den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden in ihrer Gesamtheit über einen Betrag von 0,25 € pro Einwohner liegen muss. Dies erfordert für eine landesweite Regelung, dass die Summe von 4,5 Mio. € überschritten wird.

*LT-Drs. 13/5515, S. 23*

Da dieser Betrag nicht ausdrücklich im Konnexitätsausführungsgesetz NRW fixiert wurde, kommt ihm nur die Bedeutung eines Orientierungswertes zu.

*Vgl. Jäger, a.a.O., 133*

Nimmt man gleichwohl diesen Anhaltspunkt, ergibt sich folgende Berechnung:

Die Stadt Bornheim hatte am Stichtag 31.12.2015 47.636 Einwohner. Somit läge eine wesentliche Belastung dann vor, wenn die Mehrbelastung in Folge der Kosten für die Flüchtlingshilfe im Haushalt der Stadt Bornheim einen Betrag von 11.909,00 € ausmacht.

Nach den obigen Zahlen wird dieser Betrag deutlich überschritten. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob der Orientierungswert von 0,25 € pro Einwohner hier höher angesetzt werden müsste; denn selbst bei Annahme eines höheren Orientierungswertes wäre die Mehrbelastung weiterhin deutlich.

## 5. Die Kostenfolgeabschätzung und ihre Anpassung

Steht nach den obigen Ausführungen fest, dass insgesamt ein konnexitätsrelevanter Sachverhalt vorliegt, ergibt sich daraus die Verpflichtung des Landesgesetzgebers zur Aufstellung einer Kostenfolgeabschätzung. Hierzu verlangt die Rechtsprechung, dass die Entscheidungsgrundlagen zum Schutz der Kommune transparent gemacht werden.

*VerfGH NRW, Urteil vom 12.10.2010 – VerfGH 12/09 –, OVGE 53, 275*

a)

Die die Transparenz sichernden Vorgaben für diese Kostenabschätzung enthält § 3 III KonnexAG NRW. Diese Bestimmung lautet:

*„Zur Ermittlung der geschätzten Kosten der übertragenen Aufgabe sind die folgenden Schritte durchzuführen:*

*1. Sämtliche Umstände der Durchführung der Aufgabe (z.B. Zahl der Leistungsempfänger, Zahl der Leistungsprozesse, benötigte Verwaltungsressourcen) sind zu beschreiben. Ist beabsichtigt, durch Ausführungsvorschriften besondere Anforderungen an die Aufgabenerfüllung (z.B. Häufigkeit von Kontrollen, Anzahl zu untersuchender Stichproben) zu stellen, ist dies bei der Kostenermittlung zu berücksichtigen; sind derartige Anforderungen nicht vorgesehen, ist die zu dokumentieren.*

*2. Die künftig auf der Grundlage des Gesetzesentwurfs zur Aufgabenübertragung zu bewirkenden Leistungen an Dritte (Sozialleistungen, Beihilfen, Subventionen usw.) sind nach Höhe und Fallzahlen pauschal zu schätzen.*

*3. Der Personalaufwand ist zu errechnen, indem die durchschnittlichen Kosten der mit der Wahrnehmung der Aufgabe betrauten Mitarbeiter mit dem geschätzten durchschnittlichen Zeitaufwand multipliziert werden; bei der Berechnung kann auf Erfahrungswerte des Landes oder anderer Stellen zurückgegriffen werden.*

*4. Der Sachaufwand ist für einen Büroarbeitsplatz mit einem pauschalen Zuschlag in Höhe von 10 vom Hundert auf den Personalaufwand oder mit einer Sachkostenpauschale zu veranschlagen; der sonstige aufgabenspezifische Sachaufwand ist zu schätzen. Die Verwaltungsgemeindekosten sind nur zu berücksichtigen, wenn sie sich durch die Aufgabenübertragung voraussichtlich erhöhen; dann ist ein Zuschlag von bis zu 10 vom Hundert auf den Personalaufwand anzusetzen.*

*5. Der Aufwand für Investitionen, soweit diese ersichtlich für die Erfüllung der Aufgabe zu tätigen sind, ist bei der Ermittlung der Kosten gleichfalls zu berücksichtigen. “*

Soweit dabei die Kommunen in der Lage sind, entstehenden Aufwand über Gebühren, Beiträge oder Entgelte zu decken, müssen diese gem. § 3 IV KonnexAG NRW geschätzt und in Abzug gebracht werden.

**b)**

Ob im vorliegenden Fall eine diesen gesetzlichen Anforderungen genügende Kostenfolgeabschätzung vorliegt, kann im Rahmen dieser rechtsgutachterlichen Stellungnahme nicht beantwortet werden.

Die inhaltliche Richtigkeit einer solchen Abschätzung stellt nämlich zunächst keine Rechtsfrage, sondern eine betriebswirtschaftliche Frage hinsichtlich der richtigen Kostenermittlung dar. In den bisher geführten verfassungsgerichtlichen Verfahren, welche die Einhaltung des Konnexitätsprinzips nach Art. 78 Verf NRW zum Gegenstand hatten, legten die beschwerdeführenden Kommunen regelmäßig entsprechende Fachgutachten – bspw. von der KGSt – vor, um Methodik, Daten und Ergebnisse der Kostenfolgeabschätzung des Landes in Zweifel zu ziehen.

*So bspw. im Verfahren wegen des zweiten Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur und des Umweltrechtskommunalisierungsgesetzes (Az.: VerfGH 28/08)*

Eine solche fachliche Bewertung ist unabdingbare Voraussetzung, um rechtliche Schlussfolgerungen zu ziehen.

Es sei aber deutlich unterstrichen, dass an dieser Stelle ein ganz wichtiger Ansatzpunkt liegt, wenn eine höhere Mittelbereitstellung für die Maßnahmen zur Flüchtlingshilfe rechtlich durchgesetzt werden soll.

Konkret wäre das Vorgehen zweistufig aufzubauen:

- Auf der ersten Stufe hat eine Fachbegutachtung zu erfolgen, ob die Kostenfolgeabschätzung aus betriebswirtschaftlicher Perspektive hinsichtlich ihrer Methodik, der verwendeten Daten und der Ergebnisse plausibel ist.
- Auf der zweiten Stufe muss dann die rechtliche Bewertung erfolgen, ob die auf der ersten Stufe aufgezeigten Fehler ausreichen, um eine Verfassungsbeschwerde einzureichen, mit welcher zu beantragen wäre, dass das Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW in seiner aktuellen Fassung mit den Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung sowie das Konnexitätsprinzip unvereinbar ist.

Zur rechtlichen Prüfung ist allerdings schon jetzt folgender Hinweis zu geben:

Die Kostenfolgeabschätzung unterliegt nach der Rechtsprechung nur einer eingeschränkten rechtlichen Prüfung. In seinem Grundsatzurteil vom 23.03.2010 hat der nordrhein-westfälische Verfassungsgerichtshof hierzu Folgendes ausgeführt:

*„Im Hinblick auf die gewählten und plausibel erläuterten Ansätze kann nach der Begründung der Verfassungsänderung anknüpfend an die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes NRW vom Gesetzgeber nicht mehr verlangt werden als eine auf vernünftigen Erwägungen beruhende Schätzung, für die er über einen Prognosespielraum verfügt. Der Verfassungsgerichtshof kann Einschätzungen bzw. Prognosen des Gesetzgebers über die Auswirkungen einer gesetzlichen Regelung nur dann beanstanden, wenn sie im Ansatz oder in der Methode offensichtlich fehlerhaft oder eindeutig widerlegbar sind. Zudem soll durch Zahlung eines pauschalierten Aufwendungsersatzes gem. Art. 78 Abs. 3 S. 3 Verf NRW an Stelle einer denkbaren Spitzabrechnung der*

*Verwaltungsaufwand gering gehalten werden. Jedoch muss die Kostenaufstellung nach dem vom Verfassungsgeber ausdrücklich verfolgten Transparenzgebot und nach der angestrebten Schutzfunktion für die Kommunen die wesentlichen Entscheidungsgrundlagen nachprüfbar erkennen lassen.“*

*VerfGH NRW, Urteil vom 23.03.2010 – VerfGH 28/08 – , StGRat 2010, 29*

c)

Neben dieser materiellen Prüfung der Kostenfolgeabschätzung bedarf es weiterhin der Prüfung, ob die Zeitpunkte für deren Aufstellung und ggf. Anpassung verfassungskonform sind.

An dieser Stelle greifen zwei Vorgaben aus Art. 78 III Verf NRW ein, nämlich

- das Gebot, „gleichzeitig“ mit der Verpflichtung zur Übernahme öffentlicher Aufgaben Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen;
- das Gebot, bei nachträglicher Feststellung einer wesentlichen Abweichung von der einmal aufgestellten Kostenfolgeabschätzung den finanziellen Ausgleich für die Zukunft anzupassen.

Zur verfahrenstechnischen Abwicklung findet sich in § 4 V Konnexitätsausführungsgesetz NRW folgende Bestimmung:

*„Die Kostenfolgeabschätzung ist spätestens vor Ablauf von 5 Jahren zu überprüfen; im Übrigen ist über den Belastungsausgleich zeitnah eine erneute Entscheidung zu treffen, wenn sich herausstellt, dass die Annahmen der Kostenprognose unzutreffend waren und der Ausgleich grob unangemessen ist.“*

Die Regelung auf einfachgesetzlicher Ebene ist überraschend, da Art. 78 III 1 Verf NRW eine Gleichzeitigkeit von Aufgabenzuweisung – und damit auch Aufgabenveränderung – einerseits und Kostendeckung andererseits verlangt. Der Verfassungswortlaut spricht somit

für ein Junktim zwischen der kommunalen Aufgabenbelastung und der Kostendeckungsregelung.

*so Schoch, Das landesverfassungsrechtliche Konnexitätsprinzip im Wandel der Rechtsprechung, DVBl. 2016, 1007, 1014*

Die Rechtsprechung lehnt dies aber bisher ab. Es sei nicht erforderlich, dass die Kostendeckungsregelung zum gleichen Zeitpunkt Wirksamkeit erlangt wie die Aufgabenübertragung bzw. Aufgabenveränderung. Vielmehr genüge es, wenn ein enger zeitlicher Zusammenhang gewährleistet werde.

An dieser Rechtsprechung wird mit Recht kritisiert, dass sie im Widerspruch zum Wortlaut des Verfassungstextes steht.

*Mückl, a.a.O., Rz. 78; Schoch, a.a.O., 1014 (dort auch zahlr. Rspr.-Nachw.)*

**d)**

Es stellt sich somit die Frage, ob der konkret im Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW festgelegte zeitliche Rhythmus von Kostenfolgeabschätzung und deren Anpassung den von der Rechtsprechung geforderten zeitlichen Zusammenhang wahrt.

Das Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW sieht zwei Stichtage vor, nämlich einmal einen Stichtag für den sogenannten Prognosewert und zum anderen einen Stichtag für die Anpassung an die reale Entwicklung.

Die Regelung zum Prognosewert findet sich in § 4 II FlüAG NRW, wo es heißt:

*„In jedem Jahr wird für den 1. Januar des Folgejahres eine Prognose des Bestandes der nach § 3 Abs. 3 S. 1 anrechenbaren ausländischen Flüchtlinge aufgestellt. Soweit dieser Prognosewert von dem Wert abweicht, der sich für den Bestand zum 1. Januar des jeweiligen Vorjahres auf der Grundlage der in Abs. 3 vorgesehenen Basisdatenerhebung ergibt, wird der Betrag nach Abs. 1 S. 1 entsprechend dem Prozentsatz der Veränderung für das jeweilige Jahr angepasst, wobei der so errechnete Betrag auf volle 1.000,00 € mathematisch auf- oder abgerundet wird.“*

Für die Prüfung der Prognose und daraus resultierend ggf. die Anpassung der Ausgleichszahlen enthält § 4 III FlüAG NRW die maßgeblichen Bestimmungen, welche lauten:

*„Jeweils zum 1. Januar eines Jahres wird eine Erhebung des Bestandes der nach § 3 Abs. 3 S. 1 anrechenbaren ausländischen Flüchtlinge durchgeführt (Basisdatenerhebung). Die oberste Landesbehörde veröffentlicht die Ergebnisse der Basisdatenerhebung (Bestandszahl) im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen. Soweit die Bestandszahl von Prognosewerten nach Abs. 2 S. 1 abweicht, wird der Betrag nach Abs. 1 S. 1 entsprechend dem Prozentsatz der Veränderung neu berechnet, wobei der so errechnete Betrag auf volle 1.000,00 € mathematisch auf- oder abgerundet wird. Dieser Abweichungsbetrag wird zum 1. Dezember des Jahres mit der Auszahlung nach Abs. 1 S. 4 verrechnet.“*

Der nach diesen Vorschriften vorgesehene „Ausgleichsmechanismus“ stellt sich für das Jahr 2016 wie folgt dar:

Die letzte Anpassung der pauschalierten Landeszuweisung erfolgte mit dem 9. Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes NRW vom 24.05.2016. Ausweislich der Gesetzesbegründung lag der darin festgelegten Zuweisung i.H. von 1.81134 Mrd. € als Prognosewert i.S.d. § 4 II FlüAG NRW bezogen auf den Stichtag 01.01.2016 die Zahl von 181.134 Flüchtlingen zugrunde.

Dieser Prognosewert bedarf dann der Prüfung und ggf. Neuberechnung gem. § 4 III FlüAG NRW. In dieser Bestimmung ist gegenüber der früheren Fassung der Zeitpunkt von „März des Folgejahres“ auf „Dezember des Jahres“ geändert worden. Ausweislich der Gesetzesbegründung kommt diese Neufassung bereits zum 01.01.2016 zum Tragen. So heißt es dort:

*„In § 4 Abs. 3 Flüchtlingsaufnahmegesetz ist vorgesehen, dass dieser Prognosewert mit der tatsächlichen Bestandszahl von Flüchtlingen zum 1. Januar 2016 verglichen und ein eventueller Abweichungsbetrag zum 1. März des Folgejahres verrechnet wird. Zur weiteren Entlastung der Kommunen ist*

*nunmehr vorgesehen, diesen Abweichungsbetrag bereits zum 1. Dezember 2016 kassenwirksam werden zu lassen.“*

*LT-Drucks. 16/11251, S. 16*

Aus dieser Regelungstechnik ergibt sich für die nordrhein-westfälischen Kommunen gewissermaßen eine Vorfinanzierungsbelastung: Sie erhalten die pauschalierte Landeszuweisung zu den in § 4 I FlüAG NRW festgesetzten Terminen auf Grundlage einer für den 01.01.2016 prognostizierten Flüchtlingszahl. Diese Zahl wird sich bis zum 01.12.2016 aber nicht unerheblich erhöht haben. Diese Mehrkosten müssen zunächst von den Kommunen getragen werden, bis dann durch die Abgleichung von Prognosewert und Realwert am 01.12.2016 ein Ausgleich erfolgt.

Neben dieser langen „Wartezeit“ wirkt sich insbesondere zu Lasten der Kommunen aus, dass der Realwert für den Stichtag 01.01.2016 zur Anwendung gelangt, welcher im Ausgleichsstichtag 01.12.2016 auch schon wieder überholt ist.

Damit kristallisiert sich als rechtlich entscheidend die Frage heraus, ob der Landesgesetzgeber seinen verfassungsrechtlichen Pflichten gegenüber den Kommunen ausreichend nachgekommen ist, indem er durch die Konzeption des Flüchtlingsaufnahmegesetzes NRW in der Fassung seiner 9. Änderung den Kommunen eine Vorfinanzierungslast auferlegte.

Wie oben bereits dargelegt, verlangt die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung keinen „Sofortausgleich“ bei Auferlegung neuer bzw. Veränderung bestehender Aufgaben, sondern lässt einen engen zeitlichen Zusammenhang zwischen Aufgabenübertragung/Aufgabenveränderung und Kostendeckung genügen. Betrachtet man diese Rechtsprechung aber genauer, zeigt sich, dass diese Aussage nicht als allgemeingültiger abstrakter Auslegungssatz begriffen werden kann, sondern im Kontext konkret zu entscheidender Sachverhalte stand. Von Interesse sind hier die Aussagen, welche der Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen getroffen hat. Dessen maßgebliche Entscheidung liegt schon einige Jahre zurück; auf sie wird aber auch heute immer noch Bezug genommen. Die relevante Urteils Passage sei hier zitiert:

*„Art. 78 Abs. 3 Verf NRW fordert lediglich, die Kostenregelung müsse gleichzeitig erfolgen. Hieraus ergibt sich indessen kein Junktim in dem Sinne, dass die Kostenregelung in demselben Gesetz enthalten sein muss, das eine*

*Aufgabenübertragung enthält. Art. 78 Abs. 3 Verf NRW lässt vielmehr die Abgeltung von Kosten für die Übernahme und Durchführung übertragener Aufgaben auch formal von der Übertragungsregelung getrennt im Rahmen des allgemeinen Finanzausgleichs zu. Der durch das Wort „gleichzeitig“ geforderte zeitliche Zusammenhang zwischen Verpflichtung zur Aufgabenübernahme und Durchführung einerseits und Kostenregelung andererseits ist regelmäßig auch dann gewahrt, wenn die Kostenregelung in dem auf die Aufgabenübertragung folgenden FAG erfolgt, das in Nordrhein-Westfalen jährlich neu erlassen wird. Wenn Gemeinden oder Gemeindeverbände durch gesetzliche Vorschrift zur Übernahme und Durchführung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet werden, entstehen ihnen nicht unmittelbar beim Erlass des entsprechenden Gesetzes Kosten, sondern frühestens mit dessen Inkrafttreten; auch liegt der Schwerpunkt der Kostenbelastung für die Gemeinden nicht so sehr im Jahr der Aufgabenübernahme, sondern bei der dauernden Aufgabendurchführung. Zudem erfordert die Frage nach dem Umfang der Ausgleichspflicht des Landes eine Prüfung der Finanzlage der Kommunen. Eine solche Gesamtbetrachtung kann am besten im Rahmen des Finanzausgleichs erfolgen.“*

*VerfGH NRW, Urteil vom 15.02.1985 – VerfGH 17/83 –; DVBl. 1985, 686*

Die genaue Prüfung dieser Urteilsbegründung zeigt somit, dass die daraus abgeleitete Schlussfolgerung, die Gerichte ließen einen bloßen zeitlichen Zusammenhang ausreichen, für den vorliegenden Sachverhalt nicht passt. Der Verfassungsgerichtshof NRW hat diese Bewertung nur für diejenige Konstellation getroffen, in welcher die Kommunen erstmalig mit einer Aufgabenübertragung konfrontiert wurden, ohne dass daraus sogleich erhebliche finanzielle Belastungen für die Aufgabendurchführung entstanden.

Im Falle der Maßnahmen für die Flüchtlingshilfe liegt aber eine anders gelagerte Situation vor: Hier besteht die Belastung der Kommunen gerade darin, dass die Aufgabendurchführung ein völlig unerwartetes und unvorhersehbares Volumen an Bereitstellung personeller, sachlicher und finanzieller Ressourcen erforderte.

Somit wird der Schutzzweck des Art. 78 III Verf NRW unmittelbar berührt, welcher darin liegt, dass sich in Folge der Aufgabenübertragung bzw. Veränderung keine Aushöhlung der finanziellen Basis der Selbstverwaltung ergeben darf.

*Vgl. VerfGH NRW, Urteil vom 12.10.2010 – VerfGH 12/09 – , OVGE 53, 275: „Art. 78 Abs. 3 Verf NRW will verhindern, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände in Folge einer finanziellen Überlastung mit Pflichtaufgaben die Wahrnehmung von freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben vernachlässigen müssen. In diesem Rahmen bezweckt das Konnexitätsprinzip den Schutz der kommunalen Selbstverwaltung vor finanzieller Aushöhlung.“*

Das konkrete Bild, das sich im Laufe des Jahres 2016 bei den nordrhein-westfälischen Kommunen ergeben hat, zeigt aber gerade, dass eine erhebliche Zurückstellung und damit Vernachlässigung der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben unabdingbare Konsequenz der übermäßigen Inanspruchnahme der Haushalte durch die Maßnahmen für die Flüchtlingshilfe war.

Dies führt dann rechtlich zu dem Ergebnis, dass der „Ausgleichsmechanismus“, wie ihn der Landesgesetzgeber in § 4 II, III FlüAG NRW i.d.F. der 9. Gesetzesänderung vom 24.05.2016 vorgeschrieben hat, nicht ausreicht, um das Konnexitätsprinzip nach Art. 78 III Verf NRW zu wahren; das dort vorgegebene „Zeitraster“ führt dazu, dass die Kommunen zu lange warten und eigene Mittel vorstrecken müssen, bis ein den realen Flüchtlingszahlen adäquater Ausgleich erfolgt. Die dadurch verursachte Bindung kommunaler Finanzen durch die Maßnahmen für die Flüchtlingshilfe geht vorrangig auf Kosten der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben, deren Erfüllung der Verfassungsgeber durch das Konnexitätsprinzip aber gerade sichern wollte.

Das Ziel dieser Gesetzesänderung, die frühere unzureichende Regelung zur Abwicklung der Kostendeckung durch ein verfassungskonformes System zu ersetzen, wurde daher nachhaltig verfehlt.

Darin liegt dann ein Verfassungsverstoß in der Form der Verletzung der dem Gesetzgeber treffenden Pflicht, eine als defizitär erkannte Altregelung so nachzubessern, dass sie den Vorgaben der Verfassung entspricht. Diese Nachbesserungspflicht lässt sich auch gerichtlich durchsetzen, da die Verfassungsrechtsprechung mittlerweile anerkennt, dass sich eine

Kommunalverfassungsbeschwerde im Falle einer verfassungsrechtlichen Handlungspflicht des Gesetzgebers auch gegen unterlassenes Landesrecht richten kann.

*VerfGH NRW, Urteil vom 09.12.2014 – VerfGH 11/13 -, DVBl. 2015, 171*

## **6. Der Ausgleich der durchschnittlichen Aufwendungen**

Als letzte Voraussetzung für den Ausgleichsanspruch der Kommunen bedarf es gem. § 78 III Verf NRW der Prüfung, ob das Land einen „entsprechenden finanziellen Ausgleich“ für die „entstehenden notwendigen, durchschnittlichen Aufwendungen“ geschaffen hat.

a)

Im Unterschied zum oben behandelten Tatbestandsmerkmal der „wesentlichen Belastung“, welche individuell für jede Kommune geprüft werden muss, gilt hinsichtlich der Ausgleichszahlungen ein anderer Maßstab. Der Verfassungsgeber verwendet nicht den Begriff der „Erstattung“, sondern verlangt einen „entsprechenden Ausgleich“. Der aufgabenübertragende Gesetzgeber ist also nicht verpflichtet, eine „punktgenaue“ Spitzabrechnung zu gewährleisten.

*Mückl, a.a.O., Rz. 84*

Diese Thematik hat den nordrhein-westfälische Verfassungsgerichtshof bereits anlässlich des Flüchtlingsaufnahmegesetzes NRW i.d.F. des 4. Änderungsgesetzes vom 29.11.1994 beschäftigt. Dort gelangte das Gericht in der Auslegung des Art. 78 III Verf NRW zu dem Ergebnis, dass diese Bestimmung den Kommunen – weder einzeln noch in der Gesamtheit – keinen Anspruch auf vollständige Erstattung einer übertragenen Pflichtaufgabe vermittelt. Wörtlich wird in der Entscheidung ausgeführt:

*„Auch wenn sich der Gesetzgeber – wie hier – für eine auf die übertragene Einzelaufgabe bezogene Kostendeckungsregelung entscheidet, verlangt die Verfassung nicht, dass der Gesetzgeber eine Erstattung der Kosten gemeindlicher Pflichtaufgaben in vollem Umfang anordnet. Dem Gesetzgeber steht bei der Festlegung der Deckungshöhe ein Gestaltungsspielraum zu, der*

*jedoch nicht unbegrenzt ist. Bindungen ergeben sich für den Gesetzgeber aus dem systematischen Zusammenhang von Art. 78 Abs. 3 Verf NRW, der der finanziellen Sicherung der kommunalen Selbstverwaltung dient, mit Art. 78 Abs. 1 und 2 Verf NRW. Deshalb hat der Gesetzgeber bei der Ausfüllung der Verfassungsdirektive des Art. 78 Abs. 3 Verf NRW jedenfalls die Sicherung der kommunalen Selbstverwaltung nach Art. 78 Abs. 1 und 2 Verf NRW und das Verbot zu beachten, willkürliche, unverhältnismäßige und unzumutbare Regelungen zu treffen.“*

*VerfGH NRW, Urteil vom 09.12.1996 – VerfGH 38/95 –; OVGE 46, 278*

**b)**

Vielmehr sind typisierende und pauschalierende Ausgleichsregelungen zulässig. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des Art. 78 III 4 Verf NRW, wonach der Aufwendersatz „pauschaliert geleistet werden“ soll. Diese Pauschalierungen, die dann im Einzelnen im FlüAG NRW fixiert werden, sind nach der Rechtsprechung zulässig.

*VerfGH NRW, Urteil vom 23.03.2010 – VerfGH 28/08 – , StGRat 2010, 29: „Dabei hat sich die Prognose nicht an einem kommunalindividuellen Vollkostenausgleich zu orientieren. Vielmehr ist der anzustrebende Vollkostenausgleich an der Gesamtheit der Kommunen auszurichten und in pauschalierter Form auf die einzelnen Aufgabenträger zu verteilen.“*

Immerhin ist aus dieser Entscheidung hervorzuheben, dass der VerfGH NRW es als geboten ansieht, einen Vollkostenausgleich „anzustreben“

Ob im vorliegenden Fall die Ausgleichszahlungen diesen von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien genügen, hängt davon ab, was die inhaltliche Prüfung der Kostenfolgeabschätzung und deren ggf. erfolgende Korrektur nach dem Abgleich „Prognosewert/Realwert“ ergibt. Dies sind keine hier zu klärenden Rechtsfragen, sondern Themen der methodischen und rechnerischen Richtigkeit des vom Land geschuldeten Zahlenwerks, welches den konkreten Ausgleichszahlungen zugrunde liegt.

Im Ergebnis steht der Stadt Bornheim kein „spitz“ abgerechneter Erstattungsanspruch ihrer Aufwendungen für die Maßnahmen im Bereich der Flüchtlingshilfe gegen das Land

Nordrhein-Westfalen zu; die Stadt muss sich vielmehr auf ihren Anteil an den pauschalierten Zuwendungen verweisen lassen. Auch die Gesamtheit aller nordrhein-westfälischen Kommunen kann keinen vollständigen Kostenersatz ihrer Aufwendungen im Tätigkeitsbereich der Flüchtlingshilfe verlangen.

***Zusammenfassung der Ergebnisse:***

1.

Die den nordrhein-westfälischen Kommunen auferlegten Aufgaben im Bereich der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen stellt i.S.d. § 2 IV Konnexitätsausführungsgesetz NRW eine sogenannte wesentliche mengenmäßige Änderung dar, welche dazu führt, dass der Fall einer „Veränderung bestehender Aufgaben“ i.S.d. Art. 78 III 2 Verf NRW vorliegt.

2.

Für die Stadt Bornheim ist die Erfüllung der Tatbestandsmerkmale der „wesentlichen Belastung“ i.S.d. Art. 78 III Verf NRW, § 2 V KonnexAG NRW zu bejahen. Denn der finanzielle Aufwand, welcher der Stadt Bornheim durch die Maßnahmen zu Gunsten der Flüchtlingshilfe entsteht, überschreitet die Schwelle der wesentlichen Belastung deutlich.

3.

Die finanziellen Anforderungen an die nordrhein-westfälischen Kommunen im Bereich der Flüchtlingshilfe lösen die Rechtsfolgen des finanzverfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzips nach Art. 78 III Verf NRW aus.

4.

Rechtsfolge des Vorliegens eines konnexitätsrelevanten Sachverhaltes ist das Erfordernis einer vom Landesgesetzgeber vorzunehmenden Kostenfolgeabschätzung hinsichtlich des Aufwandes, welcher mit den Maßnahmen zur Aufnahme, Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge verbunden ist. Ob die letzte Kostenfolgeabschätzung, welche zur Anhebung der pauschalierten Landeszuweisung auf einen Betrag von 1.81134 Mrd. Euro führte, den verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Anforderungen in materiell-rechtlicher Hinsicht entspricht, kann im Rahmen dieser rechtsgutachterlichen Stellungnahme nicht geprüft werden, da dies zunächst eine fachgutachterliche Bewertung der in dieser Prognose verwandten Methoden, Daten und Ergebnisse voraussetzt. Erst daran anschließend kann nach den von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien rechtlich geprüft werden, ob die Prognose in ihren Ansätzen und/oder ihren Methoden fehlerhaft und widerlegbar ist oder

nicht. Zu diesem Punkt ist daher eine Aussage hinsichtlich der Erfolgsaussichten einer Kommunalverfassungsbeschwerde nicht möglich.

**5.**

Die Überprüfung der Kostenfolgeabschätzung und der sich daraus ggf. resultierende Korrekturbedarf ist in der formalen Abwicklung des Belastungsausgleichs, wie sie § 4 II, III FlüAG NRW vorgibt, verfassungswidrig. Denn diese führt dazu, dass die Kommunen die pauschalierte Landeszuweisung auf Basis einer Prognosezahl der sich in Nordrhein-Westfalen aufhaltenden Flüchtlinge erhalten, wie sie sich für den Stichtag 01.01.2016 ergibt. Dieser Prognosewert liegt deutlich unter der Zahl der im Jahr 2016 tatsächlich unterzubringenden Flüchtlinge. Der Belastungsausgleich, welcher sich durch den Abgleich zwischen Prognosewert und Realwert ergibt, soll nach dem Gesetz aber erst am 01.12.2016 erfolgen. Diese Zeitspanne verstößt gegen den Schutzzweck des Art. 78 III Verf NRW, wonach die Erfüllung der den Kommunen zugewiesenen Pflichtaufgaben nicht zur Vernachlässigung der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben führen darf; eine solche Situation ist im Laufe des Jahres 2016 aber in den nordrhein-westfälischen Kommunen eingetreten. In diesem Punkt sind Erfolgsaussichten einer Kommunalverfassungsbeschwerde gegen die 9. Änderung des FlüAG NRW zu bejahen.

**6.**

Der Stadt Bornheim steht kein Anspruch auf vollständige Erstattung der dem städtischen Haushalt im Jahr 2016 entstehenden Aufwendungen für die Maßnahmen im Bereich der Flüchtlingshilfe zu; Gleiches gilt auch für die Gesamtheit aller nordrhein-westfälischen Kommunen. Denn Art. 78 III Verf NRW gibt zwar dem Landesgesetzgeber vor, einen Vollkostenausgleich anzustreben; dieses Ausgleichserfordernis ist aber nicht als Postulat nach vollständiger Deckung der kommunalen Kosten zu verstehen.

***Abschließender prozessualer Hinweis:***

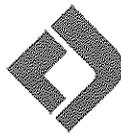
***Für den Fall, dass gegen die FlüAG NRW in der Fassung der 9. Änderung vom 24.05.2016 Verfassungsbeschwerde eingelegt werden soll, ist die Jahresfrist gem. § 52 II VGHG zu beachten; diese läuft am 06.06.2017 ab.***

Köln, den 13.10.2016



.....  
Rainer Schmitz

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht



**Lenz und Johlen**

Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Lenz und Johlen · Postfach 102365 · D 50463 Köln

Stadt Bornheim  
Herrn Dezernenten Ralf Cugaly  
Rathausstraße 2  
53332 Bornheim

SI  
25. NOV. 2016  
Rechtsanwaltskanzlei

*b. Len  
f. 1-2*

- Prof. Dr. Heribert Johlen<sup>PV</sup>
- Dr. Klaus Schmiemann<sup>PV</sup>
- Dr. Franz-Josef Pauli<sup>P</sup>
- Dr. Rainer Voß<sup>PVM</sup>
- Dr. Michael Oerder<sup>PV</sup>
- Dr. Thomas Lüttgau<sup>PV</sup>
- Thomas Elsner<sup>PA</sup>
- Rainer Schmitz<sup>PV</sup>
- Dr. Alexander Beutling<sup>PVM</sup>
- Dr. Markus Johlen<sup>PV</sup>
- Eberhard Keunecke<sup>PA</sup>
- Dr. Inga Schwertner<sup>PV</sup>
- Dr. Philipp Libert<sup>PF</sup>
- Dr. Christian Giesecke, LL.M.<sup>PXL</sup>
- Dr. Felix Pauli<sup>PV</sup>
- Dr. Tanja Parthe<sup>PV</sup>
- Martin Hahn<sup>P</sup>
- Dr. Kai Petra Dreesen, LL.M.<sup>PVE</sup>
- Nick Kockler<sup>V</sup>
- Béla Gehrken<sup>D</sup>
- Gerrit Krupp
- Markus Nettekoven
- Kristina Knauber
- Dr. Meike Kilian
- Eva Strauss
- Janine Mues, LL.M.

Köln, 24.11.2016

Unser Zeichen: 01153/16 14/os

Sekretariat:

Frau Steinhauer

Tel.: +49 221 97 30 02-28

r.schmitz@lenz-johlen.de

**Rechtsgutachten zur Frage der hinreichenden Finanzierung der Gemeinden bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG)**

Sehr geehrter Herr Cugaly,

in obiger Sache komme ich zurück auf unsere gestrige Besprechung in Ihrem Hause.

Als Ergebnis halte ich fest, dass unsere rechtsgutachterliche Stellungnahme vom 13.10.2016 nicht zu einem umfassenden und vertiefenden Rechtsgutachten erweitert werden soll. Denn bereits die Ergebnisse der rechtsgutachterlichen Stellungnahme zeigen, dass die rechtlichen Angriffsmöglichkeiten gegen die gesetzgeberischen Maßnahmen zur finanziellen Ausstattung der Kommunen für die Erledigung der Flüchtlingshilfe begrenzt sind.

Es geht im Wesentlichen um zwei Punkte:

- P Partner i.S.d. PartGG
- V Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- B Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
- M Anwalt/Mediator DAA
- (Dr. Rainer Voß auch FU Hagen)
- L McGill University (Montreal, Kanada)
- E Master of European Studies
- F Maîtrise en droit (Université Paris X)
- D Dipl.-Verwaltungsbetriebswirt (FH)

Gegründet von RA Wolfgang Lenz

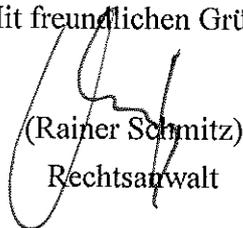
Zum einen könnte die Kostenfolgeabschätzung, welche der Berechnung der Landeszuweisung zugrunde liegt, zwar möglicherweise fehlerhaft sein. Hierzu muss aber darauf hingewiesen werden, dass die Rechtsprechung es ausreichen lässt, wenn diese Kostenfolgeschätzung auf einer sachlich vertretbaren Prognose beruht. Damit lassen die Gerichte dem Landesgesetzgeber erhebliche Spielräume, welche es naturgemäß sehr schwer machen, den Nachweis einer evidenten Fehlerhaftigkeit dieser Kostenfolgeabschätzung zu führen.

Zum anderen besteht gegenwärtig eine nicht unerhebliche zeitliche Diskrepanz zwischen dem Stichtag, der für die Zahl der Flüchtlinge maßgebend ist, und dem Tag des finanziellen Ausgleichs. Hier steht aber für die nahe Zukunft eine Änderung zu erwarten, welche sicherstellt, dass diese „Schere“ nicht mehr in einem solchen Umfang auseinandergeht. Somit wird dieser argumentative Ansatz für eine Verfassungsbeschwerde zu dem Zeitpunkt, in welchem der Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen hierüber entscheiden würde, durch die Fortentwicklung der Gesetzeslage „überholt“ sein.

Neben diesen beiden Punkten haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die sich als Grundlage für eine Verfassungsbeschwerde entwickeln ließen.

Angesichts dieses Gesamtergebnisses muss ich aus anwaltlicher Sicht davon abraten, den Weg zum Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen zu beschreiten. Aus den oben dargelegten Gründen kann für ein solches Verfahren keine hinreichend sichere Erfolgsprognose abgegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen



(Rainer Schmitz)  
Rechtsanwalt

Haupt- und Finanzausschuss	18.01.2017
----------------------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	021/2017-2
-------------	------------

Stand	05.12.2016
-------	------------

**Betreff Information der Veranstaltergemeinschaft Lokalfunk Bonn/Rhein-Sieg e.V.**

**Sachverhalt**

Die Stadt Bornheim ist mit einem Anteil von 0,5 % an der Radio Bonn/Rhein-Sieg GmbH & Co. KG beteiligt.

In der letzten Gesellschafterversammlung am 13.07.2016 wurde festgelegt, dass der Vorstand der Veranstaltergemeinschaft Lokalfunk Bonn/Rhein-Sieg e.V. die Gesellschafter regelmäßig über die Aktivitäten von Radio Bonn/Rhein-Sieg informiert.

Zu diesem Zweck wird die beigefügte, vom Verband Lokaler Rundfunk (VLR) herausgegebene aktuelle Ausgabe des VLR-Info vorgelegt. Hierin enthalten sind Informationen über die Entwicklung im Lokalfunk NRW allgemein sowie über die verschiedenen Lokalsender, zu denen auch Radio Bonn/Rhein-Sieg gehört.

**Anlagen zum Sachverhalt**

VLR-Info 3/2016



Verband Lokaler Rundfunk  
in Nordrhein-Westfalen e.V.

## VLR-Info 3/2016 30. September 2016

### Themen

- dein.fm Urteil bestätigt Fehler der LfM
- Webchannels der Lokalstationen starten
- WDR Rundfunkrat – Bewerbung des VLR nicht erfolgreich
- Große Fachausschusskonferenz am 29.09.16
- Lobbyarbeit des VLR
- Tobias Schmid wird neuer Direktor der LfM
- Programmdirektion bei radio NRW
- Sound-Update für den Lokalfunk
- VLR-Seminare
- Aus den Veranstaltergemeinschaften
  - Radio Bonn/Rhein-Sieg feiert 25-jähriges Senderjubiläum
  - Radio Siegen feiert seinen Vorsitzenden
  - Radio Wuppertal startet „Refugee FM“
  - Welle Niederrhein – Wählt neuen Chefredakteur
  - Welle Niederrhein feiert 25-jähriges Senderjubiläum

### Termine

- VLR-Mitgliederversammlung: 22.10.16
- VG/CR-Konferenz am 26.11.16

**dein fm**  
aus NRW für NRW

### dein.fm – Urteil bestätigt Fehler der LfM

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat eine Entscheidung im Rechtsstreit zwischen der dein.fm GmbH und der Landesanstalt für Medien in NRW (LfM) gefällt. Es bewertet die Zuweisung freier UKW-Frequenzen durch die LfM an den Anbieter Metropol FM aus formalen Gründen für rechtswidrig. Geklagt hatte das Jugendradio dein.fm, das inhaltliche und formale Fehler im Frequenzvergabeverfahren der freien UKW-Frequenzen in NRW (zweite landesweite Kette) sieht und sich ebenfalls um die freien Frequenzen beworben hat. Das Gericht hat keine inhaltliche Wertung der Entscheidung der Medienkommission vorgenommen.

Mit Urteil vom 19.07.16 bestätigt das Verwaltungsgericht Düsseldorf nun die Einschätzung,

die es bereits zuvor im Eilverfahren getroffen hatte (VLR-Info 4-2015 berichtete).

Dr. Jürgen Brautmeier, Direktor LfM, wird der Medienkommission einen Verfahrensvorschlag für das weitere Vorgehen unterbreiten. Dieser ist jedoch abhängig vom Prozessgegner dein.fm. Jan-Uwe Brinkmann, Geschäftsführer der dein.fm GmbH dazu: „*Würde der Vorschlag darauf hinauslaufen, das Verfahren neu und nach den Regeln des inzwischen geänderten Mediengesetzes in transparenter Weise aufs Gleis zu setzen, würden wir uns dem nicht entziehen und die Sache nicht weiter durchfechten.*“ Weitere Rechtsmittel würden sorgsam geprüft, so Brinkmann weiter.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich auch zukünftig die Gerichte mit der Frequenzvergabe der zweiten landesweiten Kette in NRW befassen – egal welcher Anbieter den Zuschlag erhält. Ein Sendestart ist jedenfalls derzeit nicht absehbar.

Der Verband Lokaler Rundfunk ist am Jugendradio dein.fm als Gesellschafter beteiligt.

## Webchannels der Lokalstationen starten

Viele Lokalstationen in NRW erweitern derzeit ihr Online-Angebot um Webchannels. Diese Musikkanäle runden das musikalische Profil jedes Senders ab und ermöglichen den Hörern, ausgewählte Musikrichtungen jetzt auch unter der Marke ihres Senders zu hören. Der Auftritt der Webchannels – pro Sender bis zu zehn verschiedene – ist dabei individuell an den Sender angepasst und findet unter seinem Namen statt. Zum Beispiel:



oder



oder



oder



Diese und weitere Streams jedes Senders sind zukünftig auch über die radioplayer App abrufbar, die es für Android-Smartphones, iPhone und Windows-Phones im jeweiligen App-Store gibt. [www.radioplayer.de](http://www.radioplayer.de)

Die Musikstreams dienen nicht nur dazu, das eigene Musikangebot abzurunden und die Sendermarke präsenter zu machen, sondern sie haben zukünftig auch einen Effekt auf die Reichweite des Senders. Zukünftig wird die Reichweitenuntersuchung „ma-Audio“, die für

die bundes- und landesweite Vermarktung relevant ist, nicht nur die UKW-Nutzung berücksichtigen, sondern als „Konvergenzweh-rung“ auch durch die Nutzung und Abrufzahlen von Online-Angeboten wie den Webchannels beeinflusst. Ohne eigene Webchannels riskiert der Lokalfunk mittelfristig einen Wettbewerbs-nachteil.

Die derzeitigen und geplanten Online-Aktivitäten im Lokalfunk NRW führen dazu, dass die im Landesmediengesetz verankerte Verantwortung der Veranstaltergemeinschaften über „programmbegleitende Telemedien“ schärfer definiert und praxisgerecht in Vereinbarungen zwischen VGs und BGs umgesetzt werden muss. Der VLR arbeitet daran und ist bereits im Gespräch mit dem Verband der Betriebsgesellschaften und der LfM.



## WDR Rundfunkrat Bewerbung des VLR leider nicht erfolgreich

Das neue WDR-Gesetz sieht vor, dass sich gesellschaftlich relevante Gruppen, die nicht bereits im WDR-Rundfunkrat vertreten sind, auf einen von sieben Plätzen bewerben können. Ein analoges Verfahren gibt es für die Besetzung der Medienkommission der LfM. Der VLR hat sich auf einen der Plätze im WDR-Rundfunkrat bei der Präsidentin des Landtags beworben. Leider haben sich die Fraktionen des Landtags nicht dafür entschieden, den VLR bei der Platzvergabe zu berücksichtigen. In die Diskussionen um Programm und Inhalte des WDR in TV, Radio und Internet werden sich in der kommenden Wahlperiode des WDR-Rundfunkrates folgende Institutionen zusätzlich beteiligen:

1. Ärztekammer Westfalen-Lippe, Hartmann-bund Landesverband Westfalen-Lippe Ingenieurkammer-Bau NRW, Landesverband NRW

im Deutschen Anwaltverein e.V., Steuerberaterverein NRW e.V.

2. Deutsche Initiative für den Nahen Osten (DINO)
3. Deutscher Kinderschutzbund - Landesverband NRW e. V.
4. Deutscher Mieterbund NRW e. V.
5. Humanistischer Verband NRW, Internationaler Bund der Konfessionslosen und Atheisten e. V, Giordano-Bruno-Stiftung
6. Landesjagdverband NRW e. V.
7. Weißer Ring e. V. - Landesbüro NRW/Westfalen-Lippe.

Lokalfunk seine Spitzenposition in NRW weiterhin behält, haben die 45 Teilnehmer Maßnahmen diskutiert, mit denen der Lokalfunk auf diese Entwicklung reagieren wird. Die Veranstaltung wurde unterstützt durch die Landesanstalt für Medien in NRW (LfM).



Fachausschussmitglieder diskutieren in einem der Workshops

## Große Fachausschusskonferenz am 29.09.16

Die vier Fachausschüsse des VLR haben am 29.09.16 erstmalig ihre gemeinsame Konferenz veranstaltet. Die Konferenz war eine Arbeitssitzung zum Austausch der Programmierer untereinander. Der Zeitpunkt der Tagung war so gewählt, dass notwendige Beschlüsse und Anträge an die VLR-Mitgliederversammlung am 22. Oktober und die VG/CR-Konferenz im November noch rechtzeitig erarbeitet und eingebracht werden können.



Marktforscher Michael Spohrer berichtet den VLR-Fachausschüssen am 29.09.16 in Gelsenkirchen

Das zentrale Thema der Veranstaltung war der Wettbewerb mit den Hörfunkwellen des WDR, die sich in den vergangenen Monaten immer stärker von ihrem öffentlich-rechtlichen Sendeauftrag entfernen und ein auf Reichweite optimiertes Programm veranstalten. Damit der

## DIGITALRADIO DAB+

### Lobbyarbeit des VLR

Auch nach der Novelle des WDR-Gesetzes im Frühjahr 2016 führt der VLR-Vorstand seine Gespräche mit medienpolitischen Vertretern fort. Aktuelles Thema dabei ist zum Beispiel das digitale Radio DAB+ und die Auswirkungen, die ein weiterer Ausbau auf den Lokalfunk in NRW haben könnte. Zuletzt sprach der VLR dazu mit dem medienpolitischen Sprecher der FDP-Fraktion, Thomas Nüchel.



v.l. Karl Wilhelm Linder, Fritz-Joachim Kock, Thomas Nüchel, Timo Naumann, Martin Kasprzik, Franz H. Loddenkemper

Darüber hinaus engagiert sich der VLR in den Gremien der bundesweiten Verbände APR (Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk) und VPRT (Verband Privater Rundfunk und Telemedien) in Sachen DAB+. Die Verbände fordern eine politische Entscheidung zu DAB+

und die Bereitstellung erheblicher Fördersummen, sollte die Politik diese Übertragungstechnik weiter fördern wollen. Die Marktentwicklung der vergangenen Jahre zeigt, dass DAB+ weder von Radioveranstaltern noch von Hörerinnen und Hörern ausreichend angenommen wird.



## Tobias Schmid wird neuer Direktor der LfM

Die Medienkommission der LfM wählte am 24.06.16 den Nachfolger von Dr. Jürgen Brautmeier, Dr. Tobias Schmid. Der Wahl ging eine intensive Befragung und Aussprache voran, in der Dr. Schmid der Medienkommission seine Beweggründe für den Wechsel von der RTL-Gruppe in die Landesanstalt darlegte und seine Vorstellungen von der zukünftigen Arbeit und Organisation der LfM erläuterte. Der Medienexperte war von der Findungskommission der Medienkommission einstimmig und als einziger Kandidat vorgeschlagen worden. Schmid ist 46 Jahre alt und bis zu seinem Amtsantritt im kommenden Frühjahr weiterhin Bereichsleiter Medienpolitik bei der Mediengruppe RTL Deutschland und Executive Vice President Governmental Affairs bei der RTL Group.

Schmid sagte zu seiner Wahl: „Ich freue mich außerordentlich über das Vertrauen der Medienkommission und über die Chance, gemeinsam die Herausforderung einer sich enorm verändernden Medienrealität anzugehen. Der Schutz der Menschenwürde, der Jugend, der Verbraucher und der Vielfalt sind Aufgaben, die in der Konvergenz nichts an Bedeutung verlieren und für die es sich lohnt, eine effiziente, zukunftsorientierte und konstruktive Medienaufsicht zu entwickeln.“ Der Vorsitzende der Medienkommission, Prof. Dr. Werner Schwarderlapp, sagte: „Ich bin sicher, dass Dr. Tobias

Schmid als LfM-Direktor wesentliche Impulse für die aktuellen, vor allem aber auch für die zukünftigen Themen der Medienaufsicht geben wird und freue mich im Namen der Medienkommission auf die Zusammenarbeit mit ihm.“



VLR-Vorsitzender Fritz-Joachim Kock gratuliert Dr. Tobias Schmid zur Wahl. Foto: Ernst-Wilhelm Rahe

LfM-Direktor Dr. Jürgen Brautmeier erklärte: „Ich freue mich, dass mit Dr. Tobias Schmid ein erfahrener und kompetenter Fachmann für die zukünftige Arbeit der LfM gefunden wurde. Ich wünsche ihm viel Erfolg bei der Bewältigung der Aufgaben.“

Der VLR gratulierte Schmid nach seiner Wahl und wird nach seinem Amtsantritt die Gespräche mit ihm fortführen.

Im Amt bestätigt wurde die Stellvertretende Direktorin der LfM, Doris Brocker. Die Medienkommission stimmte in ihrer Sitzung am 09.09.16 einstimmig für eine weitere Amtszeit Brockers.

## Programmdirektion bei radio NRW

radio NRW ist weiterhin auf der Suche nach einem Programmdirektor. Er oder sie soll die Position von Ingo Tölle übernehmen, der das Unternehmen Anfang 2016 wieder verließ (VLR-Info 2-2016 berichtete). Derzeit wird die

Programmdirektion vom stellvertretenden Programmdirektor Udo Kreuer wahrgenommen. Die Veranstaltergemeinschaften kritisieren, dass diese zentrale Position beim Rahmenprogrammanbieter des Lokalfunks noch nicht neu besetzt wurde.

Kurz vor Redaktionsschluss erreicht uns eine weitere Meldung. Musikchef Jens Kopel, erst seit dem Frühjahr 2015 bei radio NRW, verlässt das Unternehmen zum 31.12.16 wieder. Sein neuer Arbeitgeber wird das Unternehmen Amazon sein, das sein Online-Musikangebot ausbaut und dafür bei großen Radiosendern in ganz Deutschland Mitarbeiter abwirbt.

## Sound-Update für den Lokalfunk

Als treuer Lokalfunk-Hörer werden Sie es bereits gemerkt haben: Seit dem 22.08.16 ab 6.00 Uhr ist das neue Sound-Update im Einsatz, das alle 45 NRW-Lokalradios frischer, dynamischer und moderner klingen lässt.

Seit einigen Monaten arbeitet das Team um Klaus Schilling, Produktionschef bei radio NRW, mit der renommierten Produktionsfirma Wise Buddah aus London am neuen Sound der NRW-Lokalradios. Über 6.500 individuelle Elemente wurden für die 45 Lokalradios zum lokalen Einsatz produziert. Dabei orientierte sich das Produktionsteam im Wesentlichen an den derzeit angesagten Musikstilen in der Popmusik, so dass sich das neue Klangbild perfekt in den Musik-Mix der NRW-Lokalradios einfügt und das gesamte Programm damit noch harmonischer klingt. *„Mit der Firma Wise Buddah haben wir in London über mehrere Monate eine Idee für den neuen Sound entwickelt, die speziell unter dem Gesichtspunkt der Formatkompatibilität und Durchhörbarkeit extrem gut funktioniert. Das Ergebnis ist ein modernes, frisches Jingle-Paket, das den Wiedererkennungswert der einzelnen Stationen fördert und so für die Herausforderungen im starken Wettbewerb innerhalb des NRW-Hörfunkmarktes bestens geeignet ist“*, so Schilling.

## VLR-Seminare

Die vom VLR angebotenen Seminare sind weiterhin bei VG-Mitgliedern und redaktionellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sehr gefragt. Nach einem ersten erfolgreichen Grundlagenseminar, setzte der VLR die Reihe fort. Ende Juli erklärten Radio RSG Chefredakteur Thorsten Kabitz und radio NRW Marktforschungsreferent Markus Börner, wie im Lokalfunk „die Quote“ gemessen wird und was genau es mit MA, E.M.A., Tagesreichweite und der durchschnittlichen Stunde auf sich hat. Das Seminar, welches in den Räumlichkeiten von radio NRW stattfand, war ebenfalls so schnell ausgebucht, dass ein zweiter Termin realisiert werden musste. Die jeweils rund 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer nutzten zudem die Gelegenheit, das Funkhaus von radio NRW in Oberhausen kennenzulernen. Kommunikationschefin Annette Schmiedel führte die Gäste durch die Musikredaktion und die Sende- und Produktionsstudios, in denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von radio NRW ihre Tätigkeit vorstellten und Fragen der Besucher beantworteten.



Social Media Seminar des VLR am 29.09.16

Am 29.08.16 veranstaltete der VLR ein Seminar zum Thema Social Media im Lokalfunk. Radio Kiepenkerl Chefredakteur Andreas Kramer und Social Media Experte Daniel Fiene (Antenne Düsseldorf/Rheinische Post) berichteten über ihre Erfahrungen mit Plattformen wie Facebook und blickten auch auf Portale wie Snapchat, Instagram und WhatsApp. Gemeinsam mit den rund 40 Teilnehmern diskutierten sie über Kosten und Nutzen von

Social Media im Lokalfunk. Unterstützt wurde die Veranstaltung durch die Landesanstalt für Medien (LfM).

Die Reihe der Vorträge und Seminare des VLR wird fortgesetzt. Kommende Themen werden Musik/Sound und technische Entwicklungen im Hörfunk sein. Termine für die Veranstaltungen stehen noch nicht fest. Sie werden rund vier Wochen vorher angekündigt.

## Aus den Veranstaltergemeinschaften



### Radio Bonn/Rhein-Sieg feiert 25-jähriges Senderjubiläum

Das ganze Jahr über feiert Radio Bonn/Rhein-Sieg („RBRS“) seinen 25. Sendergeburtstag. Am 10. Mai 2016, einen Tag vor dem Sendestart, fand die Geburtstagsfeier im kleinen Kreis in der Burg Wissem in Troisdorf statt. VG-Vorsitzender Franz Hofmann ehrte die Redaktionssekretärinnen Marga Groß und Dagmar Kerschgens für ihre 25-jährige Betriebszugehörigkeit. Ebenfalls geehrt wurde der stellvertretende VG Vorsitzende Halil Fidan. Er ist Gründungsmitglied der Veranstaltergemeinschaft.

Anlässlich der Fußball-EM wurden zu jedem Deutschlandspiel Hörer in die RBRS EM-Arena eingeladen. Vorab brachte Redakteur Nico Jansen die Zuschauer mit einem Mix der besten Musik von RBRS in Stimmung.

Zum Jubiläumskonzert mit Mark Forster verschenkte RBRS 100 VIP-Karten. Die Vorband für das Konzert wurde von RBRS gecastet. Innerhalb von vier Wochen erhielt die Redaktion fast 100 Demos. Nach einer Vorauswahl konnten dann die Hörer abstimmen, welche

Band als Vorband von Mark Forster auf dem Kunstrasen auftreten durfte.



Das Team von Radio Bonn/Rhein-Sieg feiert das 25-jährige Senderjubiläum. Vorsitzender Franz Hofmann (2. v.l.) gratuliert.

Im September wurde dann noch das Betriebsduell ausgetragen. Der Gewinner erhält ein Konzert mit der rheinischen Gruppe Brings.

Aber damit ist das Jubiläumsjahr noch nicht zu Ende. Am 3. Oktober findet der Superbowl statt und im Dezember gilt es wieder spannende Weihnachtswetten zu gewinnen.



### Radio Siegen feiert seinen Vorsitzenden

Roland Abel, Vorsitzender der Veranstaltergemeinschaft von Radio Siegen, hat am 20. Juli seinen 70. Geburtstag gefeiert. Abels Ehrenamtsliste ist lang: Langjähriger Kommunalpolitiker, Gewerkschafter – und eben „ein Radio-Freund durch und durch!“

Der leidenschaftliche Hobbyfotograf ist verheiratet und Vater eines Sohnes und einer Tochter. Nach seiner Ausbildung zum Maschinen-schlosser arbeitete Roland Abel bei den Hüttenwerken Siegerland, zuletzt als Betriebsleiter. Gewerkschaftlich engagierte er sich früh – der IG Metall war er über Jahrzehnte eng verbunden. Als 20-Jähriger trat er 1966 in die

SPD ein und zog 1977 in den Rat der Stadt Kreuztal ein. Die Wähler in seinem Wahlkreis wählten ihren „roten Roland“ („Markenzeichen“ roter Schal) bis 2009 stets direkt in den Stadtrat. 2011 gab Abel sein Ratsmandat zurück. Auch im Kreistag Siegen-Wittgenstein engagierte sich Roland Abel, unter anderem als stellvertretender Fraktionsvorsitzender und Fraktions-Pressesprecher. Später kamen weitere politische Ehrenämter hinzu. Bis 2016 war er auch Mitglied des Regionalrats der Bezirksregierung Arnsberg. Und: Er wirkte 16 Jahre lang als Schöffe und ehrenamtlicher Richter.



Roland Abel

Sein „liebstes Ehrenamt“ war aber immer die Arbeit in der Veranstaltergemeinschaft von Radio Siegen. Er gehörte schon zu ihre Gründungsmitgliedern und übernahm 1998 den Vorsitz der VG, den er bis heute innehat.

Für sein ehrenamtliches Engagement erhielt Roland Abel im gleichen Jahr das Bundesverdienstkreuz am Bande.



## Radio Wuppertal startet „Refugee FM“

Online-Magazin für Flüchtlinge in Wuppertal: Radio Wuppertal 107,4 startet „Refugee FM in drei Sprachen“

Themen, Nachrichten und Service eigens für Flüchtlinge, die in Wuppertal leben: Dieses neue Angebot hat der Lokalsender Radio Wuppertal 107.4 heute gestartet. Unter dem Titel „Refugee FM“ wird das Magazin jeden zweiten Donnerstag online gestellt. Es gibt drei Versionen – Deutsch, Englisch und Arabisch. „Wir wollen als Lokalradio Dienstleister sein für alle Menschen hier in Wuppertal,“ sagt Chefredakteur Georg Rose. „Unsere neuen Nachbarn sprechen aber oft kein Deutsch – oder zumindest noch nicht sehr gut. Mit den Angeboten auf Englisch und Arabisch erreichen wir aber nahezu alle.“



Das Team von „Refugee FM“ bei Radio Wuppertal 107.4 v.l. Delchad Heji, Koordinatorin Katja Dummer, Chefredakteur Georg Rose und Ahmad Idriss

Für das Projekt hat Radio Wuppertal 107.4 zwei neue Mitarbeiter engagiert: Delchad Heji (24) und Ahmad Idriss (24) sind beide vor dem Bürgerkrieg in Syrien nach Deutschland geflohen. Beide haben bereits in ihrer Heimat erste journalistische Erfahrungen gesammelt und leben nun seit einiger Zeit in Wuppertal. Sie

wissen genau, worüber Flüchtlinge reden und welche Informationen für sie wichtig sind.

In der ersten Ausgabe geht es um kostenlose Sportangebote, mit deren Hilfe sich Flüchtlinge leichter in Wuppertal integrieren können. Es geht aber auch um dubiose Methoden, mit denen Flüchtlinge abgezockt werden. Und es gibt Tipps, mit welchen Mobilfunktarifen Flüchtlinge am besten beraten sind, um günstig in ihre jeweiligen Heimatländer telefonieren zu können. Radio Wuppertal 107.4 ist bundesweit das erste Lokalradio, das einen solchen Service anbietet. „Refugee FM“ wird jeden zweiten Donnerstag auf [www.radiowuppertal.de](http://www.radiowuppertal.de) abrufbar sein.



## Welle Niederrhein – Wählt neuen Chefredakteur

Die Veranstaltergemeinschaft Welle Niederrhein, dem Lokalsender im Verbreitungsgebiet Krefeld/Viersen, wählte am 21. September 2016 einstimmig Sven Ludwig zum neuen Chefredakteur. Ludwig folgt damit auf Chefredakteur Markus Wöhrle, der nach zehn erfolgreichen Jahren bei Welle Niederrhein zum 1. September als Pressesprecher zum Kreis Viersen wechselte.

VG-Vorsitzender Fritz-Joachim Kock dankte Wöhrle im Rahmen der Feier zum 25-jährigen Senderjubiläum für die gute Zusammenarbeit. „Markus Wöhrle hat mit seinem langjährigen Engagement maßgeblich zum Erfolg des Senders beigetragen. Wir wünschen ihm in seiner neuen Position alles Gute. Unsere Redaktion wird den „heißen Draht“ zu ihm in die Pressestelle des Kreises natürlich rege nutzen.“ Bis zum 1. November leitet Redakteur Moritz Lapp die Redaktion kommissarisch, dann übernimmt

Ludwig den „Chefsessel“ in der Redaktion im Medienhaus in der Krefelder Innenstadt.



Sven Ludwig

Ludwig, 41, startete seine Radiokarriere bereits 2002 mit einem Volontariat bei Antenne Unna und sammelte danach Erfahrung als freier Mitarbeiter bei Antenne Unna, Radio Vest (Recklinghausen) und Radio Kiepenkerl (Coesfeld). Seit 2005 ist er festangestellter Redakteur bei Radio Köln und übernahm nach der Leitung der Nachrichtenredaktion 2009 die Verantwortung als Chef vom Dienst (CvD) seit 2011.

„Mit Sven Ludwig haben wir einen Radioprofi für uns gewinnen können, der seine redaktionelle Fähigkeiten und seine Führungskompetenz in den vergangenen Jahren bewiesen hat. Veranstaltergemeinschaft und Redaktion der Welle Niederrhein freuen sich auf die Zusammenarbeit“, so Vorsitzender Kock.

## Welle Niederrhein feiert 25-jähriges Senderjubiläum

Von Michael Passon

Warm war's, natürlich. Aber nicht nur wegen der Temperaturen am Samstagmorgen. Beim offiziellen Empfang zum Welle-Jubiläum im WZ-Medienhaus an der Rheinstraße herrschte eine warme, herzliche Atmosphäre. Eine Mischung aus Wehmut, Stolz, Anerkennung und Zuversicht. Wehmut, weil es gleichzeitig der letzte Arbeitstag des scheidenden

Chefredakteurs Markus Wöhrl war. Stolz, weil 25 Jahre erfolgreiches Lokalradio Grund genug sind. Anerkennung, weil viele Größen aus der Krefelder Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zum Gratulieren gekommen waren.

Zuversicht, weil die Welle Niederrhein mit einem starken Team in die Zukunft blickt. Ein leistungsfähiges, wie Fritz-Joachim Kock in seinem Grußwort unterstrich. Mit Blick auf die Gebührenmillionen, die öffentlich-rechtliche Sender einstreichen, sagte der Vorstandsvorsitzende: „Ich kenne kein Wirtschaftsunternehmen, dass sich so sehr und immer wieder beweisen muss.“

Oberbürgermeister Frank Meyer outete sich derweil als Morgenmuffel und dankte dem flotten Radio für Krefeld daher augenzwinkernd aus ganz privaten Gründen. 2,6 Millionen Songs in 25 Jahren seien ein Geschenk, sagte er und lobte die identitätsstiftende Arbeit der Welle: „Sie schaffen es, den Menschen in Krefeld wie im Kreis Viersen das Gefühl zu geben, ein Lokalradio für ihren individuellen Lebensraum zu haben.“ Wie Meyer arbeitete auch Luise Fruhen, die stellvertretende Landrätin des Kreises Viersen, die wichtige Funktion professionellen Lokaljournalismus' heraus: „Möge uns ein leistungsfähiges Medienspektrum auf kommunaler Ebene erhalten bleiben.“



Hatten mächtig Grund zur Freude: die Geschäftsführer der Betriebsgesellschaft, WZ-Geschäftsführer Kersten Köhler (l.) und Uwe Peltzer (3.v.r), Welle-Chefredakteur Markus Wöhrl (2.v.l.) und der Vorstand der Welle mit dem Vorstandsvorsitzenden Fritz-Joachim Kock (3.v.l.), Ulrich Schäfer (2.v.r.) und Uwe Kaiser (r.). Foto: Samla

Der so gelobte Chefredakteur Markus Wöhrl quittierte die verbalen Blumen mit einem

stolzen Lächeln und stellte zum Abschied auf sympathische Weise sein Team in den Mittelpunkt, „das so stark ist, weil jeder mit seinen Fähigkeiten immer zuerst das Produkt im Blick hat und nicht sich selbst“. Und das immer einen respektvollen Umgang mit seinen Hörern pflege. WZ-Geschäftsführer Kersten Köhler, gleichzeitig Geschäftsführer der Betriebsgesellschaft des Senders, ist sehr zufrieden: „Für uns als Westdeutsche Zeitung ist es sehr wichtig, dass dieser junge Sender eine prägnante Rolle am Niederrhein spielt. Natürlich freuen wir uns. 140 Jahre WZ in Krefeld, 25 Jahre Welle Niederrhein, wir haben ein ganzes Jahr zum Feiern.“

*Abdruck mit freundlicher Genehmigung der WZ/Daniel Poerschke*

## VLR-Info Hinweis:

Das kommende VLR-Info erscheint im Dezember. Sollten Sie darin Meldungen oder Nachrichten veröffentlichen wollen, schicken Sie diese bitte per E-Mail bis 30.11.16 an die Geschäftsstelle des VLR unter:

[infodienst@vlr-nrw.de](mailto:infodienst@vlr-nrw.de)

Vielen Dank.

Haupt- und Finanzausschuss	18.01.2017
----------------------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	026/2017-2
Stand	07.12.2016

**Betreff Mitteilung betreffend Entwicklung der Erträge der Stadt Bornheim im Haushaltsjahr 2016**

**Sachverhalt**

Die Verwaltung hatte zuletzt mit Vorlage-Nr. 739/2016-2 in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss am 29. September 2016 zur prognostizierten Entwicklung der Erträge und Aufwendungen im Haushaltsjahr 2016 berichtet. Zugleich wurde zugesagt, den Haupt- und Finanzausschuss über mögliche Erkenntnisse aus einer aktualisierten Prognose im vierten Quartal 2016 zu informieren.

Ein vorläufiges Ergebnis des Haushaltsjahres 2016 wird frühestens nach dem Buchungsschluss für das Haushaltsjahr 2016 am 20. Januar 2017 verfügbar sein. Eine erste belastbare Aussage zum tatsächlichen Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2016 soll auf dieser Basis erfolgen.

Die Verwaltung weist ergänzend darauf hin, dass im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten im ersten Quartal 2017 sicherzustellen ist, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt wird. Hierbei sind insbesondere die Bewertungsanforderungen der §§ 32 ff. der GemHVO zu beachten. Das endgültige Ergebnis wird daher erst mit der Aufstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016 am Ende des ersten Quartals 2017 feststehen.

Losgelöst von den Jahresabschlussarbeiten soll im Folgenden mit Stichtag 20. Dezember 2016 zur Entwicklung der Erträge der Stadt Bornheim im Haushaltsjahr 2016 berichtet werden.

Die Entwicklung der ordentlichen Erträge stellt sich zum 20.12.2016 wie folgt dar:

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ist Erg. 2016	Ist - Ansatz	in %
* Steuern und ähnliche Abgaben	-52.486.229,69	-52.543.000,00	-52.793.013,70	-250.013,70	0,48
* Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-20.401.336,20	-23.275.898,00	-23.560.250,53	-284.352,53	1,22
* Sonstige Transfererträge	-292.897,83	-243.200,00	-522.659,88	-279.459,88	114,91
* Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte	-4.747.471,51	-4.676.599,00	-4.878.008,46	-201.409,46	4,31
* Privatrechtliche Leistungsentgelte	-589.567,89	-559.098,00	-528.714,74	30.383,26	-5,43
* Erträge aus Kostenerstattung/-umlage	-2.026.815,96	-1.448.140,00	-2.091.416,37	-643.276,37	44,42
* Sonstige ordentliche Erträge	-3.879.281,53	-3.258.494,00	-2.831.223,40	427.270,60	-13,11
* Aktivierte Eigenleistungen	-238.297,39	-225.888,00		225.888,00	-100,00
** Ordentliche Erträge	-84.661.898,00	-86.230.317,00	-87.205.287,08	-974.970,08	1,13

Bei den Steuern und ähnlichen Abgaben, den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen, den Sonstigen Transfererträgen, den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten sowie den Erträgen aus Kostenerstattung/-umlage werden die Planwerte, wie sie sich nach Verabschiedung der 2. Nachtragshaushaltssatzung darstellen, überschritten. Daraus ergeben sich Mehrerträge in Höhe von rd. 1,6 Mio. €

Bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen sind Landeszuweisungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz in Höhe von rd. 5,6 Mio. Euro berücksichtigt.

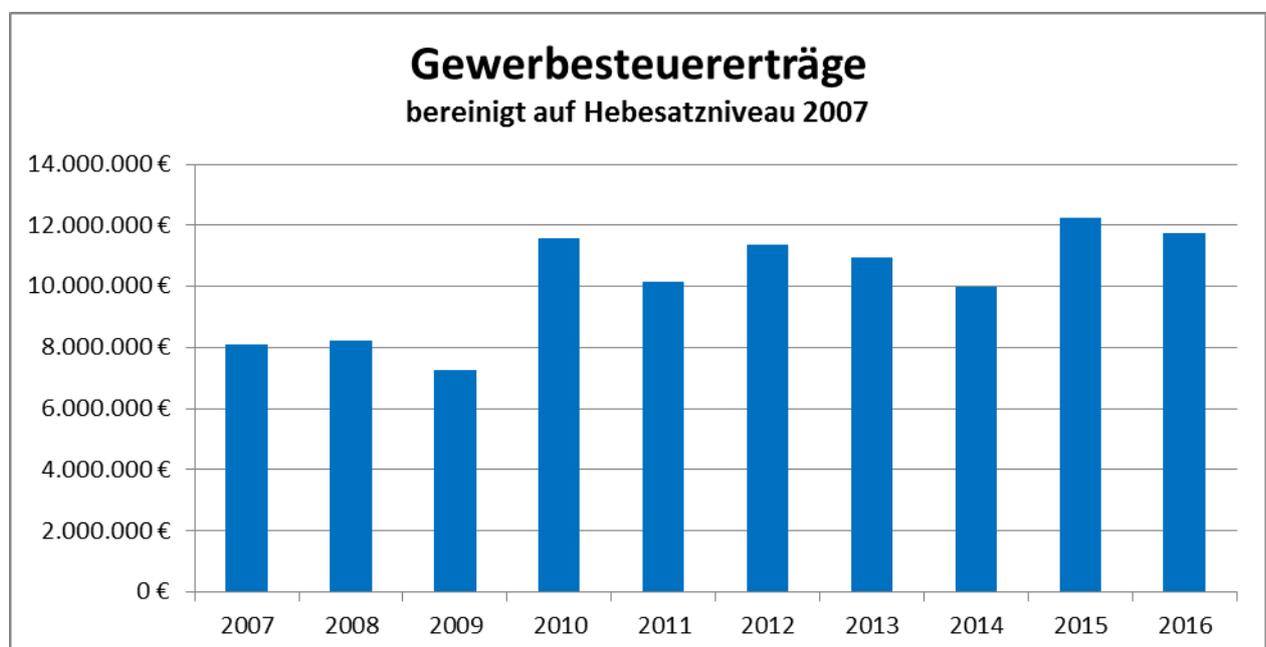
Die Aktivierten Eigenleistungen stehen im Zusammenhang mit der tatsächlichen Bautätigkeit in 2016 und können daher erst im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen im ersten Quartal 2017 beziffert werden. Die Verwaltung geht derzeit davon aus, dass sich die aktivierten Eigenleistungen auf dem Planniveau bewegen werden.

Bei den Sonstigen ordentlichen Erträgen bleibt insbesondere noch die Bewertung der Forderungen und Rückstellungen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten abzuwarten. Erst danach steht fest, inwieweit Rückstellungen oder auch Wertberichtigungen auf den Forderungsbestand ertragswirksam aufzulösen sind. Hier kann es - auch mit Blick auf das Ergebnis 2015 - noch zu deutlichen Veränderungen kommen.

Im Bereich der Steuern und ähnlichen Abgaben stellt sich die Situation zum 20.12.2016 wie folgt dar:

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ist Erg. 2016	Ist - Ansatz	in %
401100 Grundsteuer A	-185.216,79	-190.000,00	-250.581,37	-60.581,37	31,88
401200 Grundsteuer B	-7.863.517,21	-7.911.000,00	-7.851.287,69	59.712,31	-0,75
401300 Gewerbesteuer	-14.145.057,00	-12.875.000,00	-13.565.551,00	-690.551,00	5,36
402100 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	-25.702.461,22	-26.807.000,00	-26.359.955,46	447.044,54	-1,67
402200 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	-1.251.351,35	-1.411.000,00	-1.282.393,81	128.606,19	-9,11
403200 Sonstige Vergnügungssteuer	-468.006,39	-440.000,00	-556.991,20	-116.991,20	26,59
403300 Hundesteuer	-260.686,68	-250.000,00	-267.998,03	-17.998,03	7,20
403500 Zweitwohnungssteuer	-29.684,86	-30.000,00	-31.580,95	-1.580,95	5,27
405100 Kompensationszahlung	-2.580.248,19	-2.629.000,00	-2.626.674,19	2.325,81	-0,09
* Steuern und ähnliche Abgaben	-52.486.229,69	-52.543.000,00	-52.793.013,70	-250.013,70	0,48

Die Gewerbesteuererträge entwickeln sich seit 2007 wie folgt:



Die Gewerbesteuererträge sind ab dem Haushaltsjahr 2010 auf dem Hebesatzniveau der Jahre 2007 bis 2009 (420 %-Punkte) dargestellt. Im Haushaltsjahr 2015 waren Rückstellungsbildungen aufgrund von Sondereffekten im Umfang von rd. 2 Mio. Euro erforderlich.

Bei den Gemeindeanteilen an der Einkommen- sowie Umsatzsteuer fehlt noch die Endabrechnung für das Haushaltsjahr 2016, mit der erfahrungsgemäß erst Ende Januar des Folgejahres zu rechnen ist. Ausgehend von den Erfahrungen bei den Endabrechnungen für die Vorjahre rechnet die Verwaltung mit weiteren Erträgen in einem Umfang von rd. 600 T€ Damit werden die Planansätze erreicht. Im Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer sind Finanzhilfen des Bundes in Höhe von 115 T€ enthalten.

Bei der Vergnügungssteuer wirkt sich die vom Rat in 2015 beschlossene Erhöhung des Vergnügungssteuersatzes auf 14 % aus.

Die Finanzerträge sind nicht Teil der ordentlichen Erträge und werden in der Ergebnisrechnung separat ausgewiesen. Zu den Finanzerträgen gehören insbesondere die Erträge aus den Gewinnanteilen aus Beteiligungsgesellschaften (Beteiligung an der e-Regio GmbH & Co. KG, Beteiligungen an den Versorgungsnetzgesellschaften für Strom und Wasser). Darüber hinaus werden die Überschussbeteiligungen am Wasserwerk und am Stadtbetrieb Bornheim AöR (Erträge aus der Eigenkapitalverzinsung in den Aufgabenbereichen Wasser- und Abwasserentsorgung) dargestellt.

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ist Erg. 2016	Ist - Ansatz	in %
461600 Zinserträge ver.U.	-721.941,12	-590.009,00	-349.037,50	240.971,50	-40,84
461800 Zinserträge Kred.			-993,05	-993,05	
461900 Zinserträge s.i.B	-416,51	-400,00	-410,92	-10,92	2,73
469100 Erträge aus Gewinnanteilen aus Btl.	-599.830,77	-512.764,00	-358.785,95	153.978,05	-30,03
469800 Periodenfremde Finanzerträge	-48.210,00				
469900 Sonstige Finanzerträge	-2.158.332,40	-2.449.644,00	-2.041.706,29	407.937,71	-16,65
469901 Erträge aus Überschussbeteiligungen	-55.027,04	-700.000,00	-244.299,84	455.700,16	-65,10
469907 Erträge aus Avalprovisionen			-89.679,73	-89.679,73	
* Finanzerträge	-3.583.757,84	-4.252.817,00	-3.084.913,28	1.167.903,72	-27,46

Bei den Zinserträgen aus verbundenen Unternehmen ist die vom Rat beschlossene Gewinnabführung aus dem Jahresabschluss 2015 des Wasserwerks in Höhe von rd. 350 T€ berücksichtigt. Die Erwartung einer höheren Gewinnabführung auf der Basis einer den Forderungen der Gemeindeprüfungsanstalt entsprechenden Eigenkapitalverzinsung konnte nicht realisiert werden, da der Eigenbetrieb lediglich den handelsrechtlichen Mindestgewinn (1,5 % des bilanzierten Anlagevermögens) ausweisen konnte.

Das deutlich höhere Ergebnis des Haushaltsjahres 2015 ist darauf zurückzuführen, dass die Gewinne aus zwei vom Rat festgestellten Jahresabschlüssen (2013 und 2014) verbucht werden konnten.

Bei den Erträgen aus Gewinnanteilen aus Beteiligungen sind noch die von den Gesellschaftsgremien der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG sowie der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG beschlossenen Vorabauschüttungen auf die Jahresergebnisse 2016 zu berücksichtigen. Die Gesellschafterversammlungen haben auf Empfehlung der Aufsichtsräte beschlossen,

- bei der Gasnetzgesellschaft 266 T€ und
- bei der Stromnetzgesellschaft 93 T€

an den Gesellschafter "Stadt Bornheim" auszuschütten. Dies entspricht 80 % der voraussichtlichen Gewinne im Geschäftsjahr 2016.

Unter Berücksichtigung dieser Buchungen ergeben sich Mehrerträge in Höhe von rd. 192 T€

Bei den Sonstigen Finanzerträgen handelt es sich um Erstattungen des SBB AöR für Zinsaufwendungen der Stadt im Zusammenhang mit Darlehen des Abwasserwerkes, die nicht auf den Stadtbetrieb übertragen werden konnten (sogenannte Alt-Darlehen des Abwasserwerkes). Die erforderlichen Buchungen erfolgen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten entsprechend dem ausgewiesenen Ansatz.

Bei den Erträgen aus Überschussbeteiligungen ist die vom Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Bornheim beschlossene Gewinnabführung aus dem Jahresabschluss 2015 in Höhe von rd. 245 T€ berücksichtigt. Die Erwartung einer höheren Gewinnabführung auf der Basis einer den Forderungen der Gemeindeprüfungsanstalt entsprechenden Eigenkapitalverzinsung konnte nicht realisiert werden, da die Überschüsse der Sparte Abwasser innerhalb des Stadtbetriebes Bornheim zunächst dem Ausgleich von defizitären Sparten (Hallenfreizeitbad, Baubetriebshof, Friedhofswesen) dient.

Im Zusammenhang mit der Weitergabe von städtischen Kommunaldarlehen an Tochtergesellschaften erwirtschaftet der städtische Haushalt Avalprovisionen in Höhe von rd. 90 T€ im Haushaltsjahr 2016.

Bei den Finanzerträgen werden die Ansätze des Haushaltsjahres 2016 nicht erreicht werden, was insbesondere auf die skizzierte Gewinnabführungssituation bei den städtischen Beteiligungen zurückzuführen ist.

Insgesamt wird sich die städtische Ertragslage allerdings - vorbehaltlich noch durchzuführender Jahresabschlussarbeiten - gegenüber dem Haushaltsjahr 2015 deutlich verbessern. Und auch gegenüber der durch Nachtragshaushalte aktualisierten Planung für 2016 sind Verbesserungen zu erwarten.

# Inhaltsverzeichnis

4/2017, 18.01.2017, Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses	1
Sitzungsdokumente	
Einladung HFA	5
Niederschrift ö. HFA 03.11.2016	7
Vorlagendokumente	
TOP Ö 5 Beratung des Stellenplanes 2017 und 2018	
Vorlage 543/2016-11	11
1 - Deckblatt Stellenverzeichnis 2017 543/2016-11	15
2 - Vorwort zum Stellenplanentwurf für das Jahr 2017 ff 543/2016-11	16
3 - Änderungen Stellenplan 2017 - Mehrung/Minderung 543/2016-11	18
4 - Änderungen Stellenplan 2017 - Stellenumwandlungen 543/2016-11	24
5 - Änderungen Stellenplan 2017 - Produktänderungen 543/2016-11	27
6 - Übersicht unbesetzte Stellen 30.06.2016 543/2016-11	28
7 - Stellenplan Beamte 2017 neu 543/2016-11	29
8 - Stellenplan tarifl. B. 2017 neu 543/2016-11	30
9 - Stellenübersicht Beamte 2017 neu 543/2016-11	31
10 - Stellenübersicht tarifl. B. 2017 neu 543/2016-11	32
11 - Stellen KW-Vermerk 2017 543/2016-11	33
12 - Stellen KU-Vermerk 2017 543/2016-11	34
13 - Übersicht Ausbildungskräfte 2017 543/2016-11	35
14 - Stellenverzeichnis 2017 17.08.2016 anonym 543/2016-11	36
15 - Deckblatt Stellenplan 2018 543/2016-11	66
16 - Stellenplan Beamte 2018 543/2016-11	67
17 - Stellenplan tarifl. B. 2018 543/2016-11	68
18 - Stellenübersicht Beamte 2018 543/2016-11	69
19 - Stellenübersicht tarifl. B. 2018 543/2016-11	70
20 - Stellen KW-Vermerk 2018 543/2016-11	71
21 - Stellen KU-Vermerk 2018 543/2016-11	72
22 - Übersicht Ausbildungskräfte 2018 543/2016-11	73
1. Ergänzungsvorlage 543/2016-11	74
2. Ergänzungsvorlage 543/2016-11	75
3. Ergänzungsvorlage 543/2016-11	77
4. Ergänzungsvorlage 543/2016-11	78
TOP Ö 6 Haushaltssatzung 2017 / 2018 mit allen Anlagen	
Vorlage 596/2016-2	86
Übersicht zu Hebesatzszenarien 596/2016-2	89
TOP Ö 7 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze	
Vorlage 960/2016-2	90
TOP Ö 8 Rechtsgutachten zur Frage der hinreichenden Finanzierung der Gemeinden	
Vorlage 004/2017-2	92
Rechtsgutachterliche Stellungnahme Stadt Bornheim 13.10.2016 004/2017	94
Rechtsgutachterliche Stellungnahme Stadt Bornheim_Ergänzung 004/2017-	123
TOP Ö 9 Information der Veranstaltergemeinschaft Lokalfunk Bonn/Rhein-Sieg e.V.	
Vorlage ohne Beschluss 021/2017-2	125
VLR-Info 3/2016 021/2017-2	126
TOP Ö 11 Mitteilung betreffend Entwicklung der Erträge der Stadt Bornheim im Ha	
Vorlage ohne Beschluss 026/2017-2	135
Inhaltsverzeichnis	139

